

**Denkschrift
zum Vertrag von Lissabon
vom 13. Dezember 2007**

A. Vorgeschichte.....	1
B. Würdigung und Inhalt des Vertragswerks	4
C. Tabellen.....	20
Tabelle 1: Übergang in die qualifizierte Mehrheit.....	20
Tabelle 2: Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.....	26
Tabelle 3: Übergang in ein besonderes Rechtsetzungsverfahren.....	30
D. Systematik des Vertragswerks.....	34
E. Erläuterung des Vertrags von Lissabon.....	37
Artikel 1 (Änderungen des EU-Vertrags).....	37
Artikel 2 (Änderungen des EG-Vertrags).....	74
Schlussbestimmungen	142
F. Schlussakte.....	144

A. Vorgeschichte¹

Mit dem Vertrag von Lissabon (Reformvertrag) soll die Europäische Union demokratischer, transparenter und effizienter werden. Die größer gewordene Union bleibt handlungsfähig und wird in die Lage versetzt, sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und den Zukunftsfragen zu stellen – im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und auf der Grundlage des europäischen Wertefundaments: Achtung und Wahrung der Grund- und Menschenrechte sowie von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Durch die Einigung über den Reformvertrag wird ein über sechsjähriger Prozess zu Ende geführt, als dessen Ausgangspunkt der Europäische Rat von Nizza im Dezember 2000 gelten kann. Wie zuvor schon in Maastricht und Amsterdam waren auch in Nizza wichtige Fragen unbeantwortet geblieben. Aus diesem Grunde war bereits in der Schlussakte dieses Vertrags die "Erklärung zur Zukunft der Union" enthalten gewesen, mit welcher weitere Verhandlungen bis 2004 zu Kernthemen zur Zukunft Europas vereinbart wurden. Ebenfalls im Jahr 2000 war zudem bei der Erarbeitung der Grundrechtecharta unter der Leitung von Alt-

¹ Redaktionelle Vorbemerkung: die kursiv gesetzten Artikelnummern in eckigen Klammern beziehen sich jeweils auf die endgültige Nummerierung in den Verträgen entsprechend der Übereinstimmungstabelle in Artikel 5 des Vertrags von Lissabon.

bundespräsident Roman Herzog erstmals die Konventsmethode erfolgreich angewandt worden. Vor diesem Hintergrund wurde auf dem Europäischen Rat von Laeken im Dezember 2001 der „Europäische Konvent“ einberufen. Ziel war, die Handlungsfähigkeit der sich erweiternden Europäischen Union nicht nur zu sichern, sondern zu verbessern und dabei gleichzeitig die europäische Integration den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen.

Der Europäische Konvent nahm seine Arbeit Ende Februar 2002 auf und schloss sie am 18. Juli 2003 mit der Vorlage des Entwurfs für einen „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ ab. Die Zusammensetzung und Arbeitsmethode des Konvents unterschied sich grundsätzlich vom Format vorangegangener Regierungskonferenzen: Vertreter der nationalen Parlamente, der Regierungen und der Gemeinschaftsorgane Europäisches Parlament und Kommission berieten öffentlich und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft über die zentralen Fragen der europäischen Einigung. Besonders wichtig war die starke Beteiligung der Parlamentsvertreter im Konvent: Der Verfassungsentwurf ist von einem Gremium erarbeitet worden, das zu mehr als zwei Dritteln aus Parlamentariern bestand.

Die Regierungskonferenz im Anschluss an den Konvent, in der die Ergebnisse des Konvents grundsätzlich bewahrt werden konnten, unterschied sich grundsätzlich von allen vorangegangenen Regierungskonferenzen: Erstmals lag bereits zu Beginn der Beratungen ein fertiger Vertragsentwurf vor und musste nicht erst durch Verhandlungen weisungsabhängiger Regierungsvertreter erarbeitet werden. Dieses Vorgehen erleichterte es, weit mehr als den kleinsten gemeinsamen Nenner zu erreichen. Die Konventsmethode ist auch im Vertrag von Lissabon als Regelverfahren für künftige Änderungen der Verträge festgeschrieben worden.

Achtzehn Mitgliedstaaten haben dem Verfassungsvertrag, der am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet wurde, zugestimmt – in Spanien und Luxemburg jeweils per Referendum. Die negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden im Mai und im Juni 2005 bedeuteten jedoch einen schweren Rückschlag für den Ratifizierungsprozess. Eine Reihe weiterer Mitgliedstaaten setzte die Ratifizierung des Verfassungsvertrags daraufhin aus.

Eine wichtige Etappe bei der Überwindung dieser Stagnationsphase war die österreichische Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2006. Im Juni 2006 erteilte der Europäische Rat der deutschen Präsidentschaft, die im 1. Halbjahr 2007 stattfand, den Auftrag, in ausführlichen Konsultationen mit den Partnern in der EU Lösungsmöglichkeiten zu sondieren, mit dem Ziel, im Juni 2007 einen Bericht vorzulegen und mögliche künftige Entwicklungen aufzuzeigen.

Die deutsche Präsidentschaft war durch intensive Konsultationen und Gespräche zum Reformprozess der EU mit den Mitgliedstaaten sowie den Vertretern der Kommission und des Europäischen Parlaments gekennzeichnet. Die Verhandlungen wurden von Bundeskanzlerin Angela Merkel als Vorsitzender des Europäischen Rates und Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier als Ratsvorsitzendem geleitet.

Von großer Bedeutung war die Verabschiedung der Berliner Erklärung am 25. März 2007 beim informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs auf Einladung von Bundeskanzlerin Angela Merkel aus Anlass des 50. Jahrestags der Unterzeichnung der Römischen Verträge. Die Staats- und Regierungschefs der EU, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament verpflichteten sich darin, die EU bis zu den EP-Wahlen 2009 auf eine erneuerte vertragliche Grundlage zu stellen. Die deutsche Präsidentschaft und insbesondere der 50. Jahrestag brachten eine deutliche Trendwende in der europäischen öffentlichen Meinung hin zu mehr Optimismus und Zukunftsorientierung.

Auf dem Europäischen Rat vom 21. bis 23. Juni 2007 unter Vorsitz von Bundeskanzlerin Angela Merkel gelang es der Bundeskanzlerin und Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier, nach schwierigen Verhandlungen ein detailliertes und umfassendes Mandat für die nachfolgende Regierungskonferenz im EU-Kreis zu vereinbaren. Damit konnten die entscheidenden Voraussetzungen für die Arbeiten der nachfolgenden Regierungskonferenz, die auf deutscher Seite unter Federführung von Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier durchgeführt wurde, und für die erfolgreiche Einigung beim informellen Europäischen Rat am 18. und 19. Oktober 2007 in Lissabon unter portugiesischem Vorsitz geschaffen werden. Wichtige Grundlage für den Erfolg der deutschen Präsidentschaft und der Bundesregierung waren dabei auch der breite parteiübergreifende Konsens in Bundestag und Bundesrat und das gemeinsame Ziel, die wesentliche Substanz des Verfassungsvertrags zu bewahren.

Bei den Verhandlungen unter deutscher Präsidentschaft war es zwar unvermeidbar, gewisse Abstriche vom Verfassungsvertrag zu machen: So musste insbesondere auf das Konzept einer Verfassung mit den dazu gehörigen Merkmalen wie z. B. einheitlicher Vertragstext, Symbole der EU oder Bezeichnungen wie „Europäisches Gesetz“ verzichtet werden. Insgesamt ist es im Rahmen des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 aber – trotz Änderungen in Einzelfragen – gelungen, die wesentlichen Neuerungen des Verfassungsvertrags in der Form eines klassischen Änderungsvertrags zu erhalten. In der Regierungskonferenz 2007 ist dieses Mandat vollständig und korrekt umgesetzt worden. Sechszehn Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, haben eine Erklärung (Nr. 52) zum Reformvertrag abgegeben, die klarstellt, dass die EU-Symbole für sie auch künftig die Zusammengehörigkeit der Menschen in der Europäischen Union und ihre Verbundenheit mit dieser zum Ausdruck bringen.

Mit dem Reformvertrag ist eine Einigung gelungen, ohne dass Fragen offen geblieben sind. Alle Beteiligten gehen daher davon aus, dass der Vertrag von Lissabon für längere Zeit den Rechtsrahmen bilden wird, innerhalb dessen sich die europäische Integration weiterentwickeln wird.

B. Würdigung und Inhalt des Vertragswerks

Die wesentlichen Integrationsfortschritte durch den Vertrag von Lissabon im Vergleich zum derzeit geltenden Vertrag von Nizza sind:

- Die Demokratie und der Grundrechtsschutz werden gestärkt durch die Ausdehnung der Befugnisse des Europäischen Parlaments, die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente, neue direkte Mitwirkungsrechte der Unionsbürgerinnen und -bürger im Rahmen einer europäischen Bürgerinitiative und die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta.
- Der Vertrag von Lissabon schafft mehr Transparenz und Verständlichkeit durch die einheitliche Rechtspersönlichkeit der Union, die Überwindung der schwer verständlichen Pfeilerstruktur, die Vereinfachung der Verfahren sowie die Bestimmung, dass der Rat bei der Beratung von Gesetzgebungsentwürfen künftig öffentlich tagen wird.
- Die Handlungsfähigkeit der erweiterten Union wird gesichert durch tiefgreifende Reformen im institutionellen Bereich – die Einführung der doppelten Mehrheit, die Schaffung der Ämter des Präsidenten des Europäischen Rates und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (der dem „Außenminister der Union“ aus dem Verfassungsvertrag entspricht) – und durch die deutliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs der qualifizierten Mehrheit (vgl. Tabelle 1).
- In den Sachpolitiken wurden zahlreiche Integrationsfortschritte erreicht. Insbesondere die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie zur Justiz- und Innenpolitik einschließlich der Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität wurden neu gefasst. Die Verwirklichung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Vollendung der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts werden zentrale Bereiche für die weitere Vertiefung der Union in den kommenden Jahren sein. Daneben verdienen insbesondere einzelne Neuerungen in den Bereichen Energie, Klima und Soziales besondere Erwähnung.
- Der Ausbau der Flexibilitätsinstrumente ermöglicht die Weiterentwicklung der Union innerhalb des Rahmens der Verträge, ohne dass es auf absehbare Zeit weiterer Vertragsänderungen bedarf, die mit gestiegener Mitgliederzahl immer schwerer zu erreichen sein werden.

Gleichzeitig wurde mit dem Vertrag von Lissabon auch das langjährige wichtige deutsche Ziel einer besseren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten erreicht, insbesondere durch die Einführung von Kompetenzkategorien für die Zuständigkeiten der Union. Zudem wurde das Subsidiaritätsprinzip gestärkt und eine bessere Kontrolle der Einhaltung dieses Prinzips in einem eigenen Protokoll verankert. Mit dem Ver-

trag von Lissabon wurde auch die Rolle der nationalen Parlamente erheblich gestärkt; sie werden durch den neuen Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus unmittelbar in das europäische Gesetzgebungsverfahren einbezogen, verbunden mit einem Klagerecht für jede Kammer eines nationalen Parlaments. Zudem wird ihre besondere Rolle in einem gesonderten Artikel und in einem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU festgeschrieben.

1. Aufbau des Vertrags von Lissabon und Definition der Europäischen Union

Der Vertrag von Lissabon übernimmt die wesentlichen inhaltlichen Fortschritte des Verfassungsvertrags, baut aber auf der Struktur der bestehenden Verträge auf. Dementsprechend sieht der Vertrag von Lissabon – in zwei Artikeln – die Änderung des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) vor. Der Name des EG-Vertrags wird dabei in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (im Folgenden AEU-Vertrag) geändert.

Die Europäische Union erhält eine einheitliche Rechtspersönlichkeit (Artikel 46a [47] EU-Vertrag). Sie tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Damit verbunden wird die Überwindung der bisherigen Pfeilerstruktur mit ihren unterschiedlichen Verfahren erreicht. Grundlage der Union werden künftig der EU-Vertrag und der AEU-Vertrag sein; beide Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Der Vertrag von Lissabon baut auf der Doppelnatur der Europäischen Union als Bürger- und Staatenunion auf:

Die Union stützt sich einerseits unmittelbar auf die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, denen gegenüber sie öffentliche Gewalt ausübt, zum Beispiel durch unmittelbar geltende Verordnungen, die von Rat und Europäischem Parlament im ordentlichen oder in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger üben dementsprechend gegenüber der Union unmittelbar demokratische Kontrolle aus, insbesondere in den Wahlen zum Europäischen Parlament.

Andererseits stützt sich die Union auf die Mitgliedstaaten, deren Regierungen, die ihrerseits demokratisch legitimiert sind, über den Rat maßgebliche Entscheidungsbefugnisse behalten. Charakteristisch für die Staatenunion ist auch, dass die Mitgliedstaaten Herren der Verträge bleiben, da Vertragsänderungen auch künftig nur nach Ratifikation durch alle Vertragsparteien in Kraft treten können. Jeder Mitgliedstaat kann überdies im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten (Artikel 49a [50] EU-Vertrag).

Darüber hinaus bleibt die Europäische Union auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine supranationale Integrationsgemeinschaft eigener Art; sie wird nicht zum Bundes-

staat. Die Union ist eine Rechts- und Wertegemeinschaft. Kennzeichnend für die Union bleibt die Gemeinschaftsmethode, in der vom Willen der Regierungen unabhängige Organe, insbesondere das direkt von den Unionsbürgerinnen und -bürgern gewählte Europäische Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und die Europäische Kommission über das Initiativmonopol für Gesetzgebungsakte, maßgeblichen Einfluss auf die europäische Rechtsetzung haben.

Der Charakter der Europäischen Union als Rechts- und Wertegemeinschaft wird durch die künftige Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta (Artikel 6 [6] EU-Vertrag) als subjektive Grundrechtsgewährleistung und objektive Werteordnung der Union deutlich unterstrichen.

Es ist gelungen, die Verankerung des religiösen Erbes aus der Präambel der EU-Verfassungsvertrags zu erhalten und in die Präambel des EU-Vertrags einzufügen.

2. Institutionelle Neuordnung und Handlungsfähigkeit der Union

Im institutionellen Bereich gab es folgende wesentliche Neuerungen:

a. Hauptamtlicher Präsident des Europäischen Rates

Zur Straffung der Arbeit des Europäischen Rates, der künftig Organstatus haben wird, sehen die Verträge erstmals einen Präsidenten des Europäischen Rates vor, der von diesem für zweieinhalb Jahre gewählt wird. Er hat jedoch keine über die Rolle des bisherigen rotierenden Vorsitzenden des Europäischen Rates hinausgehenden Befugnisse. In Verbindung mit dem neuen Vorsitzsystem bedeutet dieses neue Amt mehr Kontinuität in der Prioritätensetzung durch den längeren Zeithorizont gegenüber der bisherigen sechsmonatigen Präsidentschaft im Europäischen Rat. Inkompatibilität besteht mit einem einzelstaatlichen Amt.

b. Ministerrat und Vorsitz

Der Rat ist auch künftig ein einheitliches Organ der Union, das in verschiedenen Zusammensetzungen tagt. Als wichtiger Beitrag zur Transparenz wird der Rat in all seinen Formationen künftig stets öffentlich tagen, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt.

Für den Vorsitz im Rat legt der Vertrag von Lissabon lediglich den Grundsatz der gleichberechtigten Rotation fest, mit Ausnahme der Formation "Auswärtige Angelegenheiten", in welcher der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik den Vorsitz führt. Die Ausgestaltung dieser Rotation erfolgt durch einen Beschluss, den der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit fasst. Da dieser Beschluss jederzeit nach dem gleichen Verfahren ge-

ändert werden kann, bleibt für die Zukunft Flexibilität bezüglich der Ausgestaltung des Vorsitzsystems erhalten.

Der Entwurf eines solchen Beschlusses, der in Erklärung Nr. 9 enthalten ist, sieht die Einführung von 18-monatigen Teampräsidenschaften aus jeweils drei Mitgliedstaaten vor, die den Vorsitz in allen Ratsformationen (Ausnahme "Auswärtige Angelegenheiten") für je sechs Monate übernehmen. Allerdings können die Teammitglieder untereinander auch eine andere Aufgabenverteilung festlegen. Damit ist auch hier die Offenheit für zukünftige Entwicklungen gewährleistet.

c. Qualifizierte Mehrheit im Rat

Ab 1. November 2014 wird die qualifizierte Mehrheit als sogenannte "doppelte Mehrheit" berechnet werden. Vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 gilt eine Übergangsregelung, wonach, falls ein Mitgliedstaat dies verlangt, weiterhin eine Abstimmung nach dem Nizza-System stattfindet. Für den Zeitraum von 2009 bis 2014 gilt die derzeitige, im Vertrag von Nizza festgelegte Regelung. Mit der doppelten Mehrheit wird - entsprechend der Doppelnatur der Europäischen Union als Bürger- und Staatenunion - sowohl dem Grundsatz der Staatengleichheit (ein Staat eine Stimme) als auch der Bürgergleichheit (durch das Bevölkerungselement hat jeder vertretene Einwohner das gleiche Gewicht) Rechnung getragen. Das nach dem Vertrag von Nizza existierende komplizierte System der Stimmgewichtung im Rat wird ersatzlos wegfallen. Damit wird die Entscheidungsfindung nicht nur transparenter, sondern durch den Wegfall von Blockadekonstellationen auch deutlich erleichtert: Die doppelte Mehrheit fördert Gestaltungsmehrheiten und erschwert Blockadekoalitionen.

Entscheidungen kommen künftig im Rat zustande, wenn 55% der Staaten, die gleichzeitig 65% der EU-Bevölkerung vertreten, zustimmen. Die Zahl der zustimmenden Mitgliedstaaten muss mindestens 15 betragen (was bereits heute mit 27 Mitgliedstaaten rechnerisch automatisch gegeben ist, wenn die 55%-Schwelle erreicht wird); eine Sperrminorität über das Bevölkerungskriterium ist nur dann gegeben, wenn diese mindestens vier Mitgliedstaaten umfasst. Diese Regelungen entsprechen dem Verfassungsvertrag.

Zudem erhält ab dem Zeitpunkt der Einführung der doppelten Mehrheit eine Minderheit, welche die Sperrminorität beinahe erreicht, die Möglichkeit, eine befristete Weiterberatung eines zur Abstimmung anstehenden Dossiers zu verlangen. Dieses Verfahren baut auf dem Vorbild des sogenannten "Ioannina-Mechanismus" auf, der 1995 im Rahmen der Beitritte von Österreich, Finnland und Schweden eingeführt worden war: Diese Möglichkeit einer erneuten Befassung des Rates gilt allerdings ausdrücklich nur im Rahmen der für den jeweiligen Rechtssetzungsakt geltenden Fristen. Zudem muss die Geschäftsordnung des Rates beachtet werden, das heißt jeder Mitgliedstaat kann innerhalb gewisser Fristen eine förmliche Ab-

stimmung beantragen, für die dann die allgemeinen Regeln gelten. Daher handelt es sich im Ergebnis nur um ein aufschiebendes Veto.

Entscheidend für die Handlungsfähigkeit der erweiterten Europäischen Union ist auch die deutliche Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit (vgl. Tabelle 1: Übergang in die qualifizierte Mehrheit).

d. Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Die Höchstzahl der Abgeordneten wurde auf insgesamt 750 zuzüglich des Präsidenten festgelegt, die auch bei künftigen Beitritten nicht überschritten werden darf, mit Ausnahme einer vorübergehenden Überschreitung infolge eines Beitritts innerhalb einer laufenden Legislaturperiode.

Anders als bisher enthalten die Verträge künftig keine Verteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten für die Zeit ab 2009. Diese soll vielmehr nach Inkrafttreten des Vertrags einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung durch einen Beschluss des Europäischen Rates festgelegt werden. Als Parameter für die Verteilung wurden der Grundsatz der degressiven Proportionalität und eine Mindestzahl von sechs Abgeordneten pro Mitgliedstaat bestimmt. Im Rahmen des Gesamtkompromisses wurde die Höchstzahl der Abgeordneten pro Mitgliedstaat auf 96 begrenzt. Zur künftigen Sitzverteilung ist im Rahmen der Regierungskonferenz 2007 und mit dem Europäischen Parlament bereits politisches Einvernehmen erzielt worden, das in den Erklärungen Nr. 42 und 43 festgehalten worden ist.

e. Europäische Kommission

Der Vertrag von Lissabon führt die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates ein, was ein wichtiger Beitrag zu mehr Demokratie ist. Denn damit wird das Ergebnis der Europawahlen noch mehr als bisher zum mitbestimmenden Faktor für die Person des Kommissionspräsidenten. Dies ist ein Schritt hin zu einer stärkeren Personalisierung der Europawahl, die damit auch für die Wähler attraktiver wird.

Bei der Zusammensetzung der Kommission konnte zugunsten zukünftiger Handlungsfähigkeit und Effizienz eine Verkleinerung der Kommission auf zwei Drittel der Mitgliedstaaten ab 2014 erreicht werden, wobei die Mitgliedstaaten gleichberechtigt rotieren.

f. Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Die Einführung eines Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gehört zu den wesentlichen Integrationsfortschritten des Vertrags von Lissabon. Die Erfahrung der eu-

ropäischen Integration zeigt, dass derartige institutionelle Fortentwicklungen eine prägende Kraft für die weitere inhaltliche Entwicklung eines Sachgebiets haben können. Es handelt sich daher um einen entscheidenden Schritt hin zu einer wirklichen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Ungeachtet des Wegfalls der Bezeichnung „Außenminister“ bleiben die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Funktionen des Amtes in vollem Umfang erhalten.

Der Hohe Vertreter, bisweilen als „Doppelhut“ bezeichnet, vereint tatsächlich drei Funktionen, die bisher von getrennten Personen wahrgenommen wurden: die des bisherigen Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die des bisherigen Mitglieds der Europäischen Kommission für Außenbeziehungen und die des bisherigen Vorsitzes im Außenrat. Er wird von einem neu einzurichtenden Europäischen Auswärtigen Dienst mit Personal aus Ratssekretariat und Kommission sowie aus den nationalen diplomatischen Diensten unterstützt.

Seine Stellung innerhalb der Kommission ist eine besondere: Er ist einer ihrer Vizepräsidenten und unterliegt im Hinblick auf seine Kommissionszuständigkeiten den dafür vorgesehenen Verfahren, wie zum Beispiel der Beschlussfassung des Kollegiums und der Leitlinienkompetenz des Kommissionspräsidenten, soweit dies mit seinen Aufgaben im Übrigen vereinbar ist.

Der Hohe Vertreter wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten ernannt. Auf gleiche Weise kann seine Amtszeit beendet werden.

g. Gerichtshof der Europäischen Union

Die Vertiefung der Integration, insbesondere die Ausübung öffentlicher Gewalt durch die Union gegenüber dem Bürger, muss Hand in Hand gehen mit einer Verbesserung des Individualrechtsschutzes. Zu begrüßen ist insbesondere die neue Klagebefugnis für Einzelpersonen, die durch Rechtsakte mit Verordnungscharakter unmittelbar betroffen sind (Artikel 230 [263] Absatz 4 AEU-Vertrag). Sie schließt eine Lücke im Rechtsschutz, auch wenn Deutschland bei den Verhandlungen zum Verfassungsvertrag für eine noch stärkere Ausweitung der Klagebefugnis auch auf Akte der Gesetzgebung eingetreten war.

Maßgeblich auf deutsches Betreiben neu eingeführt wurde eine Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs in der GASP, um dort bestehende Lücken im Individualrechtsschutz zu schließen: Natürliche und juristische Personen haben jetzt die Möglichkeit, gegen bestimmte sie belastende Maßnahmen gerichtlich vorzugehen (Artikel 240a [275] AEU-Vertrag).

Wichtig ist auch, dass die Einschränkungen der Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weitestgehend wegfallen werden. Für bereits existierende Rechtsakte aus dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit (bisheriger Titel VI EU-Vertrag) wird die sonst übliche Zuständigkeit des EuGH nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren gelten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsakte, die während dieses Übergangszeitraums abgeändert worden sind. Hier gilt die normale Zuständigkeit der Unionsorgane bereits ab dem Zeitpunkt der Änderung.

h. Europäische Zentralbank

Die Europäische Zentralbank erhält durch den Vertrag von Lissabon den Status eines Organs der Europäischen Union und wird in der Liste der Organe in Artikel 9 [13] EU-Vertrag aufgeführt. Ihre Unabhängigkeit, die in den Artikeln 108 [130] und 245a [282] Absatz 3 AEU-Vertrag festgeschrieben ist, wird hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt für ihre vorrangige Verpflichtung auf das Ziel der Preisstabilität (Artikel 245a [282] Absatz 2 AEU-Vertrag, Artikel 97b [119] AEU-Vertrag, Artikel 105 [127] Absatz 1 AEU-Vertrag, sowie für die Union insgesamt: Artikel 2 [3] Absatz 3 EU-Vertrag und Artikel 97b [119] AEU-Vertrag). Die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken, die zusammen mit der Europäischen Zentralbank das Europäische System der Zentralbanken bilden, ist in den Verträgen ebenfalls ausdrücklich festgeschrieben (Artikel 108 [130] AEU-Vertrag).

i. Ausschuss der Regionen

Eine wichtige Neuerung, die zur Stärkung der Rechte der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten beitragen wird, ist das eigene Klagerecht für den Ausschuss der Regionen bei Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips.

3. Stärkung der demokratischen Legitimation und des Grundrechtsschutzes

Der Vertrag von Lissabon stärkt die demokratischen Grundlagen der Europäischen Union. Dazu gehört nicht nur die bereits erwähnte Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament, durch welche die Unionsbürgerinnen und -bürger mit ihrer Stimmabgabe bei der Europawahl mehr Einfluss auf die Besetzung dieses Amtes erhalten haben, sondern insbesondere auch die deutliche Ausdehnung des bisherigen Mitentscheidungsverfahrens, das - als sogenanntes „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ - zum Regelverfahren im Bereich der Gesetzgebung wird (vgl. Tabelle 2: Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren). In diesen Fällen wird das direkt gewählte Europäische Parlament, entsprechend dem Konzept der Bürger- und Staatenunion, zum weitgehend gleichberechtigten Mitgesetzgeber innerhalb der Europäischen Union. In einigen besonderen Fällen sind Ab-

weichungen von diesem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen (vgl. Tabelle 3: Übergang in ein besonderes Rechtsetzungsverfahren), die oft die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorsehen, in wenigen Fällen allerdings auch weiterhin lediglich dessen Anhörung.

Durch die neue europäische Bürgerinitiative können bereits eine Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus verschiedenen Mitgliedstaaten (das sind nur etwa 0,2 % der EU-Bevölkerung) die Kommission direkt auffordern, einen Vorschlag vorzulegen und so auf den Rechtssetzungsprozess Einfluss nehmen.

Die Grundrechtecharta wird durch den verweisenden Artikel 6 [6] EU-Vertrag rechtsverbindlich; auf diese Weise konnte der zentrale Fortschritt des Verfassungsvertrags im Bereich des Grundrechtsschutzes bewahrt werden. Damit erhalten die in ihr verbrieften Grundrechte, die eine Kodifizierung der vom Europäischen Gerichtshof auf der Grundlage der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten entwickelten Rechtsprechung durch den Grundrechtekonvent darstellen, den gleichen rechtlichen Rang wie die Verträge. Diese Grundrechte binden nach Artikel 51 der Charta die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts. Soweit nationale Behörden Unionsrecht durchführen, sind diese an die Grundrechtecharta gebunden, und jedermann kann sich auf die Grundrechtecharta berufen. Schließt sich im Streitfall ein Verfahren vor nationalen Gerichten an, können diese Gerichte in Bezug auf das einschlägige Unionsrecht den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung ersuchen. Direktklagen eines Bürgers beim Gerichtshof der Europäischen Union sind zum Beispiel gegen Handlungen von Organen oder Behörden der EU möglich, die diesen Bürger individuell und unmittelbar betreffen. Auch in diesen Verfahren kann sich der Bürger künftig auf die Grundrechtecharta berufen. Gemäß einem Zusatzprotokoll gelten für Großbritannien und Polen in Bezug auf die Grundrechtecharta Sonderregelungen.

Der EU-Vertrag enthält künftig einen klaren Auftrag an die Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Hierfür muss ein Abkommen mit den anderen Vertragsstaaten der EMRK ausgehandelt werden, in dem auch die notwendigen Änderungen der EMRK und die Regeln zum Schutz der Besonderheiten des Unionsrechts festgelegt werden. Durch diesen Beitritt erhalten die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Möglichkeit, gegen sie belastende Akte der Europäischen Union nach Erschöpfung des Rechtswegs auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anzurufen.

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern hat mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf die "Gleichheit von Frauen und Männern" im Rahmen des Wertekataloges der Union eine zentrale Stellung erhalten. Dieser Grundsatz wurde zusammen mit der Festle-

gung der Gleichstellung der Geschlechter als Ziel der Union und dessen Verankerung als verpflichtende Querschnittsaufgabe deutlich hervorgehoben.

4. Integrationsfortschritte in den Sachpolitiken

Mit der Überwindung der Pfeilerstruktur wurden die bisher zu den intergouvernementalen sogenannten zweiten und dritten Pfeilern gehörenden Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), einschließlich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), sowie der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in das normale Unionsrecht einbezogen, allerdings unter Beibehaltung bestimmter Sonderregeln. Hierfür wurden sie weitgehend neu gefasst und damit deutlich gemacht, dass in der Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und des Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts der Schwerpunkt der weiteren Vertiefung der Integration in den kommenden Jahren liegen wird.

Im Bereich der GASP, die weniger als andere Sachgebiete einer rechtlichen Regelung zugänglich ist, wird das Ziel weiterer Vertiefung in erster Linie durch die bereits dargestellte institutionelle Neuordnung, den künftigen Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Europäischen Auswärtigen Dienst verfolgt. Die Beschlussfassung in der GASP wird dagegen auch weiterhin im Wesentlichen einstimmig erfolgen, mit wenigen, eng begrenzten Ausnahmefällen, vor allem bei Vorschlägen, die der Hohe Vertreter nach spezieller Aufforderung durch den Europäischen Rat vorlegt; eine spezielle Evolutivklausel ermöglicht die Ausdehnung der qualifizierten Mehrheit in diesem Bereich mittels einstimmiger Entscheidung des Europäischen Rates.

Auch bei der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die durch den Vertrag von Lissabon zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) wird, wurden die bedeutsamen Integrationsfortschritte des Verfassungsvertrags allesamt übernommen. Die wesentlichen Fortschritte sind: die Einführung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit, mit der diejenigen Mitgliedstaaten, die bei der Entwicklung militärischer Fähigkeiten vorangehen wollen, die Möglichkeit dazu unter dem Dach der Europäischen Union erhalten; die Anwendbarkeit der Verstärkten Zusammenarbeit auf die GSVP; die Errichtung einer Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten (Europäische Verteidigungsagentur); die Aufnahme einer der Beistandsverpflichtung aus dem Vertrag über die Westeuropäische Union weitgehend entsprechenden politischen Beistandsverpflichtung in die Verträge sowie eine Solidaritätsklausel zur Verhütung und Bekämpfung der Folgen von Terroranschlägen und Katastrophen natürlichen oder menschlichen Ursprungs. Die Beschlussfassung erfolgt stets einstimmig. Die Solidaritätsklausel wurde nach den Anschlägen von Madrid im März 2004 durch eine Erklärung des Europäischen Rates bereits politisch für anwendbar erklärt.

Gleiches gilt für die Europäische Verteidigungsagentur, die bereits im Juli 2004 durch Ratsbeschluss auf der Grundlage der bisherigen Verträge errichtet wurde.

Bemerkenswerte Integrationsschritte gab es in der Justiz- und Innenpolitik zugunsten der Fortentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die bisherige Säulenstruktur wird aufgelöst und dieser Bereich insgesamt als geteilte Kompetenz in den allgemeinen Rahmen des Vertrags überführt. Statt der bisher für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geltenden besonderen Rechtsinstrumente von Rahmenbeschluss und Beschluss und der besonderen Verfahren kommen nun die allgemeinen Instrumente sowie das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments und das Mehrheitsprinzip im Rat zur Anwendung. Einzige Sonderregel von Gewicht ist das Initiativrecht einer Gruppe von Mitgliedstaaten. Auf diese Weise werden die Handlungsmöglichkeiten der Union effizienter. Zudem werden die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die vorangehen möchten, erleichtert. Für Großbritannien und Irland wird künftig die bereits für den Bereich des Dritten Teils, Titel IV EG-Vertrag (Visa, Asyl, Einwanderung), bestehende Möglichkeit der Nichtteilnahme („Opt-in-Mechanismus“) auch für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (bisheriger Titel VI EU-Vertrag) gelten. Hierbei gelten spezifische Regelungen, die insbesondere eine weitgehende Beteiligung von Großbritannien bzw. Irland an der Schengen-Zusammenarbeit ermöglichen. Auch für Dänemark gelten weiterhin Sonderregeln.

Im Justizbereich wurden die strafrechtlichen Kompetenzen präzisiert und abgerundet. Der Vertrag von Lissabon sieht erstmals eine ausdrückliche Kompetenz zur Harmonisierung im Strafverfahrensrecht vor und erweitert die Kompetenz zur Harmonisierung im materiellen Strafrecht um weitere Kriminalitätsbereiche. Die Möglichkeit zur strafrechtlichen Bewehrung der Unionsvorschriften anderer Politikbereiche wird auf eine ausdrückliche Grundlage gestellt. Der Vertrag von Lissabon schafft die Rechtsgrundlage zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, die grenzüberschreitend ermitteln kann. Der AEU-Vertrag sieht in diesem Zusammenhang eine erleichterte Möglichkeit für eine Zahl von mindestens neun Mitgliedstaaten vor, bei der Einrichtung einer solchen Europäischen Staatsanwaltschaft auf dem Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit voranzuschreiten, falls hierzu keine einstimmige Entscheidung möglich sein sollte. Abgesehen von der Ausweitung der Gegenstände der strafrechtlichen Harmonisierung und der Einführung der Europäischen Staatsanwaltschaft gilt auf strafrechtlichem Gebiet in Zukunft die Mehrheitsentscheidung im Rat.

Bei der Rechtsharmonisierung im Strafrechtsbereich wird die Mehrheitsentscheidung eingeführt, allerdings ergänzt durch einen besonderen "Notbremse"-Mechanismus: sofern ein Mitgliedstaat wichtige Grundsätze seines Rechtssystems in Gefahr sieht, kann er ein Gesetzgebungsvorhaben an den Europäischen Rat verweisen, der innerhalb von vier Monaten ein-

stimmig entscheiden muss. Sofern keine Entscheidung zustande kommt, gilt automatisch eine entsprechende Verstärkte Zusammenarbeit als genehmigt, falls mindestens neun Mitgliedstaaten eine solche auf der Grundlage des ursprünglichen Entwurfs begründen möchten.

Der Leitgedanke der Weiterentwicklung im Innenbereich war: mehr Sicherheit trotz offener Grenzen, so dass die Sicherheit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in erster Linie durch eine bessere Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten und eine Stärkung der zuständigen europäischen Behörden erreicht werden kann. Hierzu dienen die Entwicklung einer polizeilichen Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (auch hier wiederum erleichterte Möglichkeit für eine Verstärkte Zusammenarbeit) und die Stärkung der europäischen Polizeibehörde Europol bei der Unterstützung der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten: Änderungen der Europol-Regelungen sind jetzt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren möglich, was die Entwicklungsperspektiven verbessert. Operative Maßnahmen bleiben jedoch weiterhin nur in Absprache mit dem Territorialstaat zulässig; Zwangsmaßnahmen sind diesem ausschließlich vorbehalten. Im Gegenzug zur Öffnung der Binnengrenzen ist eine engere Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Außengrenzen der Europäischen Union im besonderen Interesse derjenigen Staaten, die im Wesentlichen von anderen EU-Mitgliedstaaten umgeben sind. Diesem Ziel dient die Entwicklung einer Politik, mit der schrittweise ein integriertes Grenzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll. Im Bereich der Einwanderungspolitik konnte bereits in den Verhandlungen zum Verfassungsvertrag erreicht werden, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus Drittländern zu ihrem Arbeitsmarkt bei den Mitgliedstaaten verbleibt.

Bezüglich der Finanzverfassung der Union wird die Einstimmigkeit für das System der der Europäischen Union zur Verfügung stehenden Finanzmittel und damit auch für die Festlegung von deren Obergrenze beibehalten. Über die Durchführung wird mit qualifizierter Mehrheit entschieden (Artikel 269 [311] Absatz 3 und 4 AEU-Vertrag). Auch beim mehrjährigen Finanzrahmen (Artikel 270a [312] AEU-Vertrag) wird mit Einstimmigkeit entschieden; durch den Vertrag von Lissabon wird die im Verfassungsvertrag vorgesehene spezifische Brückenklausel beibehalten, die den Übergang von der Einstimmigkeit in die qualifizierte Mehrheit ermöglicht. Bei der Aufstellung des Jahreshaushaltsplans besteht nunmehr eine weitgehend gleichberechtigte Stellung von Rat und Europäischem Parlament.

Im Finanz- und Wirtschaftsbereich ist die Klarstellung des Verfassungsvertrags beibehalten worden, dass die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Union erfolgt (Artikel 2a [2] Absatz 3 und Artikel 2d [5] AEU-Vertrag). Die Preisstabilität wurde als Ziel der Union im Ersten Teil (Artikel 2 [3] EU-Vertrag) verankert. Die Eurogruppe wurde erstmals primärrechtlich geregelt und in einem Protokoll

verankert und dadurch aufgewertet. Außerdem können die Euro-Staaten künftig im Rahmen des Rates in stärkerem Maße alleine Entscheidungen in den Bereichen treffen, die den Euro-Raum betreffen (Artikel 116a [139] AEU-Vertrag). Die Rolle der Kommission in der Wirtschaftspolitik wurde insgesamt gestärkt: Sie erhält bessere Möglichkeiten zur Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens und kann Frühwarnungen an den betreffenden Mitgliedstaat erteilen (Artikel 104 [126] Absatz 5 AEU-Vertrag). Im Hinblick auf die Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten bezüglich konkreter Maßnahmen bleibt es hingegen beim systemkonformen Empfehlungsrecht der Kommission.

Im Bereich der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer (Artikel 42 [48] AEU-Vertrag) gilt künftig Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, wobei diese ergänzt wird durch einen "Notbremse"-Mechanismus, ähnlich wie bei der justiziellen Zusammenarbeit im Strafrecht. Anders als dort ist hier allerdings kein automatischer Übergang in die Verstärkte Zusammenarbeit vorgesehen, wenn der Europäische Rat nicht innerhalb von vier Monaten einstimmig entscheidet, da es sich um Maßnahmen des Binnenmarkts handelt, die für alle Mitgliedstaaten einheitlich geregelt werden sollten.

Die Handelspolitik liegt insgesamt in der Unionszuständigkeit. Die Mehrheitsentscheidung wurde deutlich ausgeweitet, wobei zum Schutz besonders sensibler Bereiche die Einstimmigkeit beibehalten wurde: für kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen, wenn die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigt sein könnte, sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung berühren könnten (Artikel 188c [207] Absatz 4 AEU-Vertrag). Ausländische Direktinvestitionen wurden in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik einbezogen, unterliegen aber weiterhin der Einstimmigkeit, sofern über die Annahme interner Vorschriften einstimmig beschlossen werden muss.

Auf der Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 werden zusätzlich neue Bestimmungen für Klimaschutz und Energiesolidarität in die Verträge aufgenommen.

Die übrigen Sachpolitiken entsprechen in weiten Teilen dem bisherigen EG-Vertrag. Einzelne Änderungen, z.B. bei Gesundheitsschutz oder Forschung, sind in der Kommentierung zu Artikel 2 des Vertrags von Lissabon in Teil E der Denkschrift im Einzelnen erläutert.

5. Offenheit für zukünftige Entwicklungen durch Flexibilitätsinstrumente innerhalb der Verträge

Der Vertrag von Lissabon stärkt nicht nur die aktuelle Handlungsfähigkeit der Union, sondern legt besonderen Wert auf die längerfristigen Entwicklungsperspektiven innerhalb des Rah-

mens der Verträge, da, wie erwähnt, auf absehbare Zeit weitere Vertragsänderungen nicht ins Auge gefasst sind.

Besonders wichtig ist die Möglichkeit, einstimmig den Übergang von der Einstimmigkeit in die qualifizierte Mehrheit zu beschließen (sogenannte Brückenklausele oder "Passerelle"). Dies gilt für Titel V des EU-Vertrags (GASP) sowie alle Bereiche des AEU-Vertrags (Artikel 48 [48] Absatz 7 Unterabsatz 1 EU-Vertrag), in denen nach dem Vertrag von Lissabon noch einstimmig entschieden wird, mit Ausnahme der Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Dabei muss das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen und jedes nationale Parlament hat ein Widerspruchsrecht.

Speziell für die GASP – einschließlich der GSVP, soweit nicht Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen betroffen sind – gibt es eine gesonderte Brückenklausele (Artikel 15b [31] Absatz 3 EU-Vertrag). Hier entscheidet der Europäische Rat, ebenfalls einstimmig.

Eine vergleichbare Brückenklausele ist für den Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für die Fälle vorgesehen, in denen der AEU-Vertrag noch ein besonderes Gesetzgebungsverfahren festlegt (Artikel 48 [48] Absatz 7 Unterabsatz 2 EU-Vertrag).

Um auch in Zukunft auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können, ist die allgemeine Flexibilitätsklausele (Artikel 308 [352] AEU-Vertrag) auch weiterhin von besonderer Bedeutung. Dabei wurden die notwendigen Sicherheitsmechanismen vorgesehen: Neben dem Einstimmigkeitserfordernis, das beibehalten wurde, werden die nationalen Parlamente auf derartige Vorschläge besonders aufmerksam gemacht, sodass sie ihr Kontrollrecht im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung effektiv wahrnehmen können. Außerdem ist jetzt die Zustimmung des Europäischen Parlaments und nicht mehr nur eine Anhörung erforderlich.

Aufgrund der gestiegenen Heterogenität der Union mit 27 Mitgliedstaaten ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass weitere Integrationsfortschritte zunehmend nicht mehr von allen gemeinsam vollzogen werden, sondern eine Gruppe von Mitgliedstaaten vorangeht, der sich die anderen nach und nach anschließen können, wie dies bereits bei der Schengen-Zusammenarbeit und der Einführung des Euro der Fall war. In den Verträgen wurde daher besonderer Wert darauf gelegt, nicht nur die Voraussetzungen für eine solche Verstärkte Zusammenarbeit zu erleichtern, sondern sie auch auf alle Bereiche nicht ausschließlicher Unionskompetenz auszudehnen. Dies gilt insbesondere auch für die GSVP, wo die Verstärkte Zusammenarbeit neben die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, die einen besonders normierten Spezialfall darstellt, als zusätzliches Flexibilitätsinstrument tritt. Dies ermöglicht die engere Zusammenarbeit derjenigen, die vorangehen wollen und können und vermeidet, dass sich alle auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen müssen. Von besonderer Bedeutung ist daher die Sonder-Brückenklausele in der Verstärkten Zusammenarbeit (Artikel

280h [333] AEU-Vertrag): Sie ermöglicht es dem Rat, einstimmig zu beschließen, für die Beschlussfassung innerhalb der Verstärkten Zusammenarbeit zur qualifizierten Mehrheit oder zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überzugehen, wenn die einschlägige Rechtsgrundlage Einstimmigkeit oder ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorsieht. Dies gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Das Besondere dabei ist, dass – entsprechend den Regeln über die Beschlussfassung in der Verstärkten Zusammenarbeit – nur deren Teilnehmer bei dieser Beschlussfassung mitstimmen.

Um aufwändige Regierungskonferenzen dort zu vermeiden, wo sie angesichts des Gewichts der Änderungen nicht erforderlich erscheinen, wurde zudem ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren für die internen Politikbereiche der Union (das heißt die Bestimmungen des Dritten Teils des AEU-Vertrags) eingeführt. Voraussetzung für seine Anwendung ist, dass es nicht zu einer Ausdehnung der Unionszuständigkeiten kommt. Sofern diese erfüllt ist, kann der Europäische Rat solche Vertragsänderungen einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission, sowie in bestimmten Fällen der Europäischen Zentralbank, beschließen. Sie bedürfen aber der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten, um in Kraft treten zu können.

6. Vereinfachung und Transparenz für eine besser verständliche Europäische Union

Der Transparenz und Verständlichkeit der Union dient in erster Linie die bereits genannte umfassende Verpflichtung des Rates, im Gesetzgebungsverfahren öffentlich zu tagen.

Der Reformvertrag verzichtet zwar auf die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Begriffe „Gesetz“ und „Rahmengesetz“; die inhaltlichen Neuerungen, die im Verfassungsvertrag vorgesehen waren, werden aber, unabhängig von diesem terminologischen Aspekt, beibehalten.

Durch die erstmalige Einführung einer Normenhierarchie in das Unionsrecht wird der europäische Gesetzgeber von der Notwendigkeit befreit, jede Kleinigkeit in Europäischen Legislativakten selbst regeln zu müssen. Diese können künftig, wie auch im innerstaatlichen Recht üblich, der Regelung in nachrangigen Rechtsnormen überlassen werden. Der Gesetzgeber behält jedoch über die Möglichkeit, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen oder das Inkrafttreten dieser nachrangigen Bestimmungen von seinem Einverständnis abhängig zu machen, eine umfassende politische Kontrolle.

Dem Ziel der besseren Verständlichkeit dient auch die Vereinfachung der Verfahren, insbesondere die weitestmögliche Konzentration auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren im Legislativbereich. Selten genutzte Verfahren, wie zum Beispiel das Verfahren der Zusammenarbeit, wurden ganz abgeschafft.

7. Bessere Kompetenzabgrenzung und Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Gleichzeitig mit der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Union und den erwähnten Integrationsfortschritten verwirklicht der Vertrag von Lissabon auch das langjährige deutsche Ziel einer besseren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Bereits in der Erklärung von Nizza war die Frage, wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden könne, zu den zentralen Themen des Verfassungsprozesses erklärt worden. Diese Frage war sowohl im Konvent als auch in der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag ein zentrales deutsches Anliegen. Die damals vereinbarten Neuerungen sind alle im Vertrag von Lissabon enthalten und teilweise noch verstärkt worden.

Die Grundlage für eine klarere Kompetenzordnung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ist die Einteilung der Zuständigkeiten in Kompetenzkategorien. Die Verträge sehen hier künftig drei Hauptbereiche vor: ausschließliche und geteilte Zuständigkeit sowie Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen der Union. In Bezug auf letztere wird ausdrücklich klargestellt, dass die Maßnahmen der Union nicht dazu führen dürfen, dass die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt. Außerdem ist ausdrücklich ausgeschlossen, dass die Union in diesen Bereichen eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vornimmt. Zwei zusätzliche Kategorien wurden für die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, welche die Mitgliedstaaten innerhalb der Union koordinieren, sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik eingeführt, da man diese beiden Bereiche offensichtlich weder in die geteilte noch in die ergänzende Zuständigkeit einordnen wollte.

Besonderer Wert wurde auf die Ausformulierung des Grundsatzes der Subsidiarität gelegt, wonach die Union in den Bereichen ihrer nichtausschließlichen Zuständigkeit nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der Maßnahme von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können, sowie auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diese Grundsätze sind weiterhin in den Verträgen selbst verankert (Artikel 3b [5] EU-Vertrag) und werden in einem eigenen Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit näher ausgeführt.

Besonders wichtig ist dabei die Einführung eines effektiven Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus. Damit kommt den nationalen Parlamenten – in Deutschland Bundestag und Bundesrat gesondert – eine neue wichtige Aufgabe zu. Die Kammern der nationalen Parlamente werden erstmals unter dem Subsidiaritätsaspekt unmittelbar in das europäische Gesetzgebungsverfahren einbezogen, und zwar durch das Recht zur Stellungnahme zu Entwürfen von

Gesetzgebungsakten (sogenannter Frühwarnmechanismus) innerhalb von acht Wochen sowie das Klagerecht zum Europäischen Gerichtshof über die jeweiligen Regierungen.

Zunächst ist die Kommission grundsätzlich verpflichtet, vor jedem Gesetzgebungsvorschlag umfangreiche Anhörungen durchzuführen und dabei gegebenenfalls auch der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Entsprechend dem politischen Frühwarnmechanismus wird jeder Kammer eines nationalen Parlaments jeder Entwurf eines Gesetzgebungsaktes je nach Autor durch die Kommission, das Europäische Parlament oder den Rat unmittelbar zugeleitet. Im Anschluss hat jede dieser Kammern acht Wochen Zeit, um den Gesetzesentwurf zu prüfen und gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei. Jedes nationale Parlament verfügt dabei über zwei Stimmen, sodass in einem Zweikammersystem jeder der beiden Kammern eine Stimme zukommt. Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach ein Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so muss der Entwurf überprüft werden. Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens eine einfache Mehrheit der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so wird ein besonderes Verfahren ausgelöst, das unter bestimmten Bedingungen dazu führen kann, dass der EU-Gesetzgeber (Rat und Europäisches Parlament) einen Gesetzgebungsvorschlag nicht weiterprüft.

Schließlich ist für die effektive Durchsetzung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips das durch den Vertrag von Lissabon neu eingeführte Klagerecht wegen behaupteter Subsidiaritätsverletzung im Auftrag jeder Kammer eines nationalen Parlaments (Artikel 8 Subsidiaritätsprotokoll) vor dem Europäischen Gerichtshof hervorzuheben.

Darüber hinaus ist im Vertrag von Lissabon die Stärkung der Rechte der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten gelungen. Sie finden nicht nur ausdrückliche Erwähnung im Rahmen des Schutzes der nationalen Identität (Artikel 3a [4] EU-Vertrag), sondern der Ausschuss der Regionen erhält – entsprechend der Klagemöglichkeit im Auftrag der nationalen Parlamentskammern – auch ein eigenes Klagerecht bei behaupteten Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips, wodurch die Stellung dieser Gebietskörperschaften auch im europäischen Gesetzgebungsprozess verbessert wird.

C. Tabellen

Tabelle 1: Übergang in die qualifizierte Mehrheit

Beachte Artikel 9c [16] Absatz 3 EU-Vertrag: Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
EUV		
Modalitäten des Bürgerbegehrens (Art. 8b [11] Abs. 4 EUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Liste der Ratsformationen (Art. 9c [16] Abs. 6 EUV)	Beschluss des Europäischen Rates ohne Vorschlag der Kommission (Art. 201b [236] Buchst. a AEUV)	(neu)
Rotation der Präsidentschaft im Rat (Art. 9c [16] Abs. 9 EUV)	Beschluss des Europäischen Rates ohne Vorschlag der Kommission (Art. 201b [236] Buchst. b AEUV)	Einstimmigkeit im Rat (Art. 203 EGV)
Initiativen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf Aufforderung des Europäischen Rates (Art. 15b [31] Abs. 2, 2. Spiegelstrich EUV)	Ratsbeschluss auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	(neu, ansonsten schon qualifizierte Mehrheit in Art. 23 Abs. 2 EUV)
Europäische Verteidigungsagentur (Art. 28d [45] EUV)	Ratsbeschluss ohne Vorschlag der Kommission	(neu)
Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (Art. 28e [46] Abs. 2 EUV)	Ratsbeschluss nach Anhörung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ohne Vorschlag der Kommission	(neu)
Abkommen über Austritt eines Mitgliedstaats (Art. 49a [50] Abs. 2 S. 2 EUV)	Ratsbeschluss nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Abs. 2 S. 4 HS. 2)	(neu)
AEUV		
Daseinsvorsorge (Art. 16 [14] AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Maßnahmen zur Erleichterung des diplomatischen und konsularischen Schutzes (Art. 20 [23] AEUV)	Richtlinien nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments	(neu) Art. 20 EGV sah keine Rechtsgrundlage vor
Binnenmarkt – Maßnahmen der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer der Union und Selbständige	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Besonderheit: "Notbremse-Mechanismus": Verweisung an	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Art. 42 EGV)

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
(Art. 42 [48] AEUV)	Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss.	
Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Koordinierung der bestehenden gesetzlichen Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich Ausbildung/ Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf (Art. 47 [53] Abs. 1 AEUV)	Richtlinien nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Art. 47 Abs. 2 S. 2 EGV)
Zusammenarbeit der Behörden hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 61g [74] AEUV)	Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Parlaments	Art. 66, 67 EGV: Seit 1. Mai 2004 qualifizierte Mehrheit und Anhörung des Europäischen Parlaments, vgl. Protokoll zu Art. 67 EGV zum Vertrag von Nizza; zuvor Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments. Für EUV (Art. 30 und 31): Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Restriktive Maßnahmen im Kapitalbereich zur Terrorismusbekämpfung (Art. 61h [75] AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren; Umsetzungsmaßnahmen auf Vorschlag der Kommission	(neu)
Einwanderung (Art. 63a [79] AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Abs. 2)	Art. 63 Nr. 3 und 4, 67 EGV, Beschluss des Rates vom 22.12.2004 (ABl. Nr. L 396/45). Für den in Art. 63 Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 EGV geregelten Bereich der legalen Einwanderung gilt Einstimmigkeit.
Integrationsförderung (Art. 63a [79] Abs. 4 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Bestimmte Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 65 [81] Abs. 2 Buchst. e, g, h AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Bestimmte Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 69a [82] AEUV)	Maßnahmen und Richtlinien nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (beachte: Einstimmigkeit für Beschlüsse nach Abs. 2 UAbs. 2 Buchst. d) Bei strafprozessualen Mindest-	(vgl. Art. 31 Abs. 1 EUV) Soweit nicht neu, Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
	vorschriften Besonderheit eines "Notbremse-Mechanismus": Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss. Sofern keine Entscheidung erfolgt, gilt Verstärkte Zusammenarbeit von mindestens neun Mitgliedstaaten als genehmigt. (Abs. 3)	
Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich schwerer grenzüberschreitender Kriminalitätsformen und zur Bewehrung anderweitiger Unionsvorschriften (Art. 69b [83] AEUV)	Richtlinien nach ordentlichem Gesetzgebungsverfahren (beachte Abs. 2 sowie Einstimmigkeit für Beschlüsse nach Abs. 1 UAbs. 3) Besonderheit „Notbremse-Mechanismus“: Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss. Sofern keine Entscheidung erfolgt, gilt Verstärkte Zusammenarbeit von mindestens neun Mitgliedstaaten als genehmigt (Abs. 3)	(vgl. Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EUV) Soweit nicht neu, Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Maßnahmen zur Unterstützung der Kriminalprävention (Art. 69c [84] AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Eurojust (Art. 69d [85] AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Abs. 1 UAbs. 2 und 3)	(vgl. Art. 31 Abs. 2 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Polizeiliche Zusammenarbeit (bestimmte Aspekte) (Art. 69f [87] Abs. 2 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(vgl. Art. 30 Abs. 1 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Europol (Art. 69g [88] Abs. 2 AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(vgl. Art. 30 Abs. 2 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Bestimmte Verkehrsbereiche (Art. 71 [91] Abs. 2 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	Einstimmigkeit für bestimmte Bereiche (Art. 71 Abs. 2 EGV)
Geistiges Eigentum (Art. 97a [118] AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren; Ausnahme: Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel	Ggf. Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
Änderung einiger Bestimmungen der Satzung des ESZB und der EZB (Art. 107 [129] Abs. 3 AEUV)	Beschluss nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder umgekehrt	Einstimmigkeit bei Vorschlag der Kommission (Art. 107 Abs. 5 EGV)
Verwendung des Euro (Art. 111a [133] AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu; vgl. bisher nur Art. 123 Abs. 4 S. 3 EGV)
Vertretung der Euro-Staaten auf internationaler Ebene Art. 115c [138] Abs. 1, 2 AEUV)	Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission nach Anhörung der EZB	(neu)
Sport (Art. 149 [165] AEUV)	Fördermaßnahmen im Bereich des Sports nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen (Abs. 4, 1. Spiegelstrich) Empfehlungen im Bereich des Sports auf Vorschlag der Kommission (Abs. 4, 2. Spiegelstrich)	(neu)
Kultur (außer Empfehlungen) (Art. 151 [167] AEUV)	Fördermaßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Ausschusses der Regionen (Abs. 5, 1. Spiegelstrich)	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Art. 151 Abs. 5, 1. Spiegelstrich EGV)
Empfehlungen im Bereich Kultur (Art. 151 [167] AEUV)	Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen (Abs. 5, 2. Spiegelstrich)	Einstimmigkeit im Rat (Art. 151 Abs. 5, 2. Spiegelstrich EGV)
Gesundheitswesen (Art. 152 [168] Abs. 4 Buchst. c und Abs. 5 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen	(neu bzw. bisher Art. 152 Abs. 4 Buchst. c EGV)
Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung (Art. 166 [182] Abs. 5 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Programme im Bereich Welt- raumforschung (Art. 172a [189] AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Energie (Art. 176a [194] Abs. 2 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses	Je nach Rechtsgrundlage: Art. 95 oder 175 EGV: qualifizierte Mehrheit; Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments.
Tourismus (Art. 176b [195] Abs. 2 AEUV)	Ergänzungsmaßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
Katastrophenschutz (Art. 176c [196] AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	Ggf. Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments
Verwaltungszusammenarbeit (Art. 176d [197] AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	(neu)
Humanitäre Hilfe (Art. 188j [214] Abs. 3, 5 AEUV)	Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Abs. 3); Freiwilligenkorps: Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Abs. 5 S. 2)	(neu)
Modalitäten für die Anwendung der Solidaritätsklausel (Art. 188r [222] Abs. 3 AEUV)	Ratsbeschluss auf Grund gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik; Unterrichtung des Europäischen Parlaments. Beachte: Einstimmigkeit bei Auswirkungen im Bereich der Verteidigung.	(neu)
Einrichtung von Fachgerichten (Art. 225a [257] AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. umgekehrt (Abs. 1)	Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission (Art. 225a Abs. 1 EGV)
Änderung der Satzung des Gerichtshofs (außer Titel I) (Art. 245 [281] AEUV)	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung der Kommission auf Antrag des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. umgekehrt (Abs. 2)	Ratsbeschluss auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments bzw. umgekehrt (Art. 245 EGV)
Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB (Art. 245b [283] Abs. 2 UAbs. 2 AEUV)	Beschluss des Europäischen Rates auf Empfehlung der Rates; Anhörung des Europäischen Parlamentes und des Rates der EZB	Einstimmige Entscheidung der Regierungen der Mitgliedstaaten auf Ebene der Staats- und Regierungschefs (Art. 112 Abs. 2 Buchst. b EGV)
Rücknahme der Befugnisübertragung zum Erlass von delegierten Rechtsakten an die Kommission (Art. 249b [290] AEUV)	Qualifizierte Mehrheit im Rat oder Mehrheit der Mitglieder im Europäischen Parlament (Abs. 2 UAbs. 2)	(neu)
Modalitäten für die Kontrolle von Durchführungsbefugnissen (Art. 249c [291] Abs. 3 AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren	Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (Art. 202, 3. Spiegelstrich, S. 4 EGV)

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EUV/EGV
Verwaltung der EU (Art. 254a [298] AEUV)	Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Abs. 2)	(neu)
Änderung der Vorschriften über Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Art. 256a [300] Abs. 5 AEUV)	Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission	(neu)
Durchführungsmaßnahmen zum System der Eigenmittel der Union (Art. 269 [311] Abs. 4 AEUV)	Verordnungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments	(neu) Für Modalitäten der Eigenmittel vorher Einstimmigkeit im Rat mit einfacher Stellungnahme des Parlaments und einzelstaatlichen Ratifizierungen (Art. 269 EGV)
Verfahren zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln (Art. 279 [322] Abs. 2 AEUV)	Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs	Einstimmigkeit im Rat (Art. 279 Abs. 2 EGV; bzgl. Abs. 1 bereits ab 1.01.07 qualifizierte Mehrheit)

Tabelle 2: Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

(Mitentscheidung von Europäischem Parlament und Rat)

Sachgebiet und Rechtsgrundlage	Verfahren nach EUV/EGV
EUV	
Modalitäten des Bürgerbegehrens (Art. 8b [11] Abs. 4 EUV)	(neu)
AEUV	
Daseinsvorsorge (Art. 16 [14] AEUV)	(neu)
Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Gemeinsame Agrarpolitik (Art. 36 [42] Abs. 1, 37 [43] Abs. 2 AEUV)	Rat erlässt Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments (Art. 37 Abs. 2 UAbs. 3 EGV)
Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik (Art. 37 [43] Abs. 2 AEUV)	Rat erlässt Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments Art. 37 Abs. 2 UAbs. 3 EGV)
Binnenmarkt – Maßnahmen der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer der Union und Selbständige (Art. 42 [48] AEUV) Besonderheit „Notbremse-Mechanismus“: Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss.	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Art. 42 EGV)
Ausnahme bestimmter Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 45 [51] Abs. 2, 55 [62] AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments (Art. 45 Abs. 2, Art. 55 EGV)
Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Koordinierung der bestehenden gesetzlichen Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich Ausbildung/ Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf (Art. 47 [53] Abs. 1 AEUV)	Mitentscheidung– der Rat beschließt einstimmig (Art. 47 Abs. 2 S. 2 EGV)
Anwendung der Vorschriften über die Erbringung von Dienstleistungen auch auf in der Union ansässige Drittstaatsangehörige (Art. 49 [56] Abs. 2 AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments (Art. 49 Abs. 2 EGV)
Liberalisierung bestimmter Dienstleistungen (Art. 52 [59] Abs. 1 AEUV)	Rat erlässt Richtlinien mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments (Art. 52 Abs.1 EGV)
Annahme sonstiger Maßnahmen für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten (Art. 57 [64] Abs. 2 AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit (Art. 57 Abs. 2 S. 1 EGV)

Sachgebiet und Rechtsgrundlage	Verfahren nach EUV/EGV
Restriktive Maßnahmen im Kapitalbereich zur Terrorismusbekämpfung (Art. 61h [75] AEUV)	(neu)
Personenkontrollen an den Grenzen (Art. 62 [77] AEUV)	Art. 62, 67 Abs. 3 EGV, Beschluss des Rates vom 22.12.2004 (ABI. Nr. L 396/45)
Einwanderung (Art. 63a [79] AEUV)	Art. 63 Nr. 3 und 4, 67 EGV, Beschluss des Rates vom 22.12.2004 (ABI. Nr. L 396/45) Für den in Art. 63 Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 EGV geregelten Bereich der legalen Einwanderung gilt Einstimmigkeit.
Integrationsförderung (Art. 63a [79] Abs. 4 AEUV)	(neu)
Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Allgemeines und strafprozessuale Mindestvorschriften (Art. 69a [82] AEUV). Bei strafprozessualen Mindestvorschriften Besonderheit eines „Notbremse-Mechanismus“: Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss. Ist dann keine Entscheidung erfolgt, gilt verstärkte Zusammenarbeit als genehmigt.	(vgl. Art. 31 Abs. 1 Buchst. a bis d EUV) Soweit nicht neu, Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich schwerer grenzüberschreitender Kriminalitätsformen und zur Bewehrung anderweitiger Unionsvorschriften (Art. 69b [83] AEUV) Besonderheit „Notbrems-Mechanismus“: Verweisung an Europäischen Rat möglich, der innerhalb von vier Monaten (einstimmig) entscheiden muss. Ist dann keine Entscheidung erfolgt, gilt verstärkte Zusammenarbeit als genehmigt.	(vgl. Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EUV) Soweit nicht neu, Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Maßnahmen zur Unterstützung der Kriminalprävention (Art. 69c [84] AEUV)	(neu)
Eurojust (Art. 69d [85] AEUV)	(vgl. Art. 31 Abs. 2 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Polizeiliche Zusammenarbeit (bestimmte Aspekte) (Art. 69f [87] Abs. 2 AEUV)	(vgl. Art. 30 Abs. 1 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Europol (Art. 69g [88] Abs. 2 AEUV)	(vgl. Art. 30 Abs. 2 EUV) Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments nach Art. 39 EUV
Bestimmte Verkehrsbereiche (Art. 71 [91] Abs. 2 AEUV)	Einstimmigkeit für bestimmte Bereiche (Art. 71 Abs. 2 EGV)
Beseitigung von Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen (Art. 96 [116] Abs. 2 AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments (Art. 96 EGV)

Sachgebiet und Rechtsgrundlage	Verfahren nach EUV/EGV
Geistiges Eigentum (Art. 97a [118] AEUV)	Ggf. Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments
Multilaterale Überwachung (Art. 99 [121] Abs. 6 AEUV)	Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 99 Abs. 5 EGV)
Änderung einiger Bestimmungen der Satzung des ESZB und der EZB (Art. 107 [129] Abs. 3 AEUV)	Einstimmigkeit im Rat soweit Vorschlag der KOM (Art. 107 Abs. 5 EGV)
Sport (Art. 149 [165] AEUV)	(neu)
Kultur (außer Empfehlungen) (Art. 151 [167] AEUV)	Mitentscheidung – Rat beschließt einstimmig (Art. 151 EGV)
Strukturfonds und Kohäsionsfonds (Art. 161 [177] AEUV)	Ab 2007 Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Art. 161 Abs. 3 EGV)
Programme im Bereich der Weltraumforschung (Art. 172a [189] Abs. 2 AEUV)	(neu)
Energie (Art. 176a [194] AEUV)	Je nach Rechtsgrundlage: Art. 95 oder 175 EGV: qualifizierte Mehrheit; Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments.
Tourismus (Art. 176b [195] AEUV)	(neu)
Katastrophenschutz (Art. 176 c [196] AEUV)	(neu) Ggf. Art. 308 EGV: Vorschlag der Kommission, Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments.
Verwaltungszusammenarbeit (Art. 176d [197] AEUV)	(neu)
Handelspolitik – Umsetzungsmaßnahmen (Art. 188c [207] Abs. 2 AEUV)	Qualifizierte Mehrheit im Rat (Art. 133 EGV)
Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern (Art. 188h [212] Abs. 2 AEUV)	Rat erlässt Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments (Art.181a Abs. 2 EGV)
Humanitäre Hilfe (Art. 188j [214] Abs. 3 und 5 AEUV)	(neu)
Einrichtung von Fachgerichten (Art. 225a [257] AEUV)	Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission (Art. 225a Abs. 1 EGV)
Änderung der Satzung des Gerichtshofs (außer Titel I) (Art. 245 [281] AEUV)	Ratsbeschluss auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments bzw. umgekehrt (Art. 245 EGV)

Sachgebiet und Rechtsgrundlage	Verfahren nach EUV/EGV
Modalitäten für die Kontrolle von Durchführungsbefugnissen (Art. 249c [291] Abs. 3 AEUV)	Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (Art. 202, 3. Spiegelstrich, S. 4 EGV)
Europäische Verwaltung (Art. 254a [298] AEUV)	(neu)
Festlegung der Finanzvorschriften (Art. 279 [322] Abs. 1 AEUV)	Ab 2007 Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs (Art. 279 Abs. 1 EGV)
Festlegung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (Art. 283 [336] AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung der beteiligten Organe (Art. 283 EGV)

Tabelle 3: Übergang in ein besonderes Rechtsetzungsverfahren

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EGV/EUV
EUV		
Beitritt zur EMRK (Art. 6 [6] Abs. 2 EUV)	Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments; Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten (Art. 188n [218] Abs. 6 UAbs. 2 Buchst. a ii, Abs. 8 UAbs. 2 AEUV)	(neu)
Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (Art. 9a [14] Abs. 2 UAbs. 2)	Einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates auf Initiative und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments	Art. 190 Abs. 2 EGV; Änderung der Sitzverteilung bisher nur nach Regierungskonferenz mit entsprechender Ratifizierung durch Mitgliedstaaten möglich
Liste der Ratsformationen (Art. 9c [16] Abs. 6 EUV)	Beschluss des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit ohne Vorschlag der Kommission	(neu)
Rotation der Präsidentschaft im Rat (Art. 9c [16] Abs. 9 EUV)	Beschluss des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit ohne Vorschlag der Kommission	Einstimmigkeit im Rat (Art. 203 EGV)
Initiativen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf Aufforderung des Europäischen Rates (Art. 15b [31] Abs. 2, 2. Spiegelstrich EUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	(neu, ansonsten schon in qualifizierter Mehrheit nach Art. 23 Abs. 2 EUV)
Eilige Finanzentscheidungen bei GASP-Operationen (Art. 28 [41] Abs. 3 EUV)	Ratsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Abs. 3 UAbs. 3)	(neu)
Europäische Verteidigungsagentur (Art. 28d [45] Abs. 2 EUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit ohne Vorschlag der Kommission	(neu)
Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (Art. 28e [46] Abs. 2 EUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ohne Vorschlag der Kommission	(neu)
Abkommen über Austritt eines Mitgliedstaats (Art. 49a [50] Abs. 2 S. 2 EUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Abs. 2 S. 4 HS. 2)	(neu)

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EGV/EUV
AEUV		
Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse etc. (Art. 16e [19] AEUV)	Rat erlässt einstimmig Maßnahmen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Abs. 1)	Einstimmigkeit nach Anhörung des Parlaments (Art. 13 EGV)
Maßnahmen bzgl. Sozialer Sicherheit und sozialem Schutz (Art. 18 [21] Abs. 3 AEUV; vgl. i. Ü. Art. 62 [77] AEUV)	Rat beschließt einstimmig nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments	(neu, vgl. Art. 18 Abs. 3 EGV)
Maßnahmen zur Erleichterung des diplomatischen und konsularischen Schutzes (Art. 20 [23] AEUV)	Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit Richtlinien nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	(neu) Art. 20 EGV sah keine Rechtsgrundlage vor.
Fortentwicklung der Unionsbürgerschaft (Art. 22 [25] AEUV)	Rat erlässt einstimmig Bestimmungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments	bisher Anhörung des Europäischen Parlaments (Art. 22 EGV)
Annahme von Maßnahmen für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten, die für den durch das Unionsrecht vorgesehenen Liberalisierungsprozess einen Rückschritt darstellen (Art. 57 [64] Abs. 3 AEUV)	Rat beschließt einstimmig Maßnahmen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments	Einstimmigkeit im Rat, keine Anhörung des Europäischen Parlaments (Art. 57 Abs. 2 S. 2 EGV)
Zusammenarbeit der Behörden hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 61g [74] AEUV)	Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Parlaments	Art. 66, 67 EGV: Seit 1.05.04 qualifizierte Mehrheit und Anhörung des Europäischen Parlaments, vgl. Protokoll zu Art. 67 EGV zum Vertrag von Nizza; zuvor Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments. Für EUV (Art. 30 und 31): Einstimmigkeit im Rat (Art. 34 Abs. 2 EUV); Beteiligung des Europäischen Parlaments gem. Art. 39 EUV
Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel (Art. 62 [77] Abs. 3 AEUV)	Rat beschließt einstimmig nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments	(neu) (vgl. Art. 18 Abs. 3 EGV)
Asyl, Notstandsklausel (Art. 63 [78] Abs. 3 AEUV)	Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen	Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission ohne Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen (Art. 64 Abs. 2 EGV)

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EGV/EUV
Europäische Staatsanwaltschaft (Art. 69e [86] AEUV)	Rat beschließt einstimmig Verordnungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments; vereinfachte Möglichkeit der Verstärkten Zusammenarbeit (Abs. 3)	(neu)
Diskriminierungen im Verkehrsbereich (Art. 75 [95] AEUV)	Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses	Bisher keine Anhörung des Europäischen Parlaments
Anwendung des Verbots von Kreditfazilitäten für öffentliche Einrichtungen (Art. 103 [125] Abs. 2, Art. 101 [123] AEUV)	Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments	Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 103 Abs. 2 EGV)
Anwendung des Verbots eines bevorrechtigten Zugangs (Art. 103 [125] Abs. 2, Art. 102 [124] AEUV)	Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments	Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 102 Abs. 2 EGV)
Übertragung besonderer Aufgaben an die EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kredit- und sonstige Finanzinstitute (Art. 105 [127] Abs. 6 AEUV)	Rat erlässt einstimmig Verordnungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB ohne Vorschlag der Kommission	Einstimmiger Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB und Zustimmung des Europäischen Parlaments
Maßnahmen zur Harmonisierung der Stückelung und der technischen Merkmale der Münzen (Art. 106 [128] Abs. 2 AEUV)	Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB	Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 106 Abs. 2 EGV)
Vertretung der Euro-Staaten auf internationaler Ebene (Art. 115c [138] Abs. 1, 2 AEUV)	Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen nach Anhörung EZB	(neu)
Umsetzung von Sozialpartnerabkommen (Art. 139 [155] Abs. 2 AEUV)	Je nach Gegenstand; bei Bereichen nach Art. 137 [153] AEUV beschließt Rat mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission; Unterrichtung des Parlaments.	Bisher keine Unterrichtung des Europäischen Parlaments vorgesehen (Art. 139 Abs. 2 EGV)
Empfehlungen im Bereich Kultur (Art. 151 [167] AEUV)	Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen (Abs. 5, 2. Spiegelstrich AEUV)	Einstimmigkeit im Rat (Art. 151 Abs. 5, 2. Spiegelstrich EGV)
Modalitäten für die Anwendung der Solidaritätsklausel (Art. 188r [222] Abs. 3 AEUV)	Ratsbeschluss auf Grund gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen-	(neu) (vgl. aber in Bezug auf mögliche terroristische Angriffe politische Erklärung der Staats- und Re-

Politikbereich	Verfahren nach Vertrag von Lissabon	Verfahren nach EGV/EUV
	und Sicherheitspolitik; Unterrichtung des Europäischen Parlaments. Qualifizierte Mehrheit bzw. Einstimmigkeit bei Auswirkungen im Bereich der Verteidigung.	gierungschefs der Mitgliedstaaten der EU anlässlich der Tagung des Europäischen Rates vom 25.03.04)
Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments (Art. 193 [226] AEUV)	Verordnungen des Europäischen Parlaments nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Rates und der Kommission	Gegenseitiges Einvernehmen von Parlament, Rat und Kommission (Art. 193 EGV)
Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB (Art. 245b [283] Abs. 2 UAbs. 2 AEUV)	Beschluss des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Rates; Anhörung des Europäischen Parlamentes und des Rates der EZB	Einstimmige Entscheidung der Regierungen der Mitgliedstaaten auf Ebene der Staats- und Regierungschefs (Art. 112 Abs. 2 Buchst. b EGV)
Änderung der Bestimmungen über Zusammensetzung des Ausschusses des Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Art. 256a [300] Abs. 5 AEUV)	Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission (Art. 9c [16] Abs. 3 EUV)	(neu)
Durchführungsmaßnahmen zum System der Eigenmittel der Union (Art. 269 [311] Abs. 4 AEUV)	Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments	(neu) Für Modalitäten der Eigenmittel vorher Einstimmigkeit im Rat mit einfacher Stellungnahme des Parlaments und einzelstaatlichen Ratifizierungen (Art. 269 EGV)
Mehrjähriger Finanzrahmen (Art. 270a [312] AEUV)	Rat erlässt einstimmig Verordnung nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments	Interinstitutionelle Vereinbarung
Jährlicher Haushaltsplan (Art. 272 [314] AEUV)	Europäisches Parlament und Rat legen Haushaltsplan im Rahmen eines (wesentlich geänderten) besonderen Gesetzgebungsverfahrens fest.	besonderes Verfahren (Art. 272 EGV)
Verfahren zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln (Art. 279 [322] Abs. 2 AEUV)	Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs	Einstimmigkeit im Rat (Art. 279 Abs. 2 EGV; bzgl. Abs. 1 bereits ab 1.01.07 qualifizierte Mehrheit)
Flexibilitätsklausel (Art. 308 [352] AEUV)	Einstimmige Ratsentscheidung auf Vorschlag der Kommission nach Zustimmung des Europäischen Parlaments	Einstimmiger Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments (Art. 308 EGV)

D. Systematik des Vertragswerks

1. Der Vertrag von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon ist – wie auch bereits die Verträge von Amsterdam und Nizza, aber anders als der Verfassungsvertrag – ein klassischer Änderungsvertrag. Das heißt, er baut auf der Struktur der bestehenden Verträge auf und ändert diese. Dementsprechend sieht er in Artikel 1 die Änderungen des EU-Vertrags und in Artikel 2 die Änderungen des EG-Vertrags vor. Der Name des EG-Vertrags wird dabei in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEU-Vertrag) geändert.

Durch den Vertrag von Lissabon werden den Verträgen elf Protokolle beigefügt. Zudem gibt es zwei Protokolle zum Vertrag von Lissabon: das Protokoll Nr. 1 zur Änderung der Protokolle zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Vertrag) sowie das Protokoll Nr. 2 zur Änderung des EAG-Vertrags.

Die Gliederung des Vertrags von Lissabon stellt sich wie folgt dar:

Änderungen des EU-Vertrags und des EG-Vertrags

Artikel 1	(Änderungen des EU-Vertrags)	37
Artikel 2	(Änderungen des EG-Vertrags)	74

Schlussbestimmungen

Artikel 3	(Geltungsdauer)	142
Artikel 4	(Protokolle zum Vertrag von Lissabon)	142
Artikel 5	(Übereinstimmungen mit den geltenden Verträgen)	143
Artikel 6	(Ratifikation und Inkrafttreten)	143
Artikel 7	(Verbindliche Fassungen und Übersetzungen)	143

2. Der EU-Vertrag und der AEU-Vertrag

Nach den Änderungen durch den Vertrag von Lissabon stellen sich die Gliederungen der Verträge wie folgt dar:

EU-Vertrag

Präambel		37
Titel I	Gemeinsame Bestimmungen	37

Titel II	Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze	43
Titel III	Bestimmungen über die Organe	45
Titel IV	Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit	54
Titel V	Allgemeine Bestimmungen über das Auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	55
Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen über das Auswärtige Handeln der Union	55
Kapitel 2	Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	56
Titel VI	Schlussbestimmungen	69

AEU-Vertrag

Präambel		
Erster Teil	Grundsätze	74
Titel I	Arten und Bereiche der Zuständigkeiten der Union	74
Titel II	Allgemein anwendbare Bestimmungen	77
Zweiter Teil	Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft	81
Dritter Teil	Die internen Politiken und Maßnahmen der Union	83
Titel I	Der Binnenmarkt	83
Titel I a	Der freie Warenverkehr	83
Titel II	Die Landwirtschaft und die Fischerei	83
Titel III	Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr	84
Titel IV	Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	85
Titel V	Der Verkehr	94
Titel VI	Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften	94
Titel VII	Die Wirtschafts- und Währungs politik	97
Titel VIII	Beschäftigung	102
Titel IX	Sozialpolitik	102
Titel X	Der Europäische Sozialfonds	102
Titel XI	Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	102
Titel XII	Kultur	102
Titel XIII	Gesundheitswesen	102
Titel XIV	Verbraucherschutz	102
Titel XV	Transeuropäische Netze	102
Titel XVI	Industrie	102
Titel XVII	Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	102
Titel XVIII	Forschung und technologische Entwicklung und Raumfahrt	102
Titel XIX	Umwelt	102

Titel XX	Energie	102
Titel XXI	Tourismus	102
Titel XXII	Katastrophenschutz	102
Titel XXIII	Verwaltungszusammenarbeit	102
Vierter Teil	Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete	109
Fünfter Teil	Das auswärtige Handeln der Union	110
Titel I	Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union	110
Titel II	Gemeinsame Handelspolitik	110
Titel III	Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe	112
Titel IV	Restriktive Maßnahmen	114
Titel V	Internationale Übereinkünfte	114
Titel VI	Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union	116
Titel VII	Solidaritätsklausel	117
Sechster Teil	Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften	118
Titel I	Vorschriften über die Organe	118
Titel II	Finanzvorschriften	132
Titel III	Verstärkte Zusammenarbeit	137
Siebter Teil	Allgemeine und Schlussbestimmungen	139

Die Denkschrift richtet sich grundsätzlich an der Gliederung des Vertrags von Lissabon aus. Die Gliederungen der Verträge wurden jedoch zusätzlich im Sinne der Übersichtlichkeit in die Denkschrift aufgenommen (Überschriften in kursiv).

Die aus deutscher Sicht besonders wichtigen Protokolle und Erklärungen werden, sofern sie sich auf konkrete Bestimmungen der Verträge beziehen, im sachlichen Zusammenhang und im Übrigen in Teil F der Denkschrift erläutert.

E. Erläuterung des Vertrags von Lissabon

Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Änderungen der Verträge (Artikel 1 und 2 des Änderungsvertrags)

Artikel 1 **(Änderungen des EU-Vertrags)**

Präambel

Nummer 1: Präambel

Die Präambel erhält als neuen zweiten Erwägungsgrund den ersten Erwägungsgrund der Präambel des Verfassungsvertrags („Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben“). Die Frage des Gottesbezugs war in den Verhandlungen zum Verfassungsvertrag sehr intensiv debattiert worden; die Bundesregierung hatte sich stets dafür eingesetzt, dass der Bezug zur christlichen Tradition in der Präambel stärker zum Ausdruck kommt, als es schließlich erreicht worden ist. Dies war jedoch nicht konsensfähig, aufgrund der besonderen laizistischen Traditionen, die mit der Geschichte einzelner Länder eng verwoben sind.

In der Präambel wird die Bezugnahme auf den EU-Vertrag um die Bezugnahme auf den AEU-Vertrag ergänzt. Dadurch werden bereits an dieser Stelle die rechtliche Gleichrangigkeit der Verträge und die Überwindung der Pfeilerstruktur unterstrichen.

Titel I: Gemeinsame Bestimmungen

Nummer 2: Artikel 1 [Artikel 1]

bezüglich der Gründung der Europäischen Union wird entsprechend Artikel I-1 Verfassungsvertrag dergestalt präzisiert, dass die Mitgliedstaaten der Union Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Somit wird bereits an dieser Stelle das grundlegende Merkmal der Union als supranationale Integrationsgemeinschaft eigener Art beschrieben, die auf dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung beruht, wonach sie

nur diejenigen abgeleiteten Hoheitsrechte in gemeinschaftlicher Weise ausübt (vgl. Artikel 3b [5] Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 EU-Vertrag), die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen worden sind.

Zudem wird der bisherige Passus zur Grundlage der Union dergestalt modifiziert, dass Grundlage der Union der EU-Vertrag und der AEU-Vertrag ist, die beide rechtlich gleichrangig sind (insoweit identisch mit Artikel 1 Absatz 2 AEU-Vertrag), sowie dass die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Damit verbunden sind die Überwindung der bisherigen Pfeilerstruktur sowie die Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union.

Nummer 3: Artikel 1a [Artikel 2]

wird neu eingefügt und entspricht Artikel I-2 Verfassungsvertrag.

Er fasst die grundlegenden Werte zusammen, auf die sich die Union gründet. Dies sind die grundlegenden Werte, die das Wesen einer demokratischen Gesellschaft ausmachen, in der Freiheit, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität herrschen.

Die Auflistung in diesem Artikel ist nicht nur von grundsätzlicher Bedeutung für jedes Handeln der Union, sondern hat auch rechtliche Konsequenzen: Bei eindeutiger Gefahr, dass ein Mitgliedstaat einen dieser Werte in schwerwiegender Weise verletzt, kann das Warn- und Sanktionsverfahren nach Artikel 7 [7] EU-Vertrag eingeleitet werden und zwar auch dann, wenn die Verletzung in Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht an die Union übertragenen Zuständigkeit erfolgt. Dies ist Ausdruck des Charakters der Union als Wertegemeinschaft, in der nur diejenigen Mitgliedstaaten ihren Platz haben, welche die hier aufgeführten Grundwerte im gesamten Bereich ihres staatlichen Handelns achten.

Darüber hinaus enthalten die Verträge zahlreiche Stellen, welche die Werteordnung der Union weiter präzisieren. Dies betrifft in erster Linie die Grundrechtecharta, die zwar nicht expliziter Teil der Verträge ist, durch einen Verweis in Artikel 6 [6] EU-Vertrag aber rechtsverbindlich wird, aber zum Beispiel auch die Präambel, die Bestimmungen über die allgemeinen Ziele der Union enthält, den Titel über die demokratischen Grundsätze im EU-Vertrag, die Bestimmungen, in denen die besonderen Ziele der Sachpolitiken festgelegt sind, und die Querschnittsklauseln.

Nummer 4: Artikel 2 [Artikel 3]

wird geändert und entspricht Artikel I-3 Verfassungsvertrag mit den im Mandat des Europäischen Rates für die Regierungskonferenz vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er definiert wie schon bisher die allgemeinen Ziele der Union, welche ihre Existenz als Integrationsgemeinschaft rechtfertigen. Dies ist erforderlich, da die Union nicht wie ein Staat gleichsam aus sich heraus existiert, sondern durch die Mitgliedstaaten zur integrierten Verfolgung bestimmter, hier definierter Zwecke gegründet wird.

Die hier genannten Ziele sind von der Union in all ihrem Handeln zu beachten. Sie werden ergänzt durch die spezifischen Ziele der verschiedenen Sachpolitiken, die in Titel V EU-Vertrag (bezüglich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) sowie im AEU-Vertrag niedergelegt sind.

In dem **Protokoll** über den Binnenmarkt und den Wettbewerb wird darüber hinaus dargelegt, dass zu dem Binnenmarkt der Union ein System gehört, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt.

Nummer 5: Artikel 3a [Artikel 4]

tritt an die Stelle von Artikel 3 EU-Vertrag; sein Inhalt entspricht Artikel I-5 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt den Grundsatz der Unionstreue, die in beide Richtungen wirkt: als Verpflichtung der Union, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, und als Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle Maßnahmen zur effektiven Umsetzung des Unionsrechts zu ergreifen, wobei die Mitgliedstaaten sich untereinander und die Europäische Union nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit bei ihrer vertragsmäßigen Aufgabenerfüllung zu unterstützen haben. Der Artikel verweist bereits an dieser Stelle auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (vgl. Artikel 3b [5] Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 EU-Vertrag).

Für Deutschland von besonderer Bedeutung ist die ausdrückliche Erwähnung der Pflicht der Union zur Achtung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung.

In der **Erklärung Nr. 17** weist die Regierungskonferenz darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben.

Nummer 6: Artikel 3b [Artikel 5]

entspricht Artikel I-11 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er fasst die Grundprinzipien für die Anwendung und Ausübung der Zuständigkeiten der Union zusammen und definiert sie. Es sind dies:

- Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Absatz 2), wonach die Union nur im Rahmen der Zuständigkeiten tätig werden kann, die ihr die Mitgliedstaaten übertragen haben. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass alle nicht der Union übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben.
- Das Subsidiaritätsprinzip (Absatz 3), wonach die Union außerhalb ihrer ausschließlichen Zuständigkeit nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der Maßnahme von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung auf Unionsebene besser verwirklicht werden können. Besonders positiv aus deutscher Sicht ist die ausdrückliche Erwähnung der regionalen und lokalen Ebene.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Absatz 4), wonach Maßnahmen der Union weder inhaltlich noch formal über das für die Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

Die Einzelheiten der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der in Teil B der Denkschrift beschriebene mehrstufige Frühwarnmechanismus, sind im **Protokoll** über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geregelt. Dies gilt auch für das Klagerecht im Auftrag nationaler Parlamente und ihrer Kammern wegen behaupteter Subsidiaritätsverletzung (Artikel 8 des Protokolls).

Zudem werden die Prinzipien der Abgrenzung der Zuständigkeiten in **Erklärung Nr. 18** dargelegt.

Nummer 8: Artikel 6 [Artikel 6]

wird entsprechend Artikel I-9 Verfassungsvertrag ergänzt mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Der Artikel bezeichnet die Grundrechte, die von der Union sowie von den Mitgliedstaaten in Ausübung des Unionsrechts zu beachten sind.

Dies sind in erster Linie die in der Grundrechtecharta niedergelegten Grundrechte, die vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 12. Dezember 2007 in Straßburg proklamiert wurde und auf die Absatz 1 verweist. Die Charta übernimmt mit Anpassungen die am 7. Dezember 2000 proklamierte Charta und ersetzt sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon. Im Gegensatz zum Verfassungsvertrag ist der Text der Grundrechtecharta nicht Teil der Verträge; durch den in diesem Artikel enthaltenen Verweis erhält die Charta aber Rechtsverbindlichkeit und den gleichen rechtlichen Rang wie die Verträge.

Darüber hinaus sind aber auch, wie bisher, die sich aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergebenden Grundrechte als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts (Absatz 3). Damit wird deutlich, dass sich die europäische Gerichtsbarkeit auch mit Rechtsverbindlichkeit der Charta auf diese zusätzlichen Quellen beziehen kann, um die von der Union garantierten Grundrechte fortzuentwickeln und zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

In Absatz 1 wird ausdrücklich festgehalten, dass durch die Bestimmungen der Charta die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert werden. Dies wird zudem in **Erklärung Nr. 1** bekräftigt.

Im **Protokoll** über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich werden Sonderregelungen bezüglich der Anwendung der Charta in Großbritannien und Polen festgelegt, denzufolge die Charta keine Ausweitung der bestehenden Befugnisse des EuGH im Bereich des Grundrechtsschutzes bewirkt. Außerdem werden durch den Titel IV (Solidarität) der Charta keine für Polen oder das Vereinigte Königreich geltenden einklagbaren Rechte geschaffen, soweit Polen bzw. das Vereinigte Königreich solche Rechte nicht in seinem nationalen Recht vorgesehen hat.

In einer zusätzlichen unilateralen **Erklärung Nr. 61** hat Polen allerdings deutlich gemacht, dass es insbesondere die in Titel IV der Grundrechtecharta bekräftigten Sozial- und Arbeitnehmerrechte uneingeschränkt achten werde.

Absatz 2 enthält den ausdrücklichen Auftrag an die Union, der EMRK beizutreten und schafft die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage im Unionsrecht, deren Fehlen einem Beitritt der Union nach einer gutachterlichen Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs bisher entgegenstand.

Ebenso wie in Absatz 1 bezüglich der Grundrechtecharta ist auch in Absatz 2 ausdrücklich festgehalten, dass der Beitritt zur EMRK nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union ändern soll. Der Beitritt erfolgt durch eine Übereinkunft zwischen der Union und den Vertragsstaaten der EMRK, durch die auch die notwendigen Änderungen an der EMRK vereinbart werden. Das **Protokoll** zu Artikel 6 Absatz 2 EU-Vertrag und die **Erklärung Nr. 2** nennen spezifische Punkte, die darüber hinaus in dieser Übereinkunft geregelt werden müssen. Dazu gehört, dass sichergestellt sein muss, dass den besonderen Merkmalen der Union und des Unionsrechts Rechnung getragen wird. Die Übereinkunft über den Beitritt der Union zur EMRK wird vom Rat geschlossen, der einstimmig beschließt; die Ratifikation erfolgt durch die Mitgliedstaaten.

Die Artikel der Grundrechtecharta, die das existierende Gemeinschaftsrecht einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kodifiziert hat, wurden sowohl im Konvent als auch in der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag bewusst weitestgehend unverändert übernommen. Sie sind hinsichtlich der ihnen zu Grunde liegenden rechtspolitischen Überlegungen erläutert durch die Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechtekonvents.

Diese Erläuterungen waren vom Präsidium des Grundrechtekonvents in eigener Verantwortung erstellt und durch das Präsidium des Verfassungskonvents an die Rechtslage des Verfassungsvertrags angepasst worden. Auf Wunsch Großbritanniens wurde im Rahmen der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag in der Präambel der Grundrechtecharta und in Artikel 52 Absatz 7 der Charta auf diese Erläuterungen als Anleitung für die Auslegung Bezug genommen. Sie sind daher von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten bei der Auslegung des Unionsrechts im Rahmen der üblichen Auslegungsmethoden, zum Beispiel als Element bei der historischen Auslegung, gebührend zu berücksichtigen.

Weitere Änderungen im Rahmen der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag betreffen Artikel 51 Grundrechtecharta, wonach die Achtung der Grenzen der der Union übertragenen Zuständigkeiten und die Tatsache besonders betont wurden, dass die Charta den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus ausdehnt, sowie die neu eingefügten Absätze 4 bis 7 des Artikels 52 Grundrechtecharta. Darin werden, neben dem bereits erwähnten Hinweis auf die Erläuterungen (Absatz 7), Aspekte hervorgehoben, die sich bereits aus dem bisherigen Text der Grundrechtecharta ergeben hatten: die Tatsache, dass Grundrechte, die aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten folgen, im Einklang mit diesen ausgelegt werden (Absatz 4), die Tatsache, dass Bestimmungen der Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, nur bei der Auslegung von Akten des Unionsrechts und der Mitgliedstaaten heranzuziehen sind, die zur Durchführung dieser Grundsätze in Ausübung der Unionszuständigkeiten erlassen wurden (Absatz 5), sowie dass den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, wie in der Charta bestimmt, in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist (Absatz 6). Im Rahmen der Regierungskonferenz 2007 sind die Charta und die Erläuterungen lediglich technisch angepasst worden.

Nummer 9: Artikel 7 [Artikel 7]

wird entsprechend Artikel I-59 Verfassungsvertrag geändert.

Er regelt das Verfahren zur Aussetzung bestimmter Mitgliedschaftsrechte im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 1a [2] EU-Vertrag genannten Werte der Union durch einen Mitgliedstaat. Im Unterschied zu bisher ist die ausdrückliche Erwähnung der

Möglichkeit weggefallen, unabhängige Persönlichkeiten mit einem Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat zu beauftragen.

Nummer 10: Artikel 7a [Artikel 8]

wird neu eingefügt und entspricht Artikel I-57 Verfassungsvertrag.

Er bildet die Rechtsgrundlage für die Entwicklung besonderer Beziehungen der Union zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, die in dieser ausdrücklichen Form im EG-Vertrag bisher nicht enthalten war.

Der Inhalt dieser Beziehungen ist nicht vorgegeben, sondern muss in jedem Einzelfall durch eine spezielle Übereinkunft mit dem betreffenden Land ausgehandelt werden (Absatz 2). Ihrer Natur nach entsprechen diese Übereinkünfte den bisherigen Assoziierungsabkommen; insbesondere können Sie gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zum gemeinsamen Vorgehen eröffnen.

Titel II: Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze

Vorbemerkung: Die demokratische Legitimation und die Transparenz der Europäischen Union gehörten seit den Erklärungen von Nizza und Laeken zu den zentralen Fragen des Verfassungsprozesses. Der Verfassungsvertrag hatte daher wichtige grundsätzliche Regelungen für diesen Bereich, die bisher über den Vertrag verstreut waren, in einem eigenen Titel "Das demokratische Leben der Union" zusammengefasst.

Gemäß dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 sind die Artikel über den Grundsatz der demokratischen Gleichheit, zur repräsentativen Demokratie sowie zur partizipativen Demokratie im EU-Vertrag enthalten. Die Artikel zur Rolle der Sozialpartner, zur Transparenz, zum Datenschutz, zum Europäischen Bürgerbeauftragten sowie zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften sind hingegen im AEU-Vertrag wiedergegeben.

Nummer 12: Artikel 8, 8a, 8b und 8c [Artikel 9, 10, 11 und 12]

werden neu eingefügt.

Artikel 8 [9] entspricht Artikel I-45 ergänzt um Artikel I-10 Absatz 1 Verfassungsvertrag.

Satz 1 betont erneut den Grundsatz der Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger als grundsätzliche Leitlinie für das gesamte Handeln der Union. Alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sind verpflichtet, diesen grundlegenden Prinzipien in all ihren Handlungen Rechnung zu tragen.

Sätze 2 und 3 definieren – in gleicher Weise wie Artikel 17 [20] Absatz 1 Sätze 2 und 3 AEU-Vertrag – die Unionsbürgerschaft. Diese dem Artikel I-10 Absatz 1 Verfassungsvertrag entsprechende Hervorhebung der Unionsbürgerschaft wurde während der Regierungskonferenz 2007 auf Initiative des Europäischen Parlaments eingefügt. Ansonsten wird die Unionsbürgerschaft, wie bereits heute im Zweiten Teil des EG-Vertrags, im Zweiten Teil des AEU-Vertrags ausführlich geregelt.

Artikel 8a [10] entspricht Artikel I-46 Verfassungsvertrag.

Er erläutert die auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie beruhende Arbeitsweise der Union und begegnet so verbreiteten Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation des Handelns der Union. Diese demokratische Legitimation ergibt sich zum einen unmittelbar über die direkt von den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, zum anderen mittelbar über die ihrerseits demokratisch legitimierten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Europäischen Rat und im Rat.

Die zentralen Institutionen für die Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und für eine wirksame Teilnahme der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger am politischen Leben der Union sind die politischen Parteien auf europäischer Ebene. Absatz 4 lehnt sich an den bisherigen Artikel 191 EG-Vertrag an.

Artikel 8b [11] entspricht inhaltlich Artikel I-47 Verfassungsvertrag

Er ergänzt den Grundsatz der repräsentativen Demokratie um denjenigen der partizipativen Demokratie: Der Dialog der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit den Unionsorganen geschieht entweder über die Verbände und Organisationen der Zivilgesellschaft, mit denen die Organe der Union auch künftig einen offenen, transparenten regelmäßigen Dialog führen werden (Absatz 2), oder auch unmittelbar (Absatz 1) unter Einsatz geeigneter technischer Möglichkeiten, wie beispielsweise des Internets.

Besonders hervorzuheben ist die in Absatz 4 neu eingeführte Bürgerinitiative, mit der bereits eine Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus verschiedenen Mitgliedstaaten (dies entspricht nur etwa 0,2 % der Bevölkerung der Union) die Kommission auffordern können, in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden gemäß Artikel 21 [24] Absatz 1 AEU-Vertrag vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen geregelt.

Artikel 8c [12] wird auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 neu eingefügt.

Er fasst wichtige Bestimmungen in den Verträgen zur Rolle der nationalen Parlamente zusammen. Dies ist eine wichtige Klarstellung und hebt die große politische Bedeutung der nationalen Parlamente in der Europäischen Union hervor.

Titel III: Bestimmungen über die Organe

Vorbemerkung: Die auf der Regierungskonferenz vereinbarten institutionellen Änderungen werden, entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007, zum Teil in den EU-Vertrag und zum Teil in den AEU-Vertrag eingearbeitet. Der neue Titel III EU-Vertrag beinhaltet einen Überblick über das institutionelle System sowie die grundlegenden Bestimmungen bezüglich der Organe der Union, entsprechend Kapitel I von Titel IV des Ersten Teils des Verfassungsvertrags mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen. Detailregelungen zu den Organen sind im Sechsten Teil Titel I AEU-Vertrag wiedergegeben.

Nummer 14: Artikel 9 [Artikel 13]

ersetzt in der Sache die bisherigen Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 EU-Vertrag und Artikel 7 EG-Vertrag und baut auf Artikel I-19 Verfassungsvertrag auf.

Absatz 1 legt den institutionellen Rahmen der Union fest und listet die Organe der Union auf. Diese sind das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat, die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank sowie der Rechnungshof.

Auch der Verfassungsvertrag hatte für die genannten Einrichtungen Organstatus festgelegt. Bemerkenswert ist insbesondere die Einbeziehung des Europäischen Rates in den institutionellen Rahmen, womit dieser zum Organ der Union wird, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

„Gerichtshof der Europäischen Union“ ist künftig der Oberbegriff für die gesamte europäische Gerichtsbarkeit, bestehend aus dem Gerichtshof, dem Gericht (bisher „Gericht erster Instanz“) sowie den Fachgerichten (bisher „gerichtliche Kammern“), vgl. Artikel 9f [19] Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 EU-Vertrag.

Absatz 2 legt fest, dass jedes Organ der Europäischen Union nur nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse handeln kann. Terminologisch wird in den Verträgen von der „Übertragung“ von Hoheitsrechten an die Union und der „Zuweisung“ von Befugnissen an die Organe der Union gesprochen. Die Unionsorgane werden zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet (Grundsatz der Organtreue).

Absatz 3 weist darauf hin, dass die Bestimmungen über die Europäische Zentralbank (EZB) und den Rechnungshof sowie die detaillierten Bestimmungen über die übrigen Organe im AEU-Vertrag enthalten sind (die Einzelheiten zur EZB finden sich in den Artikeln 245a bis 245c [282 bis 284] AEU-Vertrag; die Einzelheiten zum Rechnungshof in den Artikeln 246 bis 248 [285 bis 287] AEU-Vertrag). Festzuhalten ist die unveränderte Verpflichtung des gesamten ESZB auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität, unbeschadet dessen es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unterstützt, um zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen. Auch die Unabhängigkeit der EZB (Artikel 245a [282] Absatz 3 AEU-Vertrag) und der nationalen Zentralbanken (Artikel 108 [130] AEU-Vertrag) wird vom Vertrag von Lissabon unverändert gewährleistet.

In Absatz 4 wird zudem bereits in diesem Artikel auf die beratenden Einrichtungen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie Ausschuss der Regionen hingewiesen, wobei die Einzelheiten zu diesen Einrichtungen ebenfalls im AEU-Vertrag enthalten sind.

Nummer 15: Artikel 9a [Artikel 14]

baut auf Artikel I-20 Verfassungsvertrag auf.

Er enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments. Ausdrücklich festgehalten wird, dass es gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig wird und die Haushaltsbefugnisse ausübt. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratung und wählt den Präsidenten der Kommission (Absatz 1).

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Seine Legislaturperiode beträgt fünf Jahre (Absatz 3).

Anders als bisher enthalten die Verträge für die Zeit ab der 2009 beginnenden Legislaturperiode keine Aufteilung fester Sitzkontingente auf die einzelnen Mitgliedstaaten mehr. Vielmehr legt Absatz 2 Unterabsatz 1 lediglich die Eckwerte fest, innerhalb derer die Sitzverteilung durch Sekundärrechtsakt geregelt werden muss:

- die Obergrenze von 750 Abgeordneten, zuzüglich des Präsidenten,
- den Grundsatz der degressiven Proportionalität,
- die Höchstzahl von 96 Abgeordneten pro Mitgliedstaat und
- die Mindestzahl von 6 Abgeordneten pro Mitgliedstaat.

Die Einzelheiten müssen rechtzeitig vor der Europawahl 2009 in einem Beschluss festgelegt werden, den der Europäische Rat, auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung, einstimmig erlässt (Absatz 2 Unterabsatz 2).

Die Zusammensetzung für den Rest der laufenden Legislaturperiode ist in Artikel 2 des **Protokolls** über die Übergangsbestimmungen geregelt, wonach es bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon für den Rest der Wahlperiode 2004 bis 2009 bei der bisherigen Zusammensetzung bleibt.

Nähere Bestimmungen über die institutionelle Ausgestaltung des Europäischen Parlaments finden sich in den Artikel 190 bis 201 [223 bis 234] AEU-Vertrag.

Nummer 16: Artikel 9b [Artikel 15]

enthält die Bestimmungen von Artikel I-21 und I-22 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 definiert die Aufgaben des Europäischen Rates als Organ der Union: Er legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest, wird aber, was ausdrücklich betont wird, nicht gesetzgeberisch tätig.

Nach Absatz 2 setzt er sich zusammen aus den Staats- beziehungsweise Regierungschefs der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rates sowie dem Kommissionspräsidenten. Der Europäische Rat arbeitet künftig unter der Leitung seines für zweieinhalb Jahre ernannten Präsidenten (siehe unten). Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an den Arbeiten des Europäischen Rates teil.

Die Mitglieder des Europäischen Rates können beschließen, sich von jeweils einem Minister bzw. von einem Kommissionsmitglied unterstützen zu lassen (Absatz 3 Satz 2).

Der Europäische Rat entscheidet im Konsens, sofern in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist (Absatz 4). Im Unterschied zu bisher gibt es jedoch auch Fälle der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit, zum Beispiel bei der Wahl seines Präsidenten.

Die Absätze 5 und 6 übernehmen einen der wesentlichen institutionellen Fortschritte des Verfassungsvertrags: das neugeschaffene Amt des Präsidenten des Europäischen Rates. Dieser wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für zweieinhalb Jahre gewählt und kann einmal wieder gewählt werden. Der neue Vertrag macht keine Vorgaben hinsichtlich der für dieses Amt in Frage kommenden Persönlichkeiten; der Europäische Rat ist also frei in seiner Auswahl. Es wird Inkompatibilität mit einem einzelstaatlichen Amt festgelegt.

Der Präsident des Europäischen Rates hat keinen gesonderten Unterbau, sondern stützt sich auf das bestehende Generalsekretariat des Rates (Artikel 201a [235] Absatz 4 AEU-Vertrag).

Neben seiner Aufgabe als Sitzungsleiter sorgt er auch für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates, selbstverständlich in Zusammenarbeit mit dem Präsi-

denten der Kommission und auf der Grundlage der Arbeiten des Allgemeinen Rates. Unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters nimmt er auf seiner Ebene die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

Nähere Bestimmungen über die institutionelle Ausgestaltung des Europäischen Rates finden sich in Artikel 201a und 201b [235 und 236] AEU-Vertrag.

Nummer 17: Artikel 9c [Artikel 16]

enthält die Bestimmungen der Artikel I-23 bis I-25 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er enthält die grundlegende Vorschrift zu Aufgaben und Zusammensetzung des Rates, regelt die verschiedenen Zusammensetzungen des Rates, die sogenannten Ratsformationen, und enthält die Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat als doppelte Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Bevölkerung (beschrieben in Teil B der Denkschrift).

Der Rat ist, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, der Gesetzgeber und die Haushaltsbehörde der Union. Zu seinen Aufgaben gehören die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge (Absatz 1).

Der Rat besteht, wie bisher, ausschließlich aus Vertretern auf Ministerebene, mit der Befugnis, für die Regierung des vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln. Durch die Formulierung des Absatzes 2 ist klargestellt, dass jeder Vertreter im Ministerrang, der nach dem innerstaatlichen Verfassungsrecht diese Befugnis hat, den Mitgliedstaat im Rat vertreten kann.

Absatz 3 legt die Grundregel fest, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Dies ist folgerichtig, da sowohl die Entscheidungen mit Einstimmigkeit als auch mit einfacher Mehrheit zahlenmäßig einen geringen Anteil haben und die bisherige Grundregel, wonach der Rat mit einfacher Mehrheit entschied, daher irreführend war. Die neue Festlegung ermöglicht eine spürbare redaktionelle Vereinfachung, da der Zusatz „mit qualifizierter Mehrheit“ in den Rechtsgrundlagen für ein Handeln des Rates – nicht aber des Europäischen Rates – entfallen kann. Inhaltlich ändert sich nichts daran, dass der Abstimmungsmodus aus der Formulierung der konkreten Rechtsgrundlage, auf die das Handeln gestützt ist, folgt.

Absatz 4 enthält die Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat als doppelte Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Bevölkerung (beschrieben in Teil B der Denkschrift). Diese neue Definition gilt erst ab dem 1. November 2014. Bis dahin richtet sich die Stimmgewichtung nach Artikel 3 des **Protokolls** über die Übergangsbestimmungen, der

die bisherigen Bestimmungen des EG-Vertrags fortschreibt (bisheriger Artikel 205 Absatz 2 EG-Vertrag). In dem Zeitraum vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass eine bestimmte Beschlussfassung nach den bisherigen Bestimmungen des EG-Vertrags erfolgt.

Wie schon in Teil B der Denkschrift erläutert, erhält ab dem Zeitpunkt der Einführung der doppelten Mehrheit am 1. November 2014 eine Minderheit, welche die Sperrminorität nicht erreicht, die Möglichkeit, eine befristete Weiterberatung eines zur Abstimmung anstehenden Dossiers zu verlangen (sogenannter „Ioannina-Mechanismus“). Ab dem 1. April 2017 gilt, dass eine Gruppe von Mitgliedstaaten, die mindestens 55 % der Anzahl der Mitgliedstaaten oder mindestens 55 % der Bevölkerung, die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, repräsentiert, eine erneute Befassung des Rates verlangen kann. Für einen Übergangszeitraum vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 gilt, dass eine solche Gruppe von Mitgliedstaaten drei Viertel des zum Erreichen einer Sperrminorität notwendigen Staaten- oder Bevölkerungsanteils erreichen muss. Die entsprechende Regelung ist bereits am Tage der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon durch einen Beschluss des Rates angenommen worden, auf Grundlage des Beschlussentwurfs, der in der **Erklärung Nr. 7** enthalten ist. Dieser Beschluss kann nach einem den Verträgen beigefügten Protokoll vom Rat nur nach vorheriger Beratung des Europäischen Rates geändert oder aufgehoben werden. Dabei handelt der Europäische Rat wie üblich im Konsens. Das gleiche gilt für Rechtsakte, die eine mittelbare Änderung des Geltungsbereichs oder der Bedeutung dieses Beschlusses bewirken.

Die Modalitäten für die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit sind in Artikel 205 [238] Absatz 2 und 3 AEU-Vertrag festgelegt. Dort ist unter anderem – wie bisher – eine erhöhte qualifizierte Mehrheit vorgesehen, wenn der Rat oder der Europäische Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik handeln (Absatz 2). In diesem Fall sind mindestens 72 % der Mitgliedstaaten erforderlich, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen. Hintergrund ist, dass in diesen Fällen keine vorherige Prüfung des Vorschlags auf seine Vereinbarkeit mit dem Gesamtinteresse der Union durch ein supranationales Unionsorgan stattgefunden hat.

Absatz 6 regelt die verschiedenen Zusammensetzungen des Rates, die sogenannten Ratsformationen. Der Rat ist auch künftig ein einheitliches Organ, das allerdings in verschiedenen Zusammensetzungen tagt. Daraus folgt, dass auch weiterhin grundsätzlich jede Ratsformation alle Aufgaben des Rates wahrnehmen kann. Dies ist zum Beispiel eine Voraussetzung für das Verfahren der Beschlussfassung ohne Aussprache (sogenanntes A-Punkt-Verfahren), bei dem eine beliebige Ratsformation alle seit der letzten Ratstagung zur Entscheidungsreife gelangten unstrittigen Beschlussvorlagen beschließt.

Zwei Ratsformationen werden besonders hervorgehoben: der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, der für die Kohärenz der Arbeit der verschiedenen Ratsformationen verantwortlich ist, und der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“, der unter dem Vorsitz des Hohen Vertreters deren auswärtiges Handeln gestaltet. Die übrigen Zusammensetzungen des Rates werden vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt (Artikel 201b [236] AEU-Vertrag).

Ein Durchbruch im Hinblick auf die Transparenz der Ratsarbeit ist die Verpflichtung des Rates, öffentlich zu tagen, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt (Absatz 8). Hierfür wird jede Ratstagung in einen Teil für die Gesetzgebungsakte, der zwingend öffentlich ist, und einen Teil für die sonstigen Beratungen, bei denen sich die Öffentlichkeit nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und des Sekundärrechts richtet, unterteilt.

Anders als bisher legen die Verträge kein bestimmtes System für den Ratsvorsitz fest, sondern nur Eckpunkte, innerhalb derer die Ausgestaltung des Ratsvorsitzes durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit sekundärrechtlich festgelegt wird (Artikel 201b [236] AEU-Vertrag). Die beiden Eckpunkte sind: die Wahrnehmung durch den Vertreter eines Mitgliedstaats und die gleichberechtigte Rotation zwischen den Mitgliedstaaten (Absatz 9). Dies gilt allerdings nicht für den Rat „Auswärtige Angelegenheiten“, für den der EU-Vertrag den ständigen Vorsitz des Hohen Vertreters vorschreibt (Artikel 9e [18] Absatz 3 EU-Vertrag).

Der Vertrag von Lissabon übernimmt unverändert den Wortlaut des im Rahmen des Verfassungsvertrags vereinbarten Beschlusses, mit dem das Präsidentschaftssystem zunächst festgelegt wird. Der Text ist in **Erklärung Nr. 9** wiedergegeben. Danach werden Teams von je drei Mitgliedstaaten gebildet, welche die Präsidentschaft für 18 Monate zusammen wahrnehmen. Grundsätzlich übt jedes Teammitglied für sechs Monate den Vorsitz in allen Ratsformationen aus, um die horizontale Koordinierung der Ratsarbeit, wie bisher, im Rahmen der innerstaatlichen Abstimmungsmechanismen leisten zu können, und übergibt dann für sechs Monate an das nächste Teammitglied. Die Teammitglieder können allerdings untereinander eine abweichende Aufteilung vereinbaren. Außerdem kann dieser Beschluss künftig jederzeit mit qualifizierter Mehrheit geändert werden, um ihn an die Erfahrungen der Praxis anzupassen. Diese Neuordnung des Vorsitzes ist zusammen mit dem neuen Amt des Präsidenten des Europäischen Rates und der Rolle des Allgemeinen Rates bei der Festlegung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Union zu sehen. In dieser Gesamtschau verspricht sie mehr Kontinuität und eine längerfristig ausgerichtete Prioritätensetzung für die Arbeit der Union.

Absatz 7 regelt den Ausschuss der Ständigen Vertreter, der als einheitlicher Filter wie bisher die Ratsarbeit vorbereitet.

Nähere Bestimmungen über die institutionelle Ausgestaltung des Rates finden sich in den Artikeln 204 bis 210 [237 bis 243] AEU-Vertrag.

Nummer 18: Artikel 9d [Artikel 17]

entspricht Artikel I-26 und I-27 Verfassungsvertrag, mit den im Mandat des Europäischen Rates für die Regierungskonferenz vom 23.06.2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt Aufgaben und Zusammensetzung der Europäischen Kommission, die weiterhin das zentrale supranationale Organ der Union im Rahmen der Gemeinschaftsmethode darstellt, sowie die Bestellung und die Aufgaben des Präsidenten der Europäischen Kommission sowie das Verfahren zur Ernennung der Kommission insgesamt.

Die Kernaufgabe der Kommission ist die Förderung der allgemeinen Interessen der Union (Absatz 1): Sie ist auch weiterhin Hüterin des Unionsrechts und besitzt das Initiativmonopol im Gesetzgebungsverfahren (Absatz 2), sofern die Verträge nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmen. Sie übt nach Maßgabe der Verträge Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Sie vertritt die Union nach außen, außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (dort ist es der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik) und in den übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fällen.

Die Kommission übt auch weiterhin ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus und darf Weisungen von keiner Regierung oder Institution einholen oder entgegennehmen. Besonderheiten gelten nur für den Hohen Vertreter in Bezug auf den Rat auf Grund seiner Doppelstellung (siehe Erläuterung zu Artikel 9e [18] EU-Vertrag).

Die Amtszeit der Kommission beträgt wie bisher fünf Jahre. Bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bleiben gemäß Artikel 5 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen die Mitglieder der dann amtierenden Kommission bis zum Ende ihrer Amtszeit (voraussichtlich 31.10.2009) im Amt – mit Ausnahme des Mitglieds mit der gleichen Staatsangehörigkeit wie der Hohe Vertreter, das zu dessen Gunsten ausscheidet.

Die erste nach den Regeln der geänderten Verträge ernannte Kommission, die voraussichtlich vom 1. November 2009 bis zum 31. Oktober 2014 amtiert wird, besteht wie bisher aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats (Absatz 4).

Die darauf folgende Kommission, die voraussichtlich am 1. November 2014 ihr Amt antreten wird, wird dann nur noch zwei Drittel so viele Mitglieder haben, wie es der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht. Das heißt, dass jeweils ein Drittel der Mitgliedstaaten keine Person seiner Staatsangehörigkeit in der Kommission haben wird. Absatz 5 sieht daher ein striktes Verfahren gleichberechtigter Rotation für die Auswahl der Kommissionsmitglieder vor. Gemäß Artikel 211a [244] AEU-Vertrag kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige

zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen. Die Einzelheiten muss der Europäische Rat rechtzeitig einstimmig festlegen. Er kann auch einstimmig die Anzahl der Kommissionsmitglieder ändern. In der **Erklärung Nr. 10** zur Schlussakte wird die Kommission aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch nach der Verkleinerung der Kommission Informationen mit allen Mitgliedstaaten geteilt und alle Mitgliedstaaten konsultiert werden.

Der Kommissionspräsident legt wie bisher die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt, beschließt über die interne Organisation der Kommission und ernennt die Vizepräsidenten, mit Ausnahme des Hohen Vertreters, der ex officio Vizepräsident der Kommission ist. Der Präsident kann den Rücktritt eines Kommissionsmitglieds verlangen (Absatz 6).

In Absatz 7 wird festgelegt, dass der Kommissionspräsident vom Europäischen Parlament gewählt wird und zwar mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck schlägt der Europäische Rat, nach Konsultation mit dem Europäischen Parlament, diesem mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten vor, wobei er das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament berücksichtigt. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so muss der Europäische Rat innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vorschlagen. Näheres zu diesen Konsultationen enthält die **Erklärung Nr. 11**.

Wie bisher nimmt der Rat, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, die Liste der Kandidaten für die Kommission mit qualifizierter Mehrheit an. Der Präsident, der Hohe Vertreter und die übrigen Kommissare stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Danach wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Die Kommission ist dem Europäischen Parlament gegenüber als Kollegium verantwortlich. Dieses kann dem gesamten Kollegium das Misstrauen aussprechen, worauf dieses geschlossen zurücktritt. Die individuelle Verantwortlichkeit eines Kommissars ist dagegen auch weiterhin nicht vorgesehen (Absatz 8).

Nähere Bestimmungen über die institutionelle Ausgestaltung der Kommission finden sich in den Artikeln 211a bis 219 [244 bis 250] AEU-Vertrag.

Nummer 19: Artikel 9e [Artikel 18]

entspricht Artikel I-28 Verfassungsvertrag.

Er regelt das neue Amt des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und schafft damit die maßgebliche tatsächliche Voraussetzung für eine effektive und kohärente Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Hohen Vertreter (Absatz 1). Er vereint auf sich drei Funktionen, die bisher von getrennten Personen wahrgenommen wurden: die des Hohen Vertreters für die GASP, des Außenkommissars und des Außenministers des Vorsitzlandes. Dieser im Konvent gefundenen Lösung liegt die Überlegung zu Grunde, dass das Nebeneinander dieser drei Funktionen einer der Hauptgründe für die mangelnde Effektivität der GASP darstelle.

Der Hohe Vertreter leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem er die Tagungen des Außenrates vorbereitet, sie leitet und die Beschlüsse des Rates umsetzt. Dies gilt auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Absatz 2).

Als Vizepräsident der Kommission nimmt er deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen wahr, einschließlich der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union. Besonders geregelt ist das Verhältnis der beiden Aufgaben zueinander: Nur in Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten als Kommissionsmitglied unterliegt er den Beschlüssen des Kollegiums, allerdings auch nur, soweit dies mit seinen ratsseitigen Funktionen vereinbar ist. Dies eröffnet dem Amtsinhaber einen weiteren Beurteilungsspielraum, und es wird in hohem Maße von seinem Geschick abhängen, diesen so zu nutzen, dass die Synergieeffekte voll zum Tragen kommen.

Schließlich vertritt der Hohe Vertreter die Europäische Union in den Fragen der GASP nach außen (Artikel 13a [27] Absatz 2 EU-Vertrag) und zwar als einziger auf Ministerebene, da es künftig hier keine Rolle mehr für den Außenminister des Vorsitzlandes gibt. Er ersetzt damit die sogenannte Troika (in der Regel der Außenminister des Vorsitzlandes, der Hohe Vertreter für die GASP und der Außenkommissar), die äußerst schwerfällig und für die ausländischen Partner der Union schwer verständlich ist.

Der Hohe Vertreter stützt sich auf den Europäischen Auswärtigen Dienst (Artikel 13a [27] Absatz 3 EU-Vertrag).

Nummer 20: Artikel 9f [Artikel 19]

entspricht Artikel I-29 Verfassungsvertrag.

Er enthält die Grundlagenvorschrift über den Gerichtshof der Europäischen Union. Neu sind in Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 die Bezeichnungen: Der Oberbegriff für die gesamte europäische Gerichtsbarkeit lautet künftig "Gerichtshof der Europäischen Union". Die oberste Instanz wird schlicht als „Gerichtshof“ bezeichnet. Das bisherige Gericht erster Instanz heißt in Zukunft nur noch „Gericht“, weil es in erster und in zweiter Instanz tätig werden wird. Die gerichtlichen Kammern als unterste Instanz werden zutreffend als „Fachgerichte“ bezeichnet.

Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 umschreibt die Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union in gleicher Weise wie Artikel 220 EG-Vertrag. Neu ist in Absatz 1 Unterabsatz 2 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen. Sie löst – jedenfalls in Deutschland – aber keinen neuen Handlungsbedarf aus. Absatz 2 nimmt Teile der Vorschriften der bisherigen Artikel 221, 223 und 224 EG-Vertrag auf.

Titel IV: Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit

Nummer 22: Artikel 10 [Artikel 20]

entspricht Artikel I-44 Verfassungsvertrag, mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er enthält die Grundregeln über die Verstärkte Zusammenarbeit, die in den Artikeln 280a bis 280i [326 bis 334] AEU-Vertrag näher ausgeführt werden.

Der Grundgedanke der Verstärkten Zusammenarbeit ist, dass Mitgliedstaaten, die in einem bestimmten Sachgebiet mit der Integration schneller vorangehen wollen, die Möglichkeit dazu erhalten, ohne auf die übrigen Mitgliedstaaten warten zu müssen – und zwar unter Nutzung des institutionellen Rahmens der Union (Absatz 1). Damit soll die Kohärenz dieser Verstärkten Zusammenarbeit mit der Tätigkeit der Union im Übrigen gewährleistet werden.

Eine einmal begründete Verstärkte Zusammenarbeit steht grundsätzlich allen Mitgliedstaaten offen (Absatz 1 Unterabsatz 2), die daran teilnehmen wollen und gegebenenfalls festgelegte objektive Kriterien erfüllen. Verfahrenstechnisch wird dieser Anspruch auf Teilnahme, mit Ausnahme der GASP, durch ein Beschlussfassungsverfahren umgesetzt, das den Beitritt erleichtert: so entscheidet über den Beitritt eines Mitgliedstaats zu einer Verstärkten Zusammenarbeit, mit Ausnahme der GASP, die Kommission und nicht der Rat (Artikel 280f [331] Absatz 1 AEU-Vertrag).

Die Begründung einer neuen Verstärkten Zusammenarbeit erfordert die Teilnahme von mindestens neun Mitgliedstaaten (Absatz 2).

Bei der Verstärkten Zusammenarbeit können alle Mitgliedstaaten an den Beratungen teilnehmen, stimmberechtigt sind jedoch nur die beteiligten Mitgliedstaaten; die Berechnung der qualifizierten Mehrheit ist entsprechend anzupassen (Absatz 3). Dementsprechend sind die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte nur für die beteiligten Mitgliedstaaten verbindlich und gelten nicht als Teil des Besitzstands der Union (Absatz 4).

Titel V: Allgemeine Bestimmungen über das Auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Vorbemerkung: Im Verfassungsvertrag sind die gesamten Bestimmungen zu den Außenbeziehungen (d.h. einschließlich GASP/ESVP) in Teil III Titel V wiedergegeben. Wie im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbart, werden durch den Vertrag von Lissabon, ohne dass sich hierdurch eine Änderung in der Substanz gegenüber dem Verfassungsvertrag ergibt, die Bestimmungen zu GASP/ESVP als Ganzes im EU-Vertrag und die übrigen Bestimmungen zu den Außenbeziehungen im AEU-Vertrag aufgeführt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Bestimmungen zu den Außenbeziehungen im AEU-Vertrag allerdings auch GASP-Aspekte betreffen können (z. B. Bestimmungen bezüglich der Aushandlung internationaler Abkommen oder bezüglich der Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen).

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen über das Auswärtige Handeln der Union

Nummer 24: Artikel 10a und 10b [Artikel 21 und 22]

Vorbemerkung: Im Verfassungsvertrag waren den Bestimmungen zu den Außenbeziehungen in Teil III Titel V allgemeine Bestimmungen (Titel V Kapitel I) vorangestellt, die für den gesamten Bereich des Auswärtigen Handelns der Union (d.h. einschließlich GASP/ESVP) gelten. Im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 war vereinbart worden, in Titel V des EU-Vertrags ein erstes neues Kapitel aufzunehmen, das diese allgemeinen Bestimmungen übernimmt. Da diese, wie im Verfassungsvertrag vorgesehen, auf den gesamten Bereich des Auswärtigen Handelns der Europäischen Union anwendbar sein sollen (und nicht nur auf die im EU-Vertrag enthaltenen Bestimmungen zur GASP/ESVP), wird zu Beginn des Fünften Teils des AEU-Vertrags betreffend das Auswärtige Handeln der Union auf diese allgemeinen Bestimmungen verwiesen.

Artikel 10a [21] entspricht Artikel III-292 Verfassungsvertrag.

Er legt in den Absätzen 1 und 2 die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union nieder, und zwar deutlich ausführlicher als im bisherigen Artikel 11 EU-Vertrag. Die Grundsätze und Ziele werden so in einem einzigen Artikel für das gesamte außenpolitische Handeln zusammengefasst. Dies macht die bisherige Aufzählung spezifischer Ziele einzelner Politikbereiche entbehrlich. Besonders betont wird die Wertorientierung der Außenpolitik der Europäischen Union, die sich auf dieselben Grundsätze stützt, die auch Grundlage für die Gründung und Entwicklung der Union waren: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, die Achtung der Menschenwürde, die Grundsätze der Gleichheit und der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

Absatz 3 regelt das bisher in Artikel 3 Unterabsatz 2 EU-Vertrag normierte Kohärenzgebot, also die Verpflichtung, die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des außenpolitischen Handelns sowie zwischen diesen und den übrigen Politikbereichen zu achten. Dieses Kohärenzgebot gilt sowohl horizontal, zwischen den verschiedenen Politikbereichen der Union, als auch vertikal, zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Die Verantwortung für diese Kohärenz liegt bei Rat und Kommission, die vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden.

Artikel 10b [22] entspricht Artikel III-293 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Rolle des Europäischen Rates bei der Festlegung der strategischen Interessen und Ziele der Union, und zwar übergreifend über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die sonstigen Bereiche des auswärtigen Handelns der Union. Die Umsetzung dieser Beschlüsse des Europäischen Rates erfolgt nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Verfahren. Die Bestimmung ist insofern neu, als die Festlegung von Leitlinien durch den Europäischen Rat sich bisher nur auf die GASP einschließlich der ESVP bezog.

Absatz 1 greift teilweise den bisherigen Artikel 13 Absatz 2 EU-Vertrag über die gemeinsamen Strategien auf, allerdings unter Änderung der Bezeichnung (Beschlüsse über die strategischen Interessen und Ziele der Union). Der Europäische Rat definiert strategische Ziele und Interessen der EU in Bezug auf ein spezifisches Land, eine spezifische Region, eine konkrete Situation oder ein bestimmtes Thema als Leitlinien für das Handeln der EU und der Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag des Rates.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit, dass der Hohe Vertreter und die Kommission dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen können, wobei der Hohe Vertreter für den Bereich der GASP und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig sind.

Kapitel 2: Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

Vorbemerkung: Dieser Abschnitt enthält alle Bestimmungen, die die GASP betreffen, allerdings ohne die Bestimmungen zum Bereich der GSVP. Letztere sind in Abschnitt 2 zusammengefasst.

Nummer 26: Artikel 10c [Artikel 23]

wurde auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 neu eingefügt.

Er legt fest, dass das Handeln der Union auf internationaler Ebene im Rahmen der GASP sich an den Grundsätzen orientieren wird, die Ziele verfolgen wird und im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des auswärtigen Handelns der Union stehen wird, die in Artikeln 10a und 10b [21 und 22] EU-Vertrag festgelegt sind.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch in den **Erklärungen Nr. 13 und 14** aufgegriffen.

Nummer 27: Artikel 11 [Artikel 24]

baut auf Artikel 11 EU-Vertrag auf und entspricht den Artikeln I-16, I-40 Absatz 1 und III-294 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Absatz 1 Unterabsatz 1 beschreibt die Zuständigkeit für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, zu der – wie auch nach dem bisherigen Artikel 17 Absatz 1 EU-Vertrag – die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann (bisher: "könnte"). Der Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung ist aber gesondert ratifikationsbedürftig, wie aus Artikel 28a [42] Absatz 2 EU-Vertrag folgt.

Unterabsatz 2 stellt klar, dass für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik besondere Bestimmungen und Verfahren gelten. Die GASP wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen durchgeführt. Zudem wird festgelegt, dass der Gerichtshof der Europäischen Union nicht zuständig ist für die Bestimmungen hinsichtlich der GASP und für auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassene Rechtsakte, mit Ausnahme der Kontrolle der Durchführung der GASP durch die Unionsorgane (vgl. Artikel 25b [40] EU-Vertrag) sowie Klagen im Zusammenhang mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat auf Grundlage dieses Kapitels erlassen hat (vgl. Artikel 240a [275] AEU-Vertrag).

Absatz 2 definiert die GASP als fortschreitenden Prozess, der u.a. auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten beruht mit dem Ziel einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten.

Absatz 3 baut auf dem bisherigen Artikel 11 Absatz 2 EU-Vertrag auf. Hinzugefügt wird eine besondere Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Unionstreue im Bereich der GASP.

Nummer 28: Artikel 12 [Artikel 25]

erhält eine neue Fassung, die grundsätzlich Artikel III-294 Absatz 3 Verfassungsvertrag entspricht.

Er beschreibt die Handlungsformen der GASP, wobei – anders als bisher – nur noch eine Art von Rechtsakt vorgesehen ist, und zwar der Beschluss, der allerdings verschiedene typisierte Inhalte haben kann: von der Union durchzuführende Aktionen, von ihr einzunehmende Standpunkte oder Einzelheiten zur Durchführung solcher Beschlüsse.

Nummer 29: Artikel 13 [Artikel 26]

wird geändert und entspricht inhaltlich Artikel I-40 Absatz 2 bis 4 und Artikel III-295 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 regelt die Rolle des Europäischen Rates in der GASP. Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele und die allgemeinen Leitlinien der GASP fest, auch in Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen. Er erlässt die erforderlichen Beschlüsse. Unterabsatz 2 ist neu und legt fest, dass der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates einberufen kann, wenn die internationale Lage dies erfordert.

Absatz 2 regelt die Rolle des Rates in der GASP. Der Rat gestaltet die GASP und fasst die für die Festlegung und Durchführung dieser Politik erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien und strategischen Vorgaben. Für andere Beschlüsse sieht der EU-Vertrag spezifische Rechtsgrundlagen vor: für das operative Vorgehen der Union in Artikel 14 [28] EU-Vertrag und für die Festlegung des Standpunkts der Union in einer bestimmten Frage in Artikel 15 [29] EU-Vertrag.

Beschlüsse sind künftig das einzige Rechtsinstrument in der GASP; es findet also keine Unterscheidung mehr statt, wie es bisher mit der Gemeinsamen Strategie, der Gemeinsamen Aktion und dem Gemeinsamen Standpunkt der Fall war. Damit wird eine erhebliche Quelle von Missverständnissen beseitigt, da die Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Rechtsinstrumenten nur in ihrem sachlichen Inhalt bestand und nicht in ihrer Rechtsqualität. Daher ist es richtig, einen einheitlichen Typ von Rechtsakt, den Beschluss, vorzusehen, der mit unterschiedlichem Inhalt, nach verschiedenen Verfahren und von verschiedenen Akteuren erlassen wird.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt: Durchgeführt wird die GASP sowohl vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik als auch von den Mitgliedstaaten, und zwar sowohl mit den einzelstaatlichen Mitteln wie auch mit den Mitteln der Union.

Nummer 30: Artikel 13a [Artikel 27]

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-296 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Einzelheiten der Rechtsstellung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in Ergänzung zu Artikel 9e [18] EU-Vertrag.

Absatz 1 regelt seine Aufgabe im Entscheidungsprozess der GASP: er bereitet durch seine Vorschläge, die gegebenenfalls neben die Initiativen einzelner Mitgliedstaaten treten, die Entscheidungen des Rates vor; er führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ während des Entscheidungsprozesses und stellt sicher, dass die einmal getroffenen Entscheidungen auch durchgeführt werden. Die Entscheidungsbefugnis selbst liegt aber beim Rat.

Absatz 2 gibt dem Hohen Vertreter die Vertretungsbefugnis für die Union in Fragen der GASP, einschließlich des politischen Dialogs mit Dritten und der Vertretung des Standpunkts der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.

Absatz 3 enthält die Rechtsgrundlage für die Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der den Hohen Vertreter unterstützt. Dieser arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste. Die Errichtung selbst erfolgt durch einen Beschluss des Rates, der (einstimmig) auf Vorschlag des Hohen Vertreters, nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Kommission beschließt. Die **Erklärung Nr. 15** legt fest, dass der Generalsekretär/Hohe Vertreter, die Kommission und die Mitgliedstaaten bereits nach der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon die erforderlichen Vorarbeiten einleiten.

Nummer 31: Artikel 14 [Artikel 28]

wird geändert und entspricht Artikel III-297 Verfassungsvertrag.

Er enthält die Rechtsgrundlage und regelt das Verfahren für einen Beschluss, der ein operatives Vorgehen der Union festlegt. Dies entspricht der bisherigen Gemeinsamen Aktion.

Nummer 32: Artikel 15 [Artikel 29]

wird geändert und entspricht Artikel III-298 Verfassungsvertrag.

Er enthält die Rechtsgrundlage und regelt das Verfahren für einen Beschluss, der den Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geographischer oder thematischer Art festlegt. Dies entspricht dem bisherigen Gemeinsamen Standpunkt.

Nummer 33: Artikel 15a [Artikel 30]

entspricht dem bisherigen Artikel 22 EU-Vertrag mit den Modifizierungen gemäß Artikel I-40 Absatz 6 und Artikel III-299 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 regelt das Initiativrecht im GASP-Bereich. Dieses steht sowohl den Mitgliedstaaten als auch dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu, der dieses Recht allein oder mit Unterstützung der Kommission wahrnehmen kann.

Absatz 2 regelt, die kurzfristige Einberufung des Rates zu einer Sondertagung in Fragen der GASP. Die Befugnis hierzu steht jetzt dem Hohen Vertreter zu, der den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ führt.

Nummer 34: Artikel 15b [Artikel 31]

entspricht dem bisherigen Artikel 23 EU-Vertrag mit den Modifizierungen gemäß Artikel I-40 Absatz 6 und III-300 Verfassungsvertrag.

Er regelt das Verfahren der Beschlussfassung im GASP-Bereich. Es gilt weiterhin der Grundsatz der Einstimmigkeit (Absatz 1 Unterabsatz 1).

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch folgende Abweichungen:

- die konstruktive Stimmenthaltung (Absatz 1 Unterabsatz 2, entsprechend dem bisherigen Artikel 23 Absatz 1 EU-Vertrag): ein Mitgliedstaat kann, anstatt die Entscheidung durch seine Gegenstimme zu blockieren, sich der Stimme enthalten und dabei eine förmliche Erklärung abgeben; er wird dann durch den Beschluss nicht verpflichtet, hindert aber die anderen Mitgliedstaaten nicht daran, den Beschluss für sich zu fassen.
- die qualifizierte Mehrheit genügt grundsätzlich in folgenden vier Fällen:
 - bei Beschlüssen des Rates auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, allerdings nur sofern dieser den Vorschlag auf ein spezifisches Ersuchen des Europäischen Rates hin unterbreitet hat. Diese Regelung ist neu.
 - bei Beschlüssen über eine Aktion oder einen Standpunkt der Union, sofern dieser auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union erlassen wird. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 23 Absatz 2 erster Spiegelstrich EU-Vertrag.

- bei Beschlüssen zur Durchführung eines Beschlusses über eine Aktion oder einen Standpunkt der Union. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 23 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich EU-Vertrag.
- bei Ernennung eines Sonderbeauftragten. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 23 Absatz 3 dritter Spiegelstrich EU-Vertrag.

Allerdings gilt in diesen vier Fällen, wie bisher, ein „Notbremse-Mechanismus“, mit dem jeder Mitgliedstaat, aus „wesentlichen“ Gründen der nationalen Politik, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit verhindern und die Sache – nach einem Vermittlungsversuch des Hohen Vertreters – zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verweisen kann.

Absatz 3 ist die neu eingeführte Sonder-Brückenklausel, mittels derer der Europäische Rat einstimmig beschließen kann, dass der Rat in anderen als den genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.

Absatz 4 stellt klar, dass die Möglichkeit zur Mehrheitsentscheidung, einschließlich der Sonder-Brückenklausel, nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen gilt. Hier ist ausnahmslos Einstimmigkeit erforderlich, allerdings mit der Möglichkeit der konstruktiven Stimmenthaltung.

Nummer 35: Artikel 16 [Artikel 32]

wird geändert und entspricht den Artikeln I-40 Absatz 5 und III-301 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 präzisiert die sich aus der Unionstreue ergebenden Verpflichtungen für die GASP: insbesondere sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einander zu konsultieren, bevor sie in Fragen, welche die Interessen der Union berühren könnten, international handeln. Die Bestimmung normiert auch eine Verpflichtung zu konvergentem Handeln zwischen den Mitgliedstaaten und der Union sowie zur Solidarität der Mitgliedstaaten untereinander. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung und Abstimmung wurde damit gegenüber der bislang viel vager formulierten Bestimmung in Artikel 16 EU-Vertrag deutlich verstärkt.

Absätze 2 und 3 sind neu und legen die Verpflichtung zur Koordinierung der Tätigkeiten des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Außenminister der Mitgliedstaaten sowie zwischen den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und den Delegationen der Union fest.

Nummer 37: Artikel 18 [Artikel 33]

wird entsprechend Artikel III-302 Verfassungsvertrag modifiziert.

Er regelt Ernennung und Stellung der Sonderbeauftragten in Weiterentwicklung des bisherigen Artikels 18 Absatz 5 EU-Vertrag (die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen): Der Rat ernannt die Sonderbeauftragten künftig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, und es wird klargestellt, dass diese ihr Mandat unter der Leitung des Hohen Vertreters ausüben. Damit werden mögliche Unsicherheiten hinsichtlich des Status der Sonderbeauftragten eindeutig dahingehend geregelt, dass der Hohe Vertreter dem Sonderbeauftragten gegenüber weisungsbefugt ist.

Nummer 38: Artikel 19 [Artikel 34]

wird entsprechend Artikel III-305 Verfassungsvertrag modifiziert.

Absatz 1 legt, wie bisher, eine besondere Pflicht der Mitgliedstaaten zur Koordinierung ihres Handelns in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen fest. Neu ist die Zuständigkeit des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik für die Organisation dieser Koordinierung.

In Absatz 2 werden die bisherigen spezifischen Regeln für das Auftreten der Union in den Vereinten Nationen, insbesondere im Sicherheitsrat, fortgeschrieben. Die Vorschrift regelt über die bisherige Verpflichtung hinausgehend, die nur für die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates galt, eine besondere Pflicht für alle Mitgliedstaaten der Union, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, die übrigen Mitgliedstaaten und den Hohen Vertreter in vollem Umfang auf dem Laufenden zu halten und sich im Sicherheitsrat – weiterhin “unbeschadet ihrer Verantwortung auf Grund der Charta der Vereinten Nationen” – für die Standpunkte und Interessen der Union einzusetzen. Neu ist zudem Unterabsatz 3 mit der Verpflichtung der Sicherheitsratsmitglieder, sich im Sicherheitsrat dafür einzusetzen, dass Positionen der Union, die diese in einem Standpunkt durch Beschluss förmlich festgelegt hat, dort vom Hohen Vertreter vorgetragen werden.

Nummer 39: Artikel 20 [Artikel 35]

wird entsprechend Artikel III-306 Verfassungsvertrag modifiziert.

Er regelt, wie bisher, die Verpflichtung der Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten und der Union zur Zusammenarbeit, insbesondere durch Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen.

Der neu eingefügte Absatz 3 regelt, unter Verweis auf Artikel 17 [20] Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 20 [23] AEU-Vertrag, die Gewährung des diplomatischen und konsularischen Schutzes der Unionsbürgerinnen und -bürger durch die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten und der Union.

Nummer 40: Artikel 21 [Artikel 36]

wird entsprechend Artikel I-40 Absatz 8, I-41 Absatz 8 und III-304 Verfassungsvertrag modifiziert.

Der Artikel regelt wie bisher die Einzelheiten der Anhörung und Unterrichtung des Europäischen Parlaments in GASP-Fragen.

Einheitlicher Ansprechpartner des Europäischen Parlaments ist jedoch künftig der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, gegebenenfalls mit Unterstützung der Sonderbeauftragten. Zudem enthält der Artikel die ausdrückliche Klarstellung, dass sich das Anhörungs- und Unterrichtsrecht des Europäischen Parlaments auch auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitik erstreckt. Die Aussprache des Parlaments zur GASP, einschließlich der GSVP, soll zweimal jährlich stattfinden.

Nummer 43: Artikel 24 [Artikel 37]

wird geändert und entspricht Artikel III-303 Verfassungsvertrag.

Der Artikel enthält die Rechtsgrundlage für die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte im GASP-Bereich. Infolge der Überwindung der Pfeilerstruktur und der einheitlichen Rechtspersönlichkeit der Union ist kein gesondertes Verfahren mehr erforderlich, wie dies im bisherigen Artikel 24 EU-Vertrag der Fall war: Es gilt das allgemeine Verfahren, das in Artikel 188n [218] AEU-Vertrag geregelt ist, mit den dort festgelegten spezifischen Regeln für die GASP.

Nummer 44: Artikel 25 [Artikel 38]

wird geändert und entspricht Artikel III-307 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Einrichtung und die Arbeitsweise des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK), dessen Aufgaben gegenüber bisher unverändert bleiben. Das PSK nimmt seine Aufgaben auch weiterhin unbeschadet der Rolle des Ausschusses der Ständigen Vertreter (Artikel 207 [240] AEU-Vertrag) und der Zuständigkeit des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik war.

Nummer 45: Artikel 25a und 25b [Artikel 39 und 40]

Artikel 25a [39] wird entsprechend den Bestimmungen des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 neu eingefügt.

Der neue Vertrag enthält künftig eine besondere Rechtsgrundlage für den Schutz personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im GASP-Bereich. Dies bleibt allerdings hinter den Bestimmungen des Verfassungsvertrags zurück, der in Artikel I-51 eine einheitliche Rechtsgrundlage vorgesehen hatte, auf deren Grundlage Detailregelungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten im gesamten Unionsrecht hätten verabschiedet werden können, und zwar sowohl für das Handeln der Unionsbehörden als auch der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Unionsrecht. Die Verträge sehen allerdings vor, ebenso wie der Verfassungsvertrag, dass die EU-Institutionen, auch in der GASP, an Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union gebunden sind.

Artikel 25b [40] ersetzt den bisherigen Artikel 47 EU-Vertrag und entspricht Artikel III-308 Verfassungsvertrag.

Er regelt das Verhältnis zwischen der GASP und den übrigen Teilen des Unionsrechts. Auch nach Überwindung der Pfeilerstruktur gelten für die verschiedenen Politikbereiche der Union unterschiedliche Verfahren, die den verschiedenen Akteuren, insbesondere den Mitgliedstaaten einerseits und den Unionsorganen andererseits, unterschiedliche Einflussmöglichkeiten zuweisen. Daher muss durch eine Bestimmung wie die vorliegende klargestellt werden, dass die Entscheidungsprozesse eines Sachgebiets nicht durch Vorgaben aus anderen Sachgebieten determiniert werden, soweit dies nicht in den Verträgen ausdrücklich festgelegt ist, zum Beispiel im Rahmen der Verpflichtung zur Kohärenz.

Nummer 47: Artikel 28 [Artikel 41]

wird geändert und entspricht Artikel III-313 Verfassungsvertrag.

Er legt die Verfahren für die Finanzierung von Maßnahmen der GASP fest.

Absatz 1 bestimmt, dass die Verwaltungsausgaben zu Lasten des Haushalts der Union gehen (entspricht dem bisherigen Artikel 28 Absatz 2 EU-Vertrag).

Absatz 2 bestimmt, dass operative Ausgaben ebenfalls zu Lasten des Haushalts der Union gehen, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Rat etwas anderes beschließt (entspricht dem bisherigen Artikel 28 Absatz 3 EU-Vertrag).

Absatz 3 definiert zwei gegenüber dem geltenden Vertrag neue Mechanismen:

- Soweit Ausgaben aus dem Unionshaushalt betroffen sind, legt der Rat besondere Verfahren fest, um für die Sofortfinanzierung von Initiativen im Rahmen der GASP einen schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten. Dies bezieht sich insbesondere auf Tätigkeiten zur Vorbereitung von Missionen nach Artikel 28a [42] Ab-

satz 1 und Artikel 28b [43] EU-Vertrag, die aus dem Haushalt der Union finanziert werden, also im Regelfall auf die Vorbereitung von zivilen Missionen.

- Soweit von den Mitgliedstaaten zu tragende Ausgaben betroffen sind, wird ein Anschubfonds eingerichtet: Dieser wird aus Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert. In der Regel wird es sich dabei um Operationen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen handeln. Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit die Einzelheiten für die Bildung und die Finanzierung des Anschubfonds, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen, fest. Der Rat ermächtigt im Einzelfall den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Inanspruchnahme dieses Fonds.

Abschnitt 2: Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Nummer 49: Artikel 28a [Artikel 42]

modifiziert Artikel 17 EU-Vertrag und entspricht Artikel I-41 Absatz 1 bis 7 Verfassungsvertrag.

Er regelt die besonderen Bestimmungen für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Mit diesem Titel wird eine neue Terminologie eingeführt; die frühere Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) wird zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Absatz 1 hebt die seit dem Europäischen Rat in Köln vom Juni 1999 entwickelte operative Kapazität im Krisenmanagement hervor. Die in diesem Absatz erwähnten Missionen sind in Artikel 28b [43] EU-Vertrag genauer definiert. Es wird klargestellt, dass die Erfüllung dieser Aufgaben mit Hilfe von zivilen und militärischen Fähigkeiten erfolgt, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Wichtig ist die ausdrückliche Erwähnung von zivilen Fähigkeiten des Krisenmanagements, die im geltenden Vertrag nicht enthalten war. Der Hinweis auf die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ist aus dem bisherigen Artikel 11 EU-Vertrag übernommen und um den wichtigen Aspekt der Konfliktverhütung ergänzt worden.

Absatz 2 behandelt die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik als Teil der GSVP. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies beschließt und die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Beschluss umsetzen. Letzteres entspricht mit einer geringfügigen Änderung dem bisherigen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 EU-Vertrag. Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes bestimmt, dass Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der NATO für bestimmte Mitgliedstaaten ergeben,

nicht von diesem Artikel berührt werden. Der gesamte Absatz ist zusammen mit Absatz 7 zu lesen, der eine neue Beistandsklausel enthält.

Absatz 3 enthält Regelungen zu den zivilen und militärischen Fähigkeiten, die die Mitgliedstaaten der Union zur Verfügung stellen. Unterabsatz 2 enthält eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern. Zudem wird die Einrichtung einer Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) festgelegt und ihre Hauptaufgaben beschrieben; die Einzelheiten sind in Artikel 28d [45] EU-Vertrag geregelt. Im bisherigen EU-Vertrag ist zwar bereits eine Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Rüstungsfragen enthalten (Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 3 EU-Vertrag), aber die neue Regelung des EU-Vertrags stellt diesen Bereich auf eine neue Grundlage. Ausgehend von einem Auftrag des Europäischen Rates Thessaloniki im Juni 2003 wurde die Europäische Verteidigungsagentur bereits durch Beschluss des Rates vom 12. Juli 2004 eingerichtet.

Absatz 4 legt die Modalitäten zur Beschlussfassung in der GSVP und für Missionen fest. Er stellt fest, dass Beschlüsse über die Durchführung der GSVP stets einstimmig getroffen werden. Mit der umfassenden Einstimmigkeit trägt dieser Artikel dem Sondercharakter der GSVP Rechnung. Die Mitgliedstaaten und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik haben ein Initiativrecht. Gemeinsam mit der Kommission kann der Hohe Vertreter vorschlagen, auf die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zurückzugreifen oder andere Instrumente der Union, zum Beispiel technische Unterstützung, Entwicklungshilfe usw., in Anspruch zu nehmen.

Absatz 5 ermöglicht die Durchführung einer bestimmten Mission durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten, wenn sich nicht alle Staaten hieran beteiligen wollen. Die Einzelheiten werden in Artikel 28c [44] EU-Vertrag geregelt.

Absatz 6 regelt die Einrichtung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit durch die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Artikel 28e [46] EU-Vertrag und dem **Protokoll** über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit. Ziel dieser Regelung ist die Verbesserung der militärischen Fähigkeiten, die der Union zur Verfügung stehen. Das Konzept ist auf Inklusivität angelegt.

Absatz 7 führt für den Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine politische Beistandsklausel ein. Die Sprache orientiert sich weitgehend an Artikel V des WEU-Vertrags. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die NATO für die ihr angehörenden

Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und die Instanz für deren Verwirklichung ist.

Nummer 50: Artikel 28b bis 28e [Artikel 43 bis 46]

entsprechen den Artikeln III-309 bis III-312 Verfassungsvertrag.

Artikel 28b [43] (Artikel III-309 Verfassungsvertrag) Absatz 1 präzisiert die in Artikel 28a [42] Absatz 1 EU-Vertrag beschriebenen Missionen. Die im geltenden EU-Vertrag bereits aufgeführten sogenannten Petersberg-Aufgaben (Artikel 17 Absatz 2 EU-Vertrag) werden erneut genannt: humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben, Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedenschaffender Maßnahmen. Zusätzlich werden erstmals ausdrücklich gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen genannt, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung sowie Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Absatz 1 nimmt auch die zentrale Aufgabe der Bekämpfung des Terrorismus auf und stellt klar, dass mit allen genannten Missionen auch zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden kann, unter anderem durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrem Hoheitsgebiet.

Absatz 2 legt fest, dass der Rat Beschlüsse über die in Absatz 1 genannten Missionen erlässt. Er nennt auch die erforderlichen Inhalte solcher Beschlüsse. Zudem wird die besondere Rolle des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hinsichtlich der Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte solcher Missionen festgelegt. Dies ist von besonderer Bedeutung, um einen vollständig integrierten Ansatz des Krisenmanagements zu verwirklichen.

Artikel 28c [44] (Artikel III-310 Verfassungsvertrag) regelt die Durchführungsbestimmungen für die Beauftragung einer Gruppe von Mitgliedstaaten mit einer von allen beschlossenen Mission nach Artikel 28a [42] Absatz 5 EU-Vertrag. Absatz 1 legt fest, dass der Rat den Beschluss, mit dem die Einleitung, die Ziele, der Umfang und die allgemeinen Durchführungsmodalitäten einer solchen Mission festgelegt werden, einstimmig annehmen muss.

Absatz 2 macht die zentrale Rolle des Rates auch in den Fällen des Artikels 28a [42] Absatz 5 EU-Vertrag deutlich. So wird er von den an der Durchführung beteiligten Staaten regelmäßig über den Stand der Mission unterrichtet. Er muss sofort befasst werden, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder eine Änderung des ursprünglich vom Rat festgelegten Ziels oder Umfangs der Mission oder der für sie geltenden Regelungen erforderlich ist.

Artikel 28d [45] (Artikel III-311 Verfassungsvertrag) präzisiert die Ziele und die Funktionsweise der dem Rat unterstellten Europäischen Verteidigungsagentur nach Artikel 28a [42] Absatz 3 EU-Vertrag.

Absatz 1 definiert die Hauptaufgaben der Agentur, darunter unter anderem die Mitwirkung bei der Ermittlung von Fähigkeitszielen und der Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Einleitung von multilateralen Projekten zur Erfüllung der Fähigkeitsziele.

Absatz 2 legt die wichtigsten Parameter für die Arbeitsweise der Agentur fest. Danach steht die Agentur allen EU-Mitgliedstaaten zur Teilnahme offen. Die Satzung der Agentur wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Die Errichtung ist bereits erfolgt, siehe Kommentierung zu Artikel 28a [42], Absatz 3 EU-Vertrag. Die Agentur soll sich, wo erforderlich, in ihrer Tätigkeit mit der Kommission abstimmen.

Artikel 28e [46] (Artikel III-312 Verfassungsvertrag) legt die Einzelheiten der neu vorgesehenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Bereich der GSVP nach Artikel 28a [42] Absatz 6 EU-Vertrag fest.

Absatz 2 legt fest, dass die Strukturierte Zusammenarbeit einschließlich der Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten durch Beschluss des gesamten Rates mit qualifizierter Mehrheit eingerichtet wird.

Absatz 3 schreibt fest, dass nur die Teilnehmer an der Strukturierten Zusammenarbeit über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließen – und zwar mit qualifizierter Mehrheit, sodass ein einzelner Teilnehmer keine Vetomöglichkeit hat.

Nach Absatz 4 kann der Rat, sofern ein Teilnehmer an der Strukturierten Zusammenarbeit nicht länger die Kriterien oder Verpflichtungen erfüllt, einen Beschluss zur Aussetzung der Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats erlassen.

Absatz 5 regelt, dass ein Teilnehmer die Strukturierte Zusammenarbeit jederzeit verlassen kann.

Absatz 6 legt fest, dass innerhalb der Strukturierten Zusammenarbeit nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teilnehmen und zwar mit Einstimmigkeit.

Das **Protokoll** über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 28a [42] Absatz 6 und Artikel 28e [46] EU-Vertrag regelt weitere Einzelheiten zur Strukturierten Zusammenarbeit.

Artikel 1 definiert die inhaltlichen Kriterien für die Teilnahme von Mitgliedstaaten an der Strukturierten Zusammenarbeit:

- intensivere Entwicklung ihrer jeweiligen Verteidigungsfähigkeit durch Ausbau ihrer nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Europäischen Verteidigungsagentur;
- Fähigkeit spätestens ab 2010, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden, bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Artikel 28b [43] EU-Vertrag in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind (sogenannte Gefechtsverbände).

Artikel 2 nennt die Verpflichtungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele, u.a.:

- Möglichkeit der Festlegung quantitativer Ziele nach Beginn der strukturierten Zusammenarbeit;
- Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, einschließlich der Bündelung von Fähigkeiten und anderer Formen der Zusammenarbeit, zum Beispiel Rollenspezialisierung, bei der sich die einzelnen Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Arten militärischer Fähigkeiten spezialisieren;
- konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegefähigkeit ihrer Truppen.

Artikel 3 legt fest, dass die Europäische Verteidigungsagentur zur regelmäßigen Evaluierung der Entwicklung der Fähigkeiten der an der strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten beiträgt.

Nummer 51

verlagert die Vorschriften betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (bisherige Artikel 29 bis 39 EU-Vertrag) des bisherigen dritten Pfeilers der EU als Artikel 61 bis 61i [67 bis 76] und 69a bis 69h [82 bis 89] in den AEU-Vertrag. Sie werden nach Maßgabe von Artikel 2 des Vertrags von Lissabon geändert und ergänzt.

Titel VI: Schlussbestimmungen

Nummer 55: Artikel 46a [Artikel 47]

entspricht Artikel I-7 Verfassungsvertrag.

Er legt fest, dass die Europäische Union Rechtspersönlichkeit besitzt. Diese umfassende Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit ermöglicht die Überwindung der Pfeilerstruktur des bisherigen Unionsrechts, wonach neben der Europäischen Gemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit noch zwei Formen intergouvernementaler Zusammenarbeit ohne Rechtspersönlichkeit bestanden: die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

Nummer 56: Artikel 48 [Artikel 48]

ersetzt den bisherigen Artikel 48 EU-Vertrag und entspricht den Artikeln IV-443, IV-444 und IV-445 des Verfassungsvertrags mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Anders als im Verfassungsvertrag werden die unterschiedlichen Verfahren für die Änderung der Verträge (das ordentliche Verfahren und die beiden vereinfachten Verfahren) in einem einzigen Artikel zusammengefasst.

Absätze 2 bis 5 regeln das ordentliche Vertragsänderungsverfahren mit zwei wichtigen Abweichungen zum gegenwärtigen Artikel 48 EU-Vertrag: Der Konvent ist zum Regelverfahren erhoben worden und auch das Europäische Parlament kann von sich aus das Verfahren anstoßen.

In Absatz 2 erhält erstmals auch das Europäische Parlament formell das Recht, von sich aus Entwürfe zu Vertragsänderungen vorzulegen. Diese werden, ebenso wie die Vorschläge von den Regierungen der Mitgliedstaaten oder der Kommission, vom Europäischen Rat geprüft, der über das weitere Verfahren mit einfacher Mehrheit beschließt. Es wird – in Ergänzung zur Formulierung der Bestimmung des Verfassungsvertrags – klargestellt, dass die Verträge mit dem Ziel geändert werden können, die der Union übertragenen Zuständigkeiten auszuweiten oder zu verringern.

Beschließt der Europäische Rat die Prüfung eingereicherter Vorschläge, ist er nach Absatz 3 grundsätzlich verpflichtet, einen Konvent nach dem Vorbild des Verfassungskonvents einzuberufen, bestehend aus Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs, des Europäischen Parlaments und der Kommission. Dieser Konvent nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung an eine Regierungskonferenz an. Nur in Fällen, in denen die Einberufung eines Konvents aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist, kann der Europäische Rat, ebenfalls mit einfacher Mehrheit und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, auf die Einberufung des Konvents verzichten.

Die anschließende Regierungskonferenz vereinbart die Vertragsänderungen.

Absatz 4 stellt klar, dass die in einer Regierungskonferenz vereinbarten Änderungen wie bisher nur in Kraft treten, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind, und stellt so sicher, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin Herren der Verträge bleiben.

In Absatz 5 ist erstmals geregelt, was geschieht, wenn binnen zwei Jahren nicht alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben: Sofern mindestens vier Fünftel ratifiziert haben und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten aufgetreten sind, befasst sich der Europäische Rat mit der Frage. Nach ausführlicher Erörterung des Themas im Konvent bestand damals Einvernehmen, diese Frage nicht näher zu regeln, da eine allgemein gültige Lösung im Voraus nicht vereinbart werden kann. Diese Bestimmung tritt als Teil des Vertrags von Lissabon erst mit diesem in Kraft und bezieht sich daher nur auf künftige Vertragsänderungen.

Absätze 6 und 7 regeln die beiden vereinfachten Änderungsverfahren.

Absatz 6 regelt ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren für die internen Politikbereiche der Union, also die im Dritten Teil AEU-Vertrag aufgeführten Rechtsgrundlagen. Anwendungsvoraussetzung ist nach Unterabsatz 3, dass die Änderung nicht zur Ausdehnung der der Union übertragenen Zuständigkeiten führt.

Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie, bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich, der Europäischen Zentralbank.

Unterabsatz 2 Satz 3 legt fest, dass dieser Beschluss erst nach Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten in Kraft tritt. Die Mitgliedstaaten und insbesondere die nationalen Parlamente behalten somit auch bei diesem Verfahren die Herrschaft über die Verträge.

Absatz 7 regelt die allgemeine Brückenklausel (sogenannte "Passerelle") für den Übergang in die qualifizierte Mehrheit (Unterabsatz 1) oder in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Unterabsatz 2) in den Fällen, in denen die Verträge noch ein anderes Beschlussfassungsverfahren vorsehen. Anwendungsbereich ist dabei ausschließlich der AEU-Vertrag (für beide Fälle) und Titel V des EU-Vertrags (nur für den Fall des Übergangs in die qualifizierte Mehrheit), unter Ausschluss der Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Jede entsprechende Initiative wird nach Unterabsatz 3 den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird sie innerhalb von sechs Monaten von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nicht erlassen. Andernfalls beschließt der Europäische Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt (Unterabsatz 4).

Es handelt sich dabei nicht um eine Übertragung von Hoheitsrechten an die Union, sondern nur um die Regelung der Einzelheiten der Ausübung einer bereits übertragenen Zuständigkeit; daher ist eine Ratifikation durch die Mitgliedstaaten nicht erforderlich.

Nummer 57: Artikel 49 [Artikel 49]

betreffend die Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union wird entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 geändert.

Die Bezugnahme auf die Grundsätze wird ersetzt durch eine Bezugnahme auf die Werte der Union und die Hinzufügung der Verpflichtung, ihnen Geltung zu verschaffen. Ferner wird vorgesehen, dass das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente über einen Antrag auf Beitritt zur Union zu unterrichten sind und dass die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien für den Beitritt zu berücksichtigen sind.

Nummer 58: Artikel 49a [Artikel 50]

wird neu eingefügt; er entspricht Artikel I-60 Verfassungsvertrag.

Er regelt die im bisherigen Gemeinschaftsrecht nicht ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit des freiwilligen Austritts eines Mitgliedstaats aus der Union. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich bei dem betreffenden Mitgliedstaat, im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Einzelheiten des Austritts und, wenn möglich, der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union sollen in einem Abkommen zwischen diesem Staat und der Union geregelt werden, das binnen zwei Jahren geschlossen werden soll. Dieses Abkommen ist jedoch nicht konstitutiv für den Austritt: Auch ohne ein solches Austrittsabkommen wird der Austritt automatisch zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht wirksam, sofern der Europäische Rat diese Zweijahresfrist nicht einstimmig und im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedsstaat verlängert.

Ein ausgetretener Mitgliedstaat kann nur nach dem normalen Beitrittsverfahren (Artikel 49 [49] EU-Vertrag) erneut Mitglied werden.

Diese Bestimmung war im Konvent, nicht aber in den nachfolgenden Regierungskonferenzen zum Verfassungsvertrag und zum Reformvertrag umstritten. Es setzte sich die Auffassung durch, dass es politisch weder möglich noch wünschenswert wäre, einen Staat gegen seinen Willen in der Union zu halten, und dass daher ein geregeltes Verfahren für die Abwicklung eines solchen Falles vorzuziehen ist.

Nummer 60: Artikel 49c [Artikel 52]

entspricht Artikel IV-440 Verfassungsvertrag.

Die Absätze 1 bis 6 übernehmen in konsolidierter Form die bisherigen Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich des Unionsrechts.

Nummer 61: Artikel 53 *[Artikel 55]*

wird geändert und entspricht Artikel IV-448 Verfassungsvertrag.

Er regelt die gleichrangige Verbindlichkeit der verschiedenen Sprachfassungen des Vertrags und gibt in Absatz 2 den Mitgliedstaaten erstmals die Möglichkeit, den Vertrag in eigener Verantwortung in weitere Sprachen übersetzen zu lassen, sofern diese nach seiner Verfassungsordnung zumindest auf Teilen des Hoheitsgebiets Amtssprache sind. Diese Fassungen sind nicht verbindlich, werden aber als beglaubigte Abschrift im Archiv des Rates hinterlegt.

In der **Erklärung Nr. 16** empfiehlt die Konferenz denjenigen Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, dem Rat binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung diese Absicht anzuzeigen.

Artikel 2 (Änderungen des EG-Vertrags)

Nummern 3 bis 9: Horizontale Änderungen

Anders als die früheren Änderungsverträge von Amsterdam und Nizza, enthält der Vertrag von Lissabon bezüglich der Änderungen des EG-Vertrags nicht nur spezifische Änderungen der Bestimmungen, sondern auch sogenannte horizontale Änderungen. Diese Änderungen beziehen sich auf den gesamten Vertragstext des EG-Vertrags. So wird z. B. im gesamten Vertragstext das Wort „Gemeinschaft“ durch „Union“ und das Wort „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.

Erster Teil: Grundsätze

Nummer 11: Artikel 1a [Artikel 1]

wird gemäß dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 neu eingefügt. Der bisherige Artikel 1 EG-Vertrag wird aufgehoben.

In Absatz 1 wird der Zweck des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (AEU-Vertrag) wie folgt normiert: er regelt die Arbeitsweise der Union und legt die Bereiche, die Abgrenzung und die Einzelheiten der Ausübung der Unionszuständigkeiten fest.

Absatz 2 ist inhaltlich identisch mit dem neuen Artikel 1 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EU-Vertrag. Nach beiden Bestimmungen ist Grundlage der Union der EU-Vertrag und der AEU-Vertrag, die beide rechtlich gleichrangig sind und als „die Verträge“ bezeichnet werden.

Der bisherige Artikel 1 EG-Vertrag, der die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) vorsah, wurde aufgehoben, da die Europäische Union nach dem neuen Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 EU-Vertrag an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt.

Titel I: Arten und Bereiche der Zuständigkeiten der Union

Nummer 12: Artikel 2a bis 2e [Artikel 2 bis 6]

werden neu eingefügt und entsprechen den Artikeln I-12 bis I-15 und I-17 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23.06.2007 vereinbarten Änderungen. Artikel I-16 Verfassungsvertrag betreffend die GASP findet sich gemäß dem Mandat in dem neuen Artikel 11 [24] EU-Vertrag wieder.

Artikel 2a [2] definiert die verschiedenen Kompetenzkategorien der Union, denen in den Artikeln 2b bis 2e [3 bis 6] AEU-Vertrag sowie in Artikel 11 [24] EU-Vertrag die einzelnen Zuständigkeiten der Union zugeordnet sind. Mit der Übernahme dieser bereits vom Konvent vorgeschlagenen Kompetenzkategorien hat die Regierungskonferenz 2007 einen wesentlichen Auftrag der Erklärungen von Nizza und Laeken zur Zukunft der Europäischen Union erfüllt. Entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 beziehen sich die in diesem Artikel geregelten Kompetenzkategorien auf alle der Union übertragenen Zuständigkeiten, also nicht nur auf jene, die ihre Rechtsgrundlage im AEU-Vertrag finden, sondern auch auf durch den EU-Vertrag übertragenen Zuständigkeiten.

Die Verträge kennen drei Hauptkategorien von Zuständigkeiten der Union:

- Ausschließliche Zuständigkeiten der Union (Grundsätze in Absatz 1, Einzelheiten in Artikel 2b [3] AEU-Vertrag): hier darf nur die Union tätig werden; Mitgliedstaaten dürfen nur dann handeln, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen.
- Geteilte Zuständigkeiten (Grundsätze in Absatz 2, Einzelheiten in Artikel 2c [4] AEU-Vertrag): hier können grundsätzlich sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten handeln, letztere allerdings nur, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder sofern und soweit die Union entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.
- Zuständigkeit der Union für Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen (Grundsätze in Absatz 5, Einzelheiten in Artikel 2e [6] AEU-Vertrag): hier kann die Union nur zusätzlich zu den Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, ohne dass dadurch ihre Zuständigkeit an die Stelle derjenigen der Mitgliedstaaten tritt. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass verbindliche Rechtsakte der Union in diesen Bereichen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten dürfen.

Als besondere Fälle, die man auf Grund ihres speziellen Charakters weder in die geteilte Zuständigkeit noch zu den unterstützenden Maßnahmen einordnen wollte, werden die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (Grundsatz in Absatz 3, Einzelheiten in Artikel 2d [5] AEU-Vertrag) sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Grundsatz in Absatz 4, Einzelheiten in Artikel 11 [24] EU-Vertrag) gesondert aufgeführt.

Wichtig ist der Hinweis in Absatz 6, dass der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung sich aus der jeweiligen Rechtsgrundlage in den Verträgen ergeben.

In dem auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 neu eingefügten **Protokoll** über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit wird in Bezug auf den neuen Artikel 2a [2] Absatz 2 AEU-Vertrag klargestellt, dass sich die Ausübung von Zuständigkeiten nur auf die durch den

betreffenden Rechtsakt der Union geregelten Elemente und nicht auf den gesamten Bereich erstreckt.

Zudem wurde auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 eine klarstellende **Erklärung Nr. 18** zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union angenommen.

Artikel 2b [3] führt in Absatz 1 die Bereiche auf, in denen der Union die ausschließliche Zuständigkeit zukommt.

Absatz 2 kodifiziert die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, um eine Beeinträchtigung der Ausübung ihrer internen Zuständigkeit zu vermeiden.

Artikel 2c [4] führt in Absatz 2 die Bereiche auf, in denen die Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilt ist. Diese Liste ist allerdings nur exemplarisch, da die geteilte Zuständigkeit, wie aus Absatz 1 folgt, die Residualkategorie ist: unter sie fallen alle Zuständigkeiten der Union, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

Zwei speziell geregelte Zuständigkeiten sind die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt (Absatz 3) sowie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Absatz 4): Für diese Bereiche gilt, dass die Ausübung der Unionszuständigkeit die Mitgliedstaaten nicht hindern kann, ihre Zuständigkeit weiter auszuüben. Die Mitgliedstaaten behalten in diesen Bereichen also auch dann ihre Zuständigkeit, wenn die Union von der ihren erschöpfend Gebrauch gemacht hat. Programme der Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungshilfe und der Forschungsförderung bleiben daher auf Dauer weiter möglich.

Artikel 2d [5] regelt die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten durch diese im Rahmen der Union. Die jetzt gefundene Formulierung macht deutlich, dass die Union insbesondere die Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Absatz 1, vgl. Artikel 98 bis 104 [120 bis 126] AEU-Vertrag) und die Leitlinien der Beschäftigungspolitik (Absatz 2, vgl. Artikel 125 bis 130 [145 bis 150] AEU-Vertrag) festlegen kann. Die Union kann darüber hinaus Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen (Absatz 3, vgl. Artikel 136 bis 145 [151 bis 161] AEU-Vertrag). In Bezug auf die Wirtschaftspolitik stellt Absatz 1 Satz 1 klar, dass es die Mitgliedstaaten sind, die ihre Wirtschaftspolitik im Rahmen der Union koordinieren, und nicht etwa umgekehrt die Union, die die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten koordiniert.

Artikel 2e [6] führt die Bereiche auf, in denen die Union für Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen zuständig ist. Auch in diesen Bereichen ergeben sich die kon-

kreten Handlungsermächtigungen ausschließlich aus den speziellen Bestimmungen des AEU-Vertrags (vgl. Artikel 149, 151, 152, 157, 176b, 176c, 176d [165, 167, 168, 173, 195, 196, 197] AEU-Vertrag).

Titel II: Allgemein anwendbare Bestimmungen

Vorbemerkung: In diesem Titel wurden Querschnittsbestimmungen zusammengefasst, die in allen Politiken der Europäischen Union zu beachten sind. Diese sind teilweise neu formuliert, teilweise aus verschiedenen Bereichen der Verträge zusammengezogen.

Nummer 13: Artikel 2f [Artikel 7]

baut auf dem bisherigen Artikel 3 Absatz 1 EU-Vertrag und dem bisherigen Artikel 5 Absatz 1 EG-Vertrag auf und entspricht Artikel III-115 Verfassungsvertrag.

Er regelt eine spezifische Verpflichtung zur Kohärenz für die verschiedenen Politiken und erinnert erneut an die Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung (vgl. Artikel 3b [5] Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 EU-Vertrag).

Nummer 14: Artikel 3 [Artikel 8]

baut auf dem bisherigen Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag auf und entspricht Artikel III-116 Verfassungsvertrag.

Er erhebt die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Querschnittsaufgabe für die gesamte Europäische Union. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich – anders als der des bisherigen Artikels 3 EG-Vertrag – auch auf jene Politiken und Maßnahmen der Union, die auf Grundlage des EU-Vertrags erlassen werden. Dies war ein wichtiges Ziel der Bundesregierung im Konvent und konnte in der Regierungskonferenz 2007 erhalten bleiben.

In der **Erklärung Nr. 21**, die der Erklärung Nr. 11 zum Verfassungsvertrag entspricht, wird in diesem Zusammenhang die Bekämpfung jeder Art der häuslichen Gewalt besonders hervorgehoben. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesbezügliche strafbare Handlungen zu verhindern und zu ahnden sowie die Opfer zu unterstützen und zu schützen.

Nummer 17: Artikel 5a [Artikel 9]

wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel III-117 Verfassungsvertrag.

Er definiert die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, ein hohes

Niveau der allgemeinen beruflichen Bildung und den Gesundheitsschutz als Querschnittsaufgaben der Europäischen Union.

Nummer 18: Artikel 5b [Artikel 10]

wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel III-118 Verfassungsvertrag.

Er definiert die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung als Querschnittsaufgabe der Europäischen Union.

Eine allgemeine Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Union in diesem Bereich enthält Artikel 16e [19] AEU-Vertrag.

Nummer 19: Artikel 6 [Artikel 11]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-119 Verfassungsvertrag angepasst.

Er definiert den Umweltschutz und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung als Querschnittsaufgaben der Europäischen Union. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich – anders als der des bisherigen Artikels 6 EG-Vertrag – auch auf jene Politiken und Maßnahmen der Union, die auf der Grundlage des EU-Vertrags erlassen werden.

Nummer 20: Artikel 6a [Artikel 12]

baut auf dem bisherigen Artikel 153 Absatz 2 EG-Vertrag auf und entspricht Artikel III-120 Verfassungsvertrag.

Er definiert den Verbraucherschutz als Querschnittsaufgabe der Europäischen Union. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich – anders als der des bisherigen Artikels 153 Absatz 2 EG-Vertrag – auch auf jene Politiken und Maßnahmen der Union, die auf der Grundlage des EU-Vertrags erlassen werden.

Nummer 21: Artikel 6b [Artikel 13]

ersetzt das mit dem Vertrag von Amsterdam eingefügte Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum EG-Vertrag und entspricht Artikel III-121 Verfassungsvertrag.

Er definiert die Erfordernisse des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen zur Querschnittsaufgabe der Europäischen Union. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich – anders

als der des bisherigen Protokolls – auch auf die Bereiche Fischerei, technologische Entwicklung und Raumfahrt.

Nummer 27: Artikel 16 [Artikel 14]

ersetzt den bisherigen Artikel 16 EG-Vertrag und entspricht Artikel III-122 Verfassungsvertrag.

Er überträgt der Union eine neue Zuständigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge. Danach können das Europäische Parlament und der Rat künftig durch Verordnung gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse regeln. Der Bundesregierung gelang es, in der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag die Einschränkung durchzusetzen, dass die Zuständigkeit der Union nur unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gegeben ist, diese Dienste zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren. Diese Einschränkung wurde durch den Vertrag von Lissabon übernommen. Außerdem wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Union und die Mitgliedstaaten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten handeln. Die Regelung gilt wie der bisherige Artikel 16 EG-Vertrag unbeschadet der beihilferechtlichen Bestimmungen des AEU-Vertrags und unbeschadet des Artikels 3a [4] EU-Vertrag, der die Union zur Achtung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet.

Das auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 neu eingefügte **Protokoll** über die Dienste von allgemeinem Interesse unterstreicht die Vielfalt der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie die wichtige Rolle und den weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei deren Erbringung.

Nummer 28: Artikel 16a [Artikel 15]

ersetzt den bisherigen Artikel 255 EG-Vertrag und entspricht den Artikeln I-50 und III-399 Verfassungsvertrag.

Er enthält die allgemeinen Regeln für die Beachtung des bereits in Artikel 1 Absatz 2 EU-Vertrag verankerten Grundsatzes der Offenheit durch alle Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union.

Eine wesentliche Verbesserung durch den Vertrag von Lissabon, die bereits im Verfassungsvertrag vorgesehen war, ist die Verpflichtung des Rates, bei allen Beratungen oder Entscheidungen über Gesetzgebungsakte öffentlich zu tagen (Absatz 2 i. V. m. Artikel 9c [16] Absatz 8 EU-Vertrag).

Absatz 3 regelt das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten. Nach dessen Unterabsatz 1 erstreckt sich dieses Recht nicht nur – wie nach dem bisherigen Artikel 255 Absatz 1 EG-Vertrag – auf die Dokumente des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, sondern auch auf die der übrigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Dabei stellt Unterabsatz 4 ausdrücklich klar, dass die Bestimmungen dieses Absatzes für den Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank nur insoweit gelten, als diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Regeln zur Ausübung dieses Rechts werden in ihren Grundzügen, gestützt auf die Rechtsgrundlage des Unterabsatzes 2, vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnung nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und in ihren Einzelheiten nach Unterabsatz 3 in den Geschäftsordnungen der betreffenden Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union festgelegt. Unterabsatz 5 verpflichtet das Europäische Parlament und den Rat, speziell diejenigen Dokumente öffentlich zugänglich zu machen, die das Gesetzgebungsverfahren betreffen.

Nummer 29: Artikel 16b *[Artikel 16]*

ersetzt in der Sache den bisherigen Artikel 286 EG-Vertrag, der an den Wortlaut von Artikel I-51 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23.06.2007 vereinbarten Änderungen angepasst wird.

Absatz 1 greift das in Artikel 8 Grundrechtecharta verankerte Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten auf.

Absatz 2 Unterabsatz 1 schafft eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Regelung der Einzelheiten zur Durchsetzung des Schutzes personenbezogener Daten im gesamten Unionsrecht. Sie gilt für das Handeln aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie das der Mitgliedstaaten, soweit diese Unionsrecht ausführen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Absatz 2 Unterabsatz 2 verweist auf die im neu eingefügten Artikel 25a *[39]* EU-Vertrag enthaltene besondere Rechtsgrundlage für den Schutz personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im GASP-Bereich. Dies entspricht den Vorgaben des ER-Mandats vom 23. Juni 2007. Die Regelung bleibt hinter Artikel I-51 Verfassungsvertrag zurück, der eine einheitliche Rechtsgrundlage für Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten durch die Union und die Mitgliedstaaten im gesamten Unionsrecht vorsah.

Mit ihrer **Erklärung Nr. 19**, die der Erklärung Nr. 10 zum Verfassungsvertrag entspricht, weist die Regierungskonferenz auf die in den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere in Richtlinie 95/46/EG) enthaltenen Ausnahmeregelungen zur Anwendung der Datenschutzbe-

stimmungen für jene Fälle hin, die direkte Auswirkungen auf die nationale Sicherheit haben könnten.

Nummer 30: Artikel 16c [Artikel 17]

wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel I-52 Verfassungsvertrag.

Absätze 1 und 2 übernehmen die der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte **Erklärung Nr. 11** betreffend den Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften. Sie begründen eine Verpflichtung für die Union, den Status zu achten, den sie in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen.

Absatz 3 regelt den Dialog der Union mit den Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften.

Zweiter Teil: Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft

Nummer 32: Artikel 16d [Artikel 18]

ersetzt den bisherigen Artikel 12 EG-Vertrag und entspricht dem Wortlaut der Artikel I-4 Absatz 2 und III-123 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 enthält das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Absatz 2 enthält die dazugehörige Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Neu ist, dass sich der Anwendungsbereich dieses Artikels – anders als der des bisherigen Artikels 12 EG-Vertrag – auch auf jene Politiken und Maßnahmen der Union erstreckt, die auf der Grundlage des EU-Vertrags erlassen werden.

Nummer 33: Artikel 16e [Artikel 19]

ersetzt den bisherigen Artikel 13 EG-Vertrag und entspricht dem Artikel III-124 Verfassungsvertrag.

Er enthält zwei allgemeine Rechtsgrundlagen für die in Artikel 5b [9] AEU-Vertrag als Querschnittsaufgabe der Union festgelegten spezifischen Diskriminierungsverbote. Anders als nach dem bisherigen Artikel 13 Absatz 1 EG-Vertrag bedarf es für Maßnahmen nach Absatz 1 nicht nur der Anhörung, sondern der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Nummer 34: Artikel 17 [Artikel 20]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel I-10 Verfassungsvertrag angepasst.

Absatz 1 definiert die Unionsbürgerschaft, die wie bisher zu der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats hinzutritt, ohne diese zu ersetzen.

Absatz 2 listet anders als bisher die in den Artikeln 18 bis 21 [21 bis 24] AEU-Vertrag verbürgten Unionsbürgerrechte auf. Die Regierungskonferenz 2007 hat zudem die Einfügung der Worte „unter anderem“ vereinbart, um klarzustellen, dass diese Liste nicht abschließend ist.

Nummer 35: Artikel 18 [Artikel 21]

wird geändert und an den Wortlaut der Artikel I-10 Absatz 2 Buchstabe a und III-125 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23.06.2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Absatz 3 erweitert die Zuständigkeit der Union für Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit der Unionsbürgerinnen und -bürger auch auf die bisher aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossenen Maßnahmen betreffend die soziale Sicherheit und den sozialen Schutz. In diesem neu hinzugekommenen Bereich beschließt der Rat allerdings einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, während für die übrigen Bereiche weiterhin das dem bisherigen Mitentscheidungsverfahren entsprechende ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt (Absatz 2).

Für die bisher ebenfalls aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossenen Bestimmungen betreffend Pässe, Personalausweise und Aufenthaltstitel schafft der neu gefasste Artikel 62 [77] Absatz 3 AEU-Vertrag eine spezielle, Artikel III-125 entsprechende Rechtsgrundlage.

Nummer 36: Artikel 20 [Artikel 23]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-127 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23.06.2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Er überträgt der Europäischen Union die Zuständigkeit, durch Richtlinien des Rates, nach Anhörung des Europäischen Parlaments, notwendige Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des diplomatischen und konsularischen Schutzes der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Drittländern zu treffen. Bisher waren nur Vereinbarungen der Mitgliedstaaten vorgesehen.

Nummer 37: Artikel 21 [Artikel 24]

erhält einen neuen Absatz 1 mit dem Wortlaut von Artikel I-47 Absatz 4 Satz 2 Verfassungsvertrag.

Dieser Absatz schafft eine neue Rechtsgrundlage zur Regelung der Einzelheiten der durch den neuen Artikel 8b [11] Absatz 4 EU-Vertrag eingeführten europäischen Bürgerinitiative. Diese Einzelheiten werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

Nummer 38: Artikel 22 [Artikel 25]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-129 Verfassungsvertrag angepasst.

Künftig bedarf es für Beschlüsse zur Ergänzung der Unionsbürgerschaft nicht nur der Anhörung, sondern der Zustimmung des Europäischen Parlaments (vgl. Artikel 2 Nummer 5 des Vertrags von Lissabon).

Dritter Teil: Die internen Politiken und Maßnahmen der Union

Vorbemerkung: Die bisherigen Bestimmungen zu den Sachpolitiken werden durch den Vertrag von Lissabon größtenteils nicht geändert.

Demzufolge wurden die meisten Bestimmungen des Dritten Teils des EG-Vertrags zwar an den geänderten institutionellen Rahmen und an die neuen Instrumente und Verfahren angepasst, blieben inhaltlich aber unverändert. Soweit sich bei diesen Artikeln Änderungen im Verfahren ergeben haben, sind diese aus Tabelle 1 (Übergang in die qualifizierte Mehrheit), Tabelle 2 (Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren) oder Tabelle 3 (Übergang in ein besonderes Rechtsetzungsverfahren) ersichtlich.

Weitgehend neu gefasst sind dagegen die Kapitel über den Bereich Justiz und Inneres sowie die Außenbeziehungen, wobei die Bestimmungen zu GASP einschließlich GSVP entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 im EU-Vertrag angesiedelt (Artikel 10 [20] bis 28d [45] EU-Vertrag) sind.

*Titel I, Ia und II: Der Binnenmarkt; Der freie Warenverkehr; Die Landwirtschaft und die Fischerei***Nummern 41 und 42: Artikel 22a und 22b [Artikel 26 und 27]**

aktualisieren die bisherigen Artikel 14 und 15 EG-Vertrag im Hinblick auf die Ende 1992 abgelaufene Frist für die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes. Sie entsprechen Arti-

kel III-130 Verfassungsvertrag. Anders als in letzterem werden durch den Vertrag von Lissabon die bisherigen Artikel 14 und 15 EG-Vertrag jedoch nicht zusammengeführt.

Nummer 45: Artikel 27a [Artikel 33]

ersetzt den bisherigen Artikel 135 EG-Vertrag und entspricht Artikel III-152 Verfassungsvertrag.

Er enthält eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Dabei ist der im bisherigen Artikel 135 Satz 2 EG-Vertrag enthaltene Vorbehalt für die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege entfallen.

Titel III: Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Nummer 51: Artikel 42 [Artikel 48]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-136 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Absatz 1 überführt die notwendigen Regelungen über die soziale Sicherheit zur Gewährleistung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union in die qualifizierte Mehrheit.

In Absatz 2 wurde angesichts der Bedenken einiger Mitgliedstaaten hiergegen eine besondere "Notbremse-Klausel" vereinbart, wonach jeder Mitgliedstaat mit der Begründung, dass ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit wie dessen Geltungsbereich, dessen Kosten oder dessen Finanzstruktur verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würde, beantragen kann, dass der Europäische Rat mit der Frage befasst wird. Der Europäische Rat muss binnen vier Monaten entweder die Sache – im Konsens (vgl. Artikel 9b [15] Absatz 4 EU-Vertrag) – an den Rat zurückverweisen, woraufhin dort wieder das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit gilt, oder die Kommission um Vorlage eines neuen Vorschlags ersuchen; dann ist der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt gescheitert. Der Europäische Rat kann aber auch von einem Tätigwerden absehen. In diesem Fall kommt das Verfahren zum Stillstand. Anders als im Bereich Justiz und Inneres (vgl. Artikel 69a [82] Absatz 3 Unterabsatz 2 und 69b [83] Absatz 3 Unterabsatz 2 AEU-Vertrag) ist jedoch nicht vorgesehen, dass in diesem Fall eine Verstärkte Zusammenarbeit als genehmigt gilt. Das ist folgerichtig, da Artikel 42 [48] AEU-Vertrag den Binnenmarkt betrifft und uneinheitliche Regelungen die Freizügigkeit eher behindern als erleichtern.

Nummer 59: Artikel 53 [Artikel 60]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-148 Verfassungsvertrag angepasst.

Er verstärkt den Appell an die Mitgliedstaaten, bei der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union über den durch Richtlinien festgelegten Mindeststandard hinauszugehen, indem die bisherige Erklärung der Bereitschaft durch eine Bemühenszusage ersetzt wird.

Nummer 61: Artikel 58 [Artikel 65]

erhält einen neuen Absatz 4 mit dem Wortlaut von Artikel III-158 Absatz 4 Verfassungsvertrag.

Dieser Absatz gibt der Union die Möglichkeit, Maßnahmen steuerlicher Art, die sich nachteilig auf den freien Kapitalverkehr mit Drittländern auswirken können, für vereinbar mit dem Unionsrecht zu erklären, sofern sie durch eines der Ziele der Union gerechtfertigt und mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft entweder die Kommission oder, falls sie nicht drei Monate nach dem Antrag des betroffenen Mitgliedstaats einen entsprechenden Beschluss erlassen hat, der Rat einstimmig. Hintergrund dieser Neuregelung ist die steuerliche Förderung von Aktiensparplänen in einigen Mitgliedstaaten, sofern diese ausschließlich in europäische Aktien investieren.

*Titel IV: Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts***Nummer 63: Titel IV**

Vorbemerkung: Der Titel IV mit der Überschrift „Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ersetzt den bisherigen Titel IV des EG-Vertrags (Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politikbereiche betreffend den freien Personenverkehr); er beinhaltet nunmehr alle den Justiz- und Innenbereich betreffende Bestimmungen (durch Überführung des ehemaligen Titels VI des EU-Vertrags (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen)).

Für Großbritannien und Irland wurde die für den Bereich des Titels IV EG-Vertrag bereits bestehende Möglichkeit der Nichtteilnahme („Opt-in-Mechanismus“) auf den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (bisheriger Titel VI EU-Vertrag) ausgeweitet. Hierbei gelten spezifische Regelungen, die insbesondere eine weitgehende Beteiligung von Großbritannien bzw. Irland an der Schengen-Zusammenarbeit ermöglichen. Die Einzelheiten sind im Schengen-Protokoll und im Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Frei-

heit, der Sicherheit und des Rechts enthalten (die jeweiligen Änderungen dieser Protokolle sind im Protokoll Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon enthalten).

Die Bestimmungen bezüglich Dänemarks, für das die Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV EG-Vertrag derzeit nicht gelten, wurden dergestalt angepasst, dass das dänische Opt-out nunmehr für den neuen Titel IV des Dritten Teils AEU-Vertrag gilt. Das dänische Opt-out gilt somit künftig für den gesamten Bereich Justiz und Inneres.

Nummer 64: Artikel 61 bis 61i [Artikel 67 bis 76]

Artikel 61 [67] entspricht Artikel III-257 Verfassungsvertrag.

Der Übersichtsartikel zu diesem Kapitel beinhaltet in Absatz 1 die Grundaussage, dass die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet. Die folgenden Absätze umreißen die Ziele der Politiken, welche die Union auf diesem Gebiet verfolgt.

Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Politik zu Asyl, Einwanderung und den Kontrollen an den Außengrenzen (Absatz 2).

Durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität sowie der polizeilichen und strafrechtlichen Zusammenarbeit wirkt die Union darauf hin, ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten (Absatz 3).

Nach Absatz 4 erleichtert die Union den Zugang zum Recht, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Zivilsachen.

Artikel 61a [68] entspricht Artikel III-258 Verfassungsvertrag.

Er stellt die Möglichkeit zur Festlegung strategischer Leitlinien durch den Europäischen Rat besonders heraus.

Artikel 61b [69] entspricht Artikel III-259 Verfassungsvertrag.

Er hebt die Stellung der nationalen Parlamente bei der Prüfung der Subsidiarität hervor. Nach Artikel 7 Absatz 2 des Subsidiaritätsprotokolls gilt für die polizeiliche und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen eine Besonderheit: Grundsätzlich werden Kommissionsvorschläge beziehungsweise mitgliedstaatliche Initiativen überprüft, wenn ein Drittel der nationalen Parlamente sich dagegen ausspricht. Für die polizeiliche und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ist die Schwelle auf ein Viertel gesenkt.

Artikel 61c [70] entspricht Artikel III-260 Verfassungsvertrag.

Er eröffnet die Möglichkeit, das bisher ohne besondere vertragliche Grundlage praktizierte Verfahren der gegenseitigen Bewertung der Fortschritte bei der mitgliedstaatlichen Durchführung von europäischem Recht fortzuführen und sieht für diesen Fall die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente vor.

Artikel 61d [71] entspricht Artikel III-261 Verfassungsvertrag; er baut auf dem bisherigen Artikel 36 EU-Vertrag auf.

Er errichtet einen ständigen Ausschuss, der sicherstellt, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Insbesondere fördert er unbeschadet der Aufgaben des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 61e [72] entspricht Artikel III-262 Verfassungsvertrag.

Er führt die bisherigen Artikel 33 EU-Vertrag und Artikel 64 Absatz 1 EG-Vertrag über die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit weiter.

Artikel 61f [73] wird neu eingeführt auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007.

Er beinhaltet eine Bestimmung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung unter den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit.

Artikel 61g [74] entspricht Artikel III-263 Verfassungsvertrag.

Er nimmt den bisherigen Artikel 66 EG-Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf.

Artikel 61h [75] baut auf dem bisherigen Artikel 60 EG-Vertrag auf. Er entspricht Artikel III-160 Verfassungsvertrag.

Er schafft eine spezifische Rechtsgrundlage für restriktive Maßnahmen zur Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit gegen natürliche oder juristische Personen, Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Wichtig ist, dass zugleich die Notwendigkeit von Bestimmungen über den Rechtsschutz verankert worden ist.

Artikel 61i [76] entspricht Artikel III-264 Verfassungsvertrag.

Er billigt den Mitgliedstaaten für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, für die polizeiliche Zusammenarbeit der Polizei, des Zolls und anderer Strafverfolgungsbehörden sowie für

die Regelungen der Verwaltungszusammenarbeit im gesamten Titel über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterhin neben der Kommission ein Initiativrecht zu. Während bisher jeder einzelne Mitgliedstaat eine Initiative einbringen konnte, muss sich in Zukunft eine Gruppe von einem Viertel der Mitgliedstaaten zusammenfinden.

Nummer 65: Artikel 62 bis 63b [Artikel 77 bis 80]

Artikel 62 [77] entspricht Artikel III-265 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt wie bisher die Zuständigkeit der Union in Bezug auf Grenzkontrollen. Ziel ist es, wie bisher sicherzustellen, dass keine Kontrollen an den Binnengrenzen stattfinden, dafür aber eine wirksame Überwachung der Außengrenzen sichergestellt ist. Besonders hervorzuheben ist die von uns unterstützte neue Zuständigkeit der Union für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen.

Maßnahmen nach diesem Artikel werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des Parlaments getroffen.

Der Artikel beinhaltet ebenfalls die in Artikel III-125 Verfassungsvertrag vorgesehene erweiterte Zuständigkeit der Union für Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit der Unionsbürgerinnen und -bürger (früher in Artikel 18 EG-Vertrag, auch jetzt grundsätzlich weiterhin in Artikel 18 [21] AEU-Vertrag geregelt) auf die bisher ausgeschlossenen Bereiche Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel. In diesem neu hinzugekommen Bereich beschließt der Rat allerdings einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, während für die übrigen Bereiche weiterhin das dem Mitentscheidungsverfahren entsprechende ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.

Artikel 63 [78] entspricht Artikel III-266 Verfassungsvertrag.

Er regelt, in Anlehnung an Artikel 63 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 64 Absatz 2 EG-Vertrag, die Zuständigkeit der Union im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz. Über den bisherigen Rechtszustand hinaus, der lediglich auf die Festlegung von Mindestnormen abzielte, ist das Ziel künftig ein in der ganzen Union gültiger einheitlicher Status und gemeinsame Verfahren. Dies ist eine Folgerung aus dem Ziel eines einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzkontrollen.

Die Maßnahmen nach diesem Artikel werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen.

Artikel 63a [79] entspricht Artikel III-267 Verfassungsvertrag.

Er regelt die gemeinsame Einwanderungspolitik der Union. Zusätzlich zu der bereits im bisherigen Artikel 63 Absätze 3 und 4 EG-Vertrag festgelegten Zuständigkeit für die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie die Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sind noch spezifische Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, des illegalen Aufenthalts sowie für die Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, aufgenommen worden. Alle diese Maßnahmen werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

In Absatz 3 ist eine spezifische Zuständigkeit für den Abschluss von Rückübernahmeübereinkünften enthalten.

Absatz 4 regelt eine Zuständigkeit der Union, die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen zu fördern. Dabei ist allerdings jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausdrücklich ausgeschlossen.

Aus Sicht der Bundesregierung besonders hervorzuheben ist, dass es gelungen ist, erstmals explizit primärrechtlich zu verankern, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung, wie viele Drittstaatsangehörigen aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbständige Arbeit zu suchen, unberührt bleibt.

Artikel 63b [80] entspricht Artikel III-268 Verfassungsvertrag.

Diese neue Bestimmung regelt den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, auch in finanzieller Hinsicht in Bezug auf den Abschnitt Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung. Dieser Grundsatz ist nach Satz 2 der Bestimmung beim Erlass der Sekundärrechtsakte nach diesem Abschnitt zu beachten.

Nummer 66: Artikel 65 [Artikel 81]

entspricht Artikel III-269 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er entwickelt die Rechtsgrundlage für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen fort, die im bisherigen Artikel 65 EG-Vertrag enthalten war. In Absatz 1 wird der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen, der schon in der bisherigen Praxis eine wichtige Rolle gespielt hat, als Grundlage der Zusammenarbeit vertraglich verankert. Zentrale Bedeutung hat die in Absatz 2 enthaltene Kompetenz zur Rechtsangleichung. Die einzelnen Fallgruppen lehnen sich eng an den bisherigen Artikel 65 EG-Vertrag an. Neu hinzugekom-

men sind der effektive Zugang zum Recht (Buchstabe e), die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten (Buchstabe g) sowie die Unterstützung bei der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten (Buchstabe h). Anders als bisher sind die Fallgruppen abschließend. Voraussetzung einer Harmonisierung ist weiterhin das Vorliegen grenzüberschreitender Bezüge. Das Kriterium der Erforderlichkeit für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist durch die Einfügung des Worts „insbesondere“ abgeschwächt worden. Soweit die Harmonisierungsmaßnahmen das Familienrecht betreffen, gilt nach Absatz 3 wie bisher eine Sonderregelung für die Beschlussfassung: statt des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit qualifizierter Mehrheit im Rat und Mitentscheidung des Parlaments entscheidet der Rat nach Anhörung des Parlaments einstimmig. Der Rat kann aber auch für bestimmte Aspekte des Familienrechts einstimmig den Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, wobei jedes nationale Parlament ein Widerspruchsrecht hat.

Nummer 67: Artikel 69a bis 69e [Artikel 82 bis 86]

Durch diese Artikel werden die Rechtsgrundlagen für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die bisher in der dritten Säule enthalten waren, präzisiert und abgerundet.

Artikel 69a [82] entspricht Artikel III-270 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er verankert in Absatz 1 Unterabsatz 1 für die Strafsachen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als Grundlage der Zusammenarbeit. Absatz 1 Unterabsatz 2 ermächtigt die Union zum Erlass von Maßnahmen zu den dort aufgezählten Zwecken. Buchstabe b betreffend die Verhinderung von Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedstaaten und Buchstabe d betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden sind praktisch mit dem bisherigen Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und d EU-Vertrag identisch. Die Möglichkeit, Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird, nach Buchstabe a, ist eine Konsequenz der Verankerung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung. Sie war schon bisher nach Artikel 31 Absatz 1 EU-Vertrag zum Zweck des gemeinsamen Vorgehens in der justiziellen Zusammenarbeit möglich und wurde auch praktiziert. Hinzugekommen ist die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten in Buchstabe c.

Absatz 2 bringt erstmals eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Rechtsangleichung im Strafverfahrensrecht. Eine solche Harmonisierung war allerdings schon aufgrund des bisherigen Artikels 31 Absatz 1 EU-Vertrag zum Zweck des gemeinsamen Vorgehens in der justiziellen Zusammenarbeit in gewissem Umfang möglich und wurde auch praktiziert. Voraussetzung der Inanspruchnahme der Kompetenz ist, dass die Union zur Erleichterung der ge-

gegenseitigen Anerkennung beziehungsweise der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension tätig wird. Die Vorschrift enthält in den Buchstaben a bis c eine Liste von Gegenständen, für die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften geschaffen werden können: die Zulässigkeit von Beweismitteln, die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren und die Rechte der Opfer von Straftaten. Diese Liste kann vom Rat mit Zustimmung des Parlaments einstimmig um sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens erweitert werden. Der Charakter als Mindestvorschrift wird dadurch besonders herausgestellt, dass den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt wird, ein höheres Schutzniveau für die Rechte der Einzelnen im Strafverfahren beizubehalten oder einzuführen. Eine Sicherung gegen ein zu weit gehendes Tätigwerden der Union liegt auch darin, dass eine Harmonisierung nur durch Richtlinien möglich ist, also nicht durch Erlass direkt anwendbarer Verordnungen. Zudem ist vorgeschrieben, dass die Unterschiede zwischen den Rechtstraditionen und -ordnungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Um den Bedenken einiger Mitgliedstaaten wegen der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat und der Mitentscheidung des Parlaments Rechnung zu tragen, ist in Absatz 3 eine sogenannte „Notbremse“ enthalten: Ein Mitgliedstaat, welcher der Auffassung ist, dass ein Entwurf die Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verletzen würde, kann den Europäischen Rat befassen. Der Europäische Rat kann den Entwurf an den Rat zurückverweisen, womit das Verfahren mit qualifizierter Mehrheit seinen Lauf nimmt; für die Entscheidung des Europäischen Rates ist eine Frist von vier Monaten vorgesehen. Wenn der Europäische Rat in dieser Frist kein Einvernehmen erzielt, gilt automatisch die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit auf Basis des betreffenden Entwurfs als erteilt, wenn mindestens neun Mitgliedstaaten sie eingehen wollen (und dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mitgeteilt haben). Es ist also kein Kommissionsvorschlag und keine Ratsentscheidung mit qualifizierter Mehrheit dafür nötig. Die Möglichkeit zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit ist mit dem Vertrag von Lissabon gegenüber dem im Verfassungsvertrag vorgesehenen Notbremse-Mechanismus vereinfacht worden.

Artikel 69b [83] entspricht Artikel III-271 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er präzisiert die Rechtsgrundlage für die Angleichung des materiellen Strafrechts und erweitert sie. Bisher war eine Harmonisierung nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e EU-Vertrag für die Gegenstände organisierte Kriminalität, Terrorismus und Drogenhandel ausdrücklich vorgesehen. Darüber hinaus wurde teilweise eine Harmonisierung des materiellen Strafrechts für möglich angesehen, soweit sie für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen im Sinne des Eingangs von Artikel 31 Absatz 1 EU-Vertrag erforderlich war. Die neue Kom-

petenzgrundlage lässt Richtlinien mit Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen unter zwei alternativen Voraussetzungen zu.

Absatz 1 ermöglicht die Rechtsangleichung in Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension, die aus der Art oder den Auswirkungen der Zuwiderhandlungen oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu verfolgen, resultiert. Der Text enthält eine abschließende Aufzählung dieser Bereiche. Eine Erweiterung der Liste unter Beachtung der Kriterien kann der Rat einstimmig mit Zustimmung des Parlaments vornehmen.

Absatz 2 lässt die Angleichung der Strafrechtsnormen zu, wenn sie unerlässlich ist, um die wirksame Durchführung einer Politik der Union in einem Bereich sicherzustellen, der zuvor Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen gewesen ist. Der Beschlussfassungsmodus richtet sich nach der Politik, um deren Absicherung es geht. Diese Regelung soll die Problematik der strafrechtlichen Annexkompetenz lösen. Für die Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, gilt allerdings die spezielle Rechtsgrundlage des Artikels 280 [325] AEU-Vertrag.

Absatz 3 enthält die gleiche „Notbremse“ wie Artikel 69a [82].

Artikel 69c [84] entspricht Artikel III-272 Verfassungsvertrag.

Er enthält eine Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Union im Bereich der Kriminalprävention. Die Kompetenz fällt in die Kategorie der unterstützenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 2e [6] AEU-Vertrag, wenn sie dort auch nicht aufgezählt ist.

Artikel 69d [85] entspricht Artikel III-273 Verfassungsvertrag.

Er umschreibt Auftrag und Aufgaben von Eurojust präziser als im bisherigen Artikel 31 Absatz 2 EU-Vertrag. Absatz 1 Unterabsatz 1 enthält den Auftrag an die Stelle, die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei der Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken. Absatz 1 Unterabsatz 2 sieht vor, dass Aufbau, Arbeitsweise, Tätigkeitsbereich und Aufgaben von Eurojust im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden. Hervorzuheben ist, dass zu den möglichen Aufgaben von Eurojust die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen gehören.

Absatz 2 stellt klar, dass anders als im Fall der Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, die förmlichen Prozesshandlungen nur durch die nationalen Beamten vorgenommen werden können.

Artikel 69e [86] entspricht Artikel III-274 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er räumt der Union die Zuständigkeit zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ein, und schafft so eine neue Kompetenz. Damit soll dem Bedürfnis nach grenzüberschreitenden zentralen Ermittlungen Rechnung getragen werden. Die Kompetenz bezieht sich nach den Absätzen 1 bis 3 zunächst auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union.

Gemäß Absatz 4 kann der Europäische Rat aber durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Parlaments und nach Anhörung der Kommission die Befugnisse auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension ohne weitere Ratifikation durch die nationalen Parlamente ausdehnen.

Für die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft beschließt der Rat mit Einstimmigkeit; die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist erforderlich. Dies ist eine hohe Schwelle. Sie ist aber wegen der institutionellen Natur der Entscheidung gerechtfertigt. Eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten hat die Möglichkeit, falls hierzu keine einstimmige Entscheidung möglich sein sollte, den Europäischen Rat zu befassen. Falls dieser innerhalb von vier Monaten kein Einvernehmen erzielt, gilt automatisch die Ermächtigung zur Einrichtung einer solchen Europäischen Staatsanwaltschaft auf dem Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit als erteilt. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll gemäß Absatz 1 ausgehend von Eurojust eingesetzt werden. Nach Absatz 2 soll sie für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Erhebung der Anklage vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten zuständig sein.

Nummer 68: Artikel 69f bis 69h [Artikel 87 bis 89]

Artikel 69f [87] entspricht Artikel III-275 Verfassungsvertrag, mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt, in Anlehnung an den bisherigen Artikel 30 Absatz 1 EU-Vertrag, die polizeiliche Zusammenarbeit, wobei die bisherigen Rechtsgrundlagen jedoch präzisiert werden - zum Beispiel betrifft die Zuständigkeit jetzt die gemeinsamen Ermittlungstechniken als solche und nicht mehr nur deren Bewertung.

Außerdem erhält die Union durch den neu eingeführten Absatz 3 die Zuständigkeit, Maßnahmen für die operative Zusammenarbeit zwischen der Polizei, dem Zoll und anderen Strafverfolgungsbehörden festzulegen; hierzu beschließt der Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Auch hier besteht, analog zum Verfahren in Artikel 69e [86], eine erleichterte Möglichkeit für eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten, auf dem Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit voranzugehen.

Artikel 69g [88] entspricht Artikel III-276 Verfassungsvertrag.

Er stärkt die Handlungsfähigkeit der europäischen Polizeibehörde Europol im Vergleich zur bisherigen Bestimmung des Artikels 30 Absatz 2 EU-Vertrag, indem der Union die Zuständigkeit übertragen wird, nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen Aufbau, Arbeitsweise, Tätigkeit und Aufgaben von Europol zu regeln.

Als Beispiel für eine solche künftige gesetzliche Regelung wird unter anderem die Durchführung von Ermittlungen und operativen Maßnahmen im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genannt.

Die Verordnungen regeln auch die Einzelheiten der erforderlichen parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit von Europol durch das Europäische Parlament. An dieser Kontrolle werden auch die nationalen Parlamente beteiligt werden.

In Absatz 3 ist klargestellt, dass Europol operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des betroffenen Mitgliedstaats ergreifen darf und Zwangsmaßnahmen ausschließlich diesem Mitgliedstaat vorbehalten sind.

Artikel 69h [89] entspricht Artikel III-277 Verfassungsvertrag.

Er regelt, in Anlehnung an den bisherigen Artikel 32 EU-Vertrag, die Zuständigkeit für die Festlegung der Einzelheiten des Tätigwerdens der Behörden eines Mitgliedstaats auf dem Hoheitsgebiet eines anderen in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Titel V und VI: Der Verkehr; Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften

Nummer 70: Artikel 71 [Artikel 91]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-236 Absätze 2 und 3 Verfassungsvertrag angepasst.

Absatz 1 enthält eine Rechtsgrundlage für die gemeinsame Verkehrspolitik, die vollständig in die qualifizierte Mehrheit überführt worden ist.

Zum Ausgleich für den Wegfall der im bisherigen Artikel 71 Absatz 2 EG-Vertrag geregelten Einstimmigkeit bei Grundsatzfragen, welche die Lebenshaltung und Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnten, wurde in Absatz 2 die Verpflichtung aufgenommen, den Besonderheiten dieser Fallgestaltungen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.

Nummer 73: Artikel 78 [Artikel 98]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-243 Verfassungsvertrag angepasst.

Er enthält für den Verkehrsbereich eine Artikel 87 [107] Absatz 2 Buchstabe c AEU-Vertrag vergleichbare Bestimmung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bestimmter von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich hierbei um die Rechtsgrundlage für die ehemalige Zonenrandförderung, die vom Europäischen Gerichtshof nach 1989 eng ausgelegt wurde. Nach der Wiedervereinigung hat die Vorschrift keinen praktischen Anwendungsfall mehr gefunden. Bei einigen neuen Mitgliedstaaten, denen zudem das Prinzip der doppelten Mehrheit bei Abstimmungen im Rat besondere Schwierigkeiten bereitete, bestand die Befürchtung, dass diese Klausel fälschlicherweise von der eigenen Bevölkerung als Bevorzugung eines Mitgliedstaats missverstanden werden könnte. Die Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag einigte sich daher im Rahmen eines Gesamtkompromisses auf die Möglichkeit, die Vorschrift fünf Jahre nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrags durch Beschluss auf Vorschlag der Kommission aufzuheben. In Artikel 78 [98] AEU-Vertrag wird durch den Vertrag von Lissabon eine entsprechende Regelung übernommen.

In der **Erklärung Nr. 28**, die der Erklärung Nr. 20 zum Verfassungsvertrag entspricht, wird festgestellt, dass die Bestimmung nach der gegenwärtigen Praxis anzuwenden und im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung der europäischen Gerichtsbarkeit auszulegen ist.

Nummer 76: Artikel 85 [Artikel 105]

erhält einen neuen Absatz 3 mit dem Wortlaut von Artikel III-165 Absatz 3 Verfassungsvertrag.

Dieser Absatz schafft eine Rechtsgrundlage für die Kommission zum Erlass von sogenannten Gruppenfreistellungsverordnungen. Diese Kompetenz räumt der Kommission eine besondere Rolle im Rahmen der Kartellkontrolle ein. Zwar verfügt sie über kein Freistellungsmonopol, da der unverändert gebliebene Artikel 81 [101] Absatz 3 AEU-Vertrag bereits eine Legalausnahme vom allgemeinen Kartellverbot des Artikels 81 [101] Absatz 1 AEU-Vertrag regelt. Mit den Gruppenfreistellungsverordnungen kann die Kommission jedoch – über die ihr und den nationalen Wettbewerbsbehörden zustehende Einzelfallkontrolle hinaus – bestimmte Typen von Vereinbarungen (z. B. Lizenzverträge) pauschal vom Kartellverbot freistellen.

Diese Kompetenz ist allerdings nicht neu. Solche Verordnung hat die Kommission auch schon in der Vergangenheit erlassen, und zwar auf der Grundlage von Artikel 1 der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965. Neu ist lediglich die Regelung dieser Kompetenz unmittelbar im AEU-Vertrag.

Nummer 77: Artikel 87 [Artikel 107]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-167 Verfassungsvertrag angepasst.

Er enthält in Absatz 2 Buchstabe c eine Artikel 78 [98] AEU-Vertrag vergleichbare Bestimmung. Diese Legalausnahme vom allgemeinen Beihilfeverbot des Absatzes 1 erklärt Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland für vereinbar mit dem Binnenmarkt, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Insoweit gilt das zu Artikel 78 [98] AEU-Vertrag Gesagte auch hier uneingeschränkt.

In **Erklärung Nr. 29**, die der Erklärung Nr. 14 zum Verfassungsvertrag entspricht, wird unterstrichen, dass diese Legalausnahme im Einklang mit der Rechtsprechung der europäischen Gerichtsbarkeit auszulegen ist.

Zudem wird der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestandes des Absatzes 3 Buchstabe a bezüglich regionaler Beihilfen für erheblich unterentwickelte Gebiete auf die in Artikel 299 [349] AEU-Vertrag genannten Gebiete erstreckt. Somit kann die Kommission nach den in Artikel 88 [108] Absätze 1 und 2 AEU-Vertrag geregelten Kontrollverfahren auch für diese Gebiete im Einzelfall feststellen, dass bestimmte Beihilfen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Nummer 78: Artikel 88 [Artikel 108]

erhält einen neuen Absatz 4, der dem Wortlaut von Artikel III-168 Absatz 4 Verfassungsvertrag entspricht.

Dieser Absatz gibt der Kommission die Befugnis, durch Verordnung die Arten von staatlichen Beihilfen zu regeln, die vom Beihilfekontrollverfahren nach Absatz 3 ausgenommen sind. Dies erfolgt in dem durch Durchführungsverordnungen des Rates auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Artikel 89 [109] AEU-Vertrag festgelegten Rahmen.

Nummer 84: Artikel 97a [Artikel 118]

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-176 Verfassungsvertrag.

Er begründet eine spezielle Rechtsgrundlage zur Schaffung europäischer Rechtstitel auf dem Gebiet des geistigen Eigentums sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen. Damit braucht nicht mehr auf die im bisherigen Artikel 308 EG-Vertrag enthaltene Flexibilitätsklausel zurückgegriffen werden, die Einstimmigkeit im Rat voraussetzte und eine bloße Anhörung des Parlaments vorsah. Für die neue Kompe-

tenz gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat. Die Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel werden weiterhin einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt.

Titel VII: Die Wirtschafts- und Währungspolitik

Nummer 86: Artikel 99 [Artikel 121]

wird in Absatz 4 geändert und an den Wortlaut von Artikel III-179 Verfassungsvertrag angepasst.

Dieser Absatz führt ein Frühwarnrecht der Kommission im Rahmen der multilateralen Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten ein. Danach kann die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Verwarnung richten, wenn im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Absatz 3 festgestellt wird, dass die Wirtschaftspolitik dieses Mitgliedstaats nicht mit den festgelegten „Grundzügen der Wirtschaftspolitik“ vereinbar ist oder dass sie das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht.

Die Zuständigkeit für Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat verbleibt jedoch beim Rat, der auf Empfehlung der Kommission handelt. Neu ist aber, dass der betroffene Mitgliedstaat bei dieser Beschlussfassung nicht mehr stimmberechtigt ist.

Nummer 87: Artikel 100 [Artikel 122]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-180 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Nach Absatz 1 kann der Rat nach wie vor auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen in Fällen gravierender Versorgungsschwierigkeiten mit bestimmten Waren erlassen. Ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage – und auch gegenüber dem Verfassungsvertrag – ist die ausdrückliche Klarstellung, dass diese Maßnahmen künftig im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erlassen werden, und zwar vor allem im Bereich der Energieversorgung. Diese auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 eingeführte Energiesolidarität greift künftig nicht nur in Notsituationen, sondern kennzeichnet auch ganz allgemein die Energiepolitik der Union (vgl. Artikel 176a [194] Absatz 1 AEU-Vertrag).

Nummer 90: Artikel 104 [Artikel 126]

wird geändert und weitgehend an den Wortlaut von Artikel III-184 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt das Verfahren bei übermäßigem Defizit. Die Feststellung des Rates, ob ein übermäßiges Defizit (Absatz 6) besteht, erfolgt künftig auf „Vorschlag“ statt bisher auf „Empfehlung“ der Kommission. Das heißt, dass der Rat den Inhalt des Kommissionsvorschlags nur einstimmig abändern kann (vgl. Artikel 250 Absatz 1 [293] AEU-Vertrag). Für eine Beschlussfassung ist wie bisher das Erreichen der qualifizierten Mehrheit erforderlich. Neu ist aber, dass der betroffene Staat schon bei der Feststellung des Defizits nicht stimmberechtigt ist (Absatz 13 Unterabsatz 2), während er bisher erst nach erfolgter Feststellung von der Stimmbeteiligung ausgeschlossen war.

Eine weitere Veränderung betrifft das Verfahren für Ratsempfehlungen zum Abbau des übermäßigen Defizits (Absatz 7). Künftig wird ohne die Stimme des betroffenen Mitgliedstaats und mit qualifizierter Mehrheit entschieden (Absatz 13 Unterabsatz 2), während bisher eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich war, ebenfalls ohne die Stimme des betroffenen Mitgliedstaats. In diesem Stadium bleibt es beim Empfehlungsrecht der Kommission, sodass eine inhaltliche Änderung durch den Rat nicht der Einstimmigkeit bedarf.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (Absatz 10) sind unverändert geblieben.

In der **Erklärung Nr. 30**, die der Erklärung Nr. 17 zum Verfassungsvertrag entspricht, wird die Bedeutung des Stabilitäts- und Wachstumspakts hervorgehoben und das Bekenntnis zu den Zielen der Lissabon-Strategie bekräftigt.

Nummer 93: Artikel 107 [Artikel 129]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-187 Verfassungsvertrag angepasst.

Er betrifft die Einzelheiten des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie der Europäischen Zentralbank, die in dem **Protokoll** über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt werden. Wie bisher gibt es für einige Artikel dieses Protokolls ein erleichtertes Änderungsverfahren, was indes nicht die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere nicht diejenigen des Kapitels III des Protokolls über die Organisation des Europäischen Systems der Zentralbanken, einschließlich dessen Unabhängigkeit, betrifft. Diese Änderung erfolgt entweder wie bisher mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank und nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank – in diesem Fall neu, ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit, anstatt wie bisher einstimmig.

Nummer 100: Artikel 115a, 115b und 115c [Artikel 136 bis 138]

Vorbemerkung: Wie auch im Verfassungsvertrag vorgesehen wird die Eurogruppe durch den Vertrag von Lissabon erstmals primärrechtlich geregelt und dabei deutlich gestärkt: Während der Vertrag von Maastricht, der in Amsterdam und Nizza in diesem Punkt weitgehend unverändert geblieben ist, das Schwergewicht auf die Einführung des Euro legte, konzentriert sich der Vertrag von Lissabon auf die Befugnisse der Euro-Mitgliedstaaten. Die Eurogruppe tagt weiterhin grundsätzlich informell, ist aber in den neuen Bestimmungen des AEU-Vertrags ausdrücklich vorgesehen und wählt ihren Vorsitzenden für zweieinhalb Jahre. Darüber hinaus erhalten die Euro-Mitgliedstaaten in stärkerem Maße als bisher die Befugnis, die in erster Linie nur sie betreffenden Fragen im Rat auch selbstständig zu regeln bzw. hierüber selbstständig abzustimmen. Die formelle Entscheidungsbefugnis für Rechtsakte der Union nach den Artikeln 115a ff. [136 ff.] AEU-Vertrag liegt weiterhin beim Rat, in dem alle Mitgliedstaaten der Union an der Beratung teilnehmen. Allerdings nehmen in den Fällen, in denen dies im AEU-Vertrag vorgesehen ist, nur die Euro-Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teil.

Artikel 115a [136] wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel III-194 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 regelt, unter Verweis auf die Artikel 99 [121] und 104 [126] AEU-Vertrag, die Befugnisse des Rates für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bei der Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin. In diesem Zusammenhang ermöglicht es diese Bestimmung dem Rat insbesondere, für die Euro-Mitgliedstaaten spezifische „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ auszuarbeiten, die allerdings mit den für die Union insgesamt geltenden vereinbar sein müssen.

Nach Absatz 2 sind in diesem Fall nur die Euro-Mitgliedstaaten stimmberechtigt. Für die Berechnung der qualifizierten Mehrheit für diesen Fall verweist Absatz 2 auf Artikel 205 [238] Absatz 3 Buchstabe a AEU-Vertrag. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in den Artikeln 115c [138] Absatz 3, 116a [139] Absatz 4 und 117a [140] Absatz 2 AEU-Vertrag.

Artikel 115b [137] wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel III-195 Verfassungsvertrag.

Er verweist bezüglich der Einzelheiten der Tagungen in der Eurogruppe auf das **Protokoll** betreffend die Eurogruppe. Gemäß dem Protokoll bleibt die Eurogruppe in erster Linie ein Forum für den informellen Meinungs austausch, um Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen spezifischen Verantwortung im Bereich der einheitlichen Währung zu erörtern. Die Eurogruppe wählt ihren Vorsitzenden für zweieinhalb Jahre. An den Sitzungen der Eurogruppe nehmen die Minister der Euro-Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Zentralbank teil.

Artikel 115c [138] ersetzt den bisherigen Artikel 111 Absatz 4 EG-Vertrag und entspricht Artikel III-196 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 enthält auf Grundlage des bisherigen Artikels 111 Absatz 4 EG-Vertrag eine Rechtsgrundlage für den Rat, zu Fragen betreffend den Euroraum einen gemeinsamen Standpunkt festzulegen, der dann für alle Beteiligten in der Vertretung nach außen verbindlich ist. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, bei ausschließlicher Stimmberechtigung der Euro-Mitgliedstaaten, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

Absatz 2 regelt die Außenvertretung des Euroraums. Danach kann der Rat – unter den gleichen Verfahrensvoraussetzungen wie nach Absatz 1 – geeignete Maßnahmen für eine einheitliche Vertretung bei internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich beschließen. Die Art des Rechtsinstruments ist nicht näher definiert, der Rat hat also nach Artikel 253 [296] Absatz 1 AEU-Vertrag im Rahmen der dort festgelegten Kriterien die Wahlmöglichkeit.

Nummer 101: Artikel 116a [Artikel 139]

ersetzt den bisherigen Artikel 122 Absätze 1 und 3 bis 5 EG-Vertrag und entspricht Artikel III-197 Verfassungsvertrag.

Er fasst die Fälle zusammen, in denen die Nicht-Euro-Mitgliedstaaten, die auch im AEU-Vertrag wie bisher als "Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt," oder als „Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung“ bezeichnet werden, von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 122 Absätze 1 und 3 bis 5 EG-Vertrag, ergänzt um die durch den Vertrag von Lissabon explizit festgestellten, ausschließlichen Entscheidungsbefugnisse der Euro-Mitgliedstaaten, folglich auch dem zuvor genannten Artikel 115c [138] AEU-Vertrag betreffend die Außenvertretung des Euroraums.

Nummer 102: Artikel 117a [Artikel 140]

baut auf den bisherigen Artikeln 121 Absatz 1, 122 Absatz 2 Satz 2, 123 Absatz 5 EG-Vertrag auf und entspricht Artikel III-198 Verfassungsvertrag.

Er regelt das Verfahren für die Einführung des Euro in denjenigen Mitgliedstaaten, für die noch eine Ausnahmeregelung gilt. Alle Mitgliedstaaten, für die nicht ausdrücklich ein "opt-out" vereinbart wurde, wie dies für das Vereinigte Königreich (Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich) und Dänemark (Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark) der Fall ist, sind auch weiterhin rechtlich verpflichtet, dem

Euro beizutreten, sobald sie alle Kriterien erfüllen. Dies wird mindestens alle zwei Jahre überprüft.

Das Verfahren sieht – wie nach dem bisherigen Artikel 122 Absatz 2 Satz 2 EG-Vertrag – eine Entscheidung des Rates mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach einer Aussprache im Europäischen Rat vor. Anders als bisher beschließt der Rat auf Empfehlung einer qualifizierten Mehrheit der Euro-Mitgliedstaaten, die sich nach Artikel 205 [238] Absatz 3 Buchstabe a AEU-Vertrag bestimmt.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem inhaltlich unveränderten Protokoll über die Konvergenzkriterien, das in seinem Artikel 6 die Möglichkeit vorsieht, einstimmig geeignete Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten der Konvergenzkriterien wie bisher zu beschließen, die dann an die Stelle dieses Protokolls treten. Ergänzend hinzuzuziehen ist, ebenfalls wie bisher, das Protokoll über das Verfahren bei übermäßigem Defizit, aus dem sich die Definitionen der Grenzwerte für die Neuverschuldung (3 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen) und den Schuldenstand (60 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen) ergeben.

Nummer 103: Artikel 118a [Artikel 141]

ersetzt die bisherigen Artikel 123 Absatz 3 und 117 Absatz 2 Spiegelstriche 1 bis 5 EG-Vertrag, die an den Wortlaut von Artikel III-199 Verfassungsvertrag angepasst werden.

Er regelt den Erweiterten Rat der Europäischen Zentralbank als drittes Beschlussorgan der Europäischen Zentralbank, die die Aufgaben des seit dem Vertrag von Maastricht im bisherigen Artikel 117 EG-Vertrag vorgesehenen Europäischen Währungsinstituts (EWI) übernommen hat. Aufgabe der Europäischen Zentralbank ist es, in Anlehnung an den bisherigen Artikel 117 Absatz 2 EG-Vertrag, die währungspolitische Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten des Euroraums und den übrigen EU-Mitgliedstaaten zu fördern, solange noch nicht alle EU-Mitgliedstaaten den Euro eingeführt haben.

Titel VIII bis XXIII: Beschäftigung; Sozialpolitik; Der Europäische Sozialfonds; Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport ; Kultur; Gesundheitswesen; Verbraucherschutz; Transeuropäische Netze; Industrie; Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt; Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt; Umwelt; Energie; Tourismus; Katastrophenschutz; Verwaltungszusammenarbeit

Nummer 115: Artikel 136a [Artikel 152]

wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel I-48 Verfassungsvertrag.

Er verankert den Dialog mit den Sozialpartnern, insbesondere im Rahmen des Dreigliedrigen Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung, entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 am Anfang des Titels über die Sozialpolitik. Dabei wird die Autonomie der Sozialpartner besonders hervorgehoben.

Nummer 118: Artikel 139 [Artikel 155]

erhält einen neuen Absatz 2, der dem Wortlaut von Artikel III-212 Absatz 2 Verfassungsvertrag entspricht.

Dieser Absatz führt bei der Durchführung von Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene die Unterrichtung des Europäischen Parlaments ein.

Nummer 119: Artikel 140 [Artikel 156]

wird in Absatz 2 an den Wortlaut von Artikel III-213 Absatz 2 Verfassungsvertrag angepasst.

Dieser Absatz führt in Bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik die Unterrichtung des Europäischen Parlaments ein. Zudem werden die Aufgaben der Kommission in diesem Bereich präzisiert.

Die **Erklärung Nr. 31**, die der Erklärung Nr. 18 zum Verfassungsvertrag entspricht, bestätigt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

Nummer 124: Artikel 149 [Artikel 165]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-282 Verfassungsvertrag angepasst.

Er ergänzt die bereits bestehende Zuständigkeit für allgemeine und berufliche Bildung und Jugend um den Bereich des Sports. Dabei handelt es sich lediglich um eine Zuständigkeit für unterstützende Maßnahmen der Union (vgl. Artikel 2e [6] Buchstabe e AEU-Vertrag), insbesondere zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports, zur Beförderung der Fair-

ness von Sportwettkämpfen und zum Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler (Absatz 2 letzter Spiegelstrich). Diese Fördermaßnahmen sind "unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports" (Absatz 1 Unterabsatz 2) zu treffen und dürfen selbstverständlich keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bewirken (Absatz 4 erster Spiegelstrich).

Nummer 127: Artikel 152 [Artikel 168]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-278 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Er regelt die Zuständigkeit der Union im Bereich des Gesundheitswesens. Die Unionszuständigkeit ist in erster Linie eine unterstützende (vgl. Artikel 2e [6] Buchstabe a AEU-Vertrag). Eine Ausnahme bildet Absatz 4.

In Absatz 2 wurde die Koordinierungszuständigkeit der Kommission dahingehend präzisiert, dass diese insbesondere darauf abzielt, Leitlinien und Indikatoren festzulegen sowie einen Erfahrungsaustausch und Elemente für die regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Absatz 4 regelt wie auch bisher einen bestimmten Bereich der Gefahrenabwehr, in dem Maßnahmen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden und dabei – in ausdrücklicher Abweichung von Artikel 2a [2] Absatz 5 AEU-Vertrag – auch eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten stattfinden darf. Dieser Bereich wird durch den Vertrag von Lissabon auf die Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte (Buchstabe c) ausgedehnt.

In der auf Grundlage des Mandats vom 23. Juni 2007 abgegebenen **Erklärung Nr. 32** unterstreicht die Regierungskonferenz, dass die letztgenannten Maßnahmen den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung tragen und auf die Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards gerichtet sein müssen, wenn aufgrund nationaler Standards, die den Binnenmarkt berühren, andernfalls ein hohes Gesundheitsschutzniveau nicht erreicht werden könnte.

In Absatz 5 wird die Unterstützungszuständigkeit der Union, ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, auf den Schutz der Gesundheit vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch sowie auf die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren ausgedehnt. Da es sich hier nur um ergänzende Maßnahmen handelt, können Harmonisierungsmaßnahmen, wie im Rahmen der Binnenmarktkompetenz (z. B. Tabakwerberichtlinie), keinesfalls auf diese Vorschrift gestützt werden.

In Absatz 7 wird auf Drängen einiger Mitgliedstaaten unter anderem klargestellt, dass die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens, einschließlich der Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel, durch die Tätigkeit der Union nicht beeinträchtigt wird.

Nummer 129: Artikel 157 [Artikel 173]

erhält einen neuen Absatz 2 mit dem Wortlaut von Artikel III-279 Absatz 2 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Unterstützungskompetenz der Union im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie (vgl. Artikel 2e [6] Buchstabe b AEU-Vertrag). Der bisherige Artikel 157 Absatz 2 EG-Vertrag wird nur – wie auch bei den anderen Bestimmungen zur Koordinierungszuständigkeit der Kommission – dahingehend präzisiert, dass diese Koordinierung insbesondere darauf abzielt, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Erfahrungsaustausch durchzuführen und Elemente für die regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Nummer 131: Artikel 158 [Artikel 174]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-220 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt den wirtschaftlichen, sozialen und künftig auch territorialen Zusammenhalt mit dem Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Die Gebiete, denen hierbei besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, werden im neuen Absatz 3 aufgeführt: ländliche Gebiete, vom industriellen Wandel betroffene Gebiete, Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen und demographischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie Inseln, Grenz- und Bergregionen.

Im Rahmen der Regierungskonferenz 2004 gelang es, durch die Bezugnahme des dritten auf den zweiten Absatz („betreffende“ Gebiete) klarzustellen, dass Gebiete der in Absatz 3 aufgezählten Art nur dann für eine Förderung in Betracht kommen, wenn sie die allgemeinen Kriterien erfüllen, das heißt zu den „am stärksten benachteiligten Gebieten“ im Sinne des Absatzes 2 gehören. Diese Klarstellung wurde vom Vertrag von Lissabon beibehalten.

Nummer 136: Artikel 163 [Artikel 179]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-248 Verfassungsvertrag angepasst.

Er definiert das neu eingeführte Konzept des „Europäischen Raums der Forschung“, das sich durch folgende Ziele auszeichnet: Freizügigkeit für Forscher, freier Austausch von wis-

senschaftlichen Erkenntnissen und von Technologien, Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Unterstützung von Forschungsmaßnahmen auf Grund anderer Kapitel der Verträge.

Die auf deutschen Wunsch zu dieser Bestimmung abgegebene gemeinsame **Erklärung Nr. 34**, die der Erklärung Nr. 21 zum Verfassungsvertrag entspricht, stellt klar, dass die Tätigkeit der Union hierbei den grundsätzlichen Ausrichtungen und Entscheidungen in der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen wird.

Nummer 137: Artikel 165 [Artikel 181]

wird in Absatz 2 geändert und an den Wortlaut von Artikel III-250 Absatz 2 Verfassungsvertrag angepasst.

Die in diesem Absatz enthaltene Zuständigkeit der Kommission zur Förderung der Koordinierung der Tätigkeit der Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung (vgl. Artikel 2c [4] Absatz 3 AEU-Vertrag) wird – wie auch bei den anderen Bestimmungen zur Koordinierungszuständigkeit der Kommission – dahingehend präzisiert, dass diese Koordinierung insbesondere darauf abzielt, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, einen Erfahrungsaustausch durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Nummer 138: Artikel 166 [Artikel 182]

erhält einen neuen Absatz 5 mit dem Wortlaut von Artikel III-251 Absatz 4 Verfassungsvertrag.

Er enthält eine neue Rechtsgrundlage für Maßnahmen, die ergänzend zu dem nach Absatz 1 aufzustellenden mehrjährigen Rahmenprogramm notwendig sind für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung. Diese Maßnahmen werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Nummer 142: Artikel 172a [Artikel 189]

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-254 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er enthält erstmals eine spezifische Rechtsgrundlage für eine europäische Raumfahrtpolitik.

Bisher konnten Maßnahmen der Union im Bereich der Raumfahrt nur auf die allgemeine Forschungszuständigkeit sowie auf Zuständigkeiten für die Fachpolitiken gestützt werden.

Künftig können sie nach Absatz 2 dieses Artikels, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auch in der Form eines europäischen Raumfahrtprogramms, verabschiedet werden.

Absatz 3 enthält den ausdrücklichen Auftrag an die Union, die zweckdienlichen Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation ESA herzustellen.

Nummer 143: Artikel 174 [Artikel 191]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-233 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Hervorzuheben ist eine wesentliche Verbesserung in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels, die im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbart wurde. Die Bekämpfung des Klimawandels wird zu einem der in Absatz 1 aufgelisteten Ziele der Umweltpolitik der Union, zu deren Erreichung Maßnahmen nach Artikel 175 [192] AEU-Vertrag erlassen werden können. Der Klimaschutz wird damit erstmals ausdrücklich in den Verträgen verankert.

Nummer 144: Artikel 175 [Artikel 192]

wird geändert und weitgehend an den Wortlaut von Artikel III-234 Absätze 1 bis 5 Verfassungsvertrag angepasst.

In Absatz 2 Unterabsatz 2 wird eine sogenannte Sonder-Brückenklausel (oder „Passerelle“) eingeführt, die es dem Rat ermöglicht, einstimmig für die in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen den Übergang in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zu beschließen. Der Rat beschließt dabei auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen. Diese Sonder-Brückenklausel ist gegenüber der allgemeinen Brückenklausel des Artikels 48 [48] Absatz 7 Unterabsatz 2 EU-Vertrag eine vereinfachte Spezialregelung. Nach der allgemeinen Brückenklausel sind für einen solchen Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ein einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates, der von jedem nationalen Parlament abgelehnt werden kann, sowie die Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, erforderlich.

Nummer 147: Artikel 176a [Artikel 194]

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-256 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt erstmals ausdrücklich die Zuständigkeit der Union im Energiesektor. Bisher war der Bereich Energie zwar in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u EG-Vertrag unter den Zielen der

Gemeinschaft aufgeführt, jedoch keine spezifische Rechtsgrundlage vorgesehen, sodass Maßnahmen der Gemeinschaft im Energiebereich insbesondere auf Grundlage der bisherigen Artikel 95 (Binnenmarkt), 100 (Versorgungsschwierigkeiten), 175 (Umwelt) und 308 (allgemeine Flexibilitätsklausel) EG-Vertrag erlassen wurden. Die vom Konvent vorgeschlagene eigene Rechtsgrundlage war in der Regierungskonferenz 2004 zwischenzeitlich entfallen, dann aber auf Betreiben mehrerer Mitgliedstaaten wieder aufgenommen und ist auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 übernommen worden.

Absatz 1 legt die Ziele der Energiepolitik der Union fest. Die auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 eingeführte Formulierung stellt insofern einen Fortschritt gegenüber dem Wortlaut des Verfassungsvertrags dar, als dass damit ausdrücklich klargestellt wird, dass die Ziele der Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten verfolgt werden.

Absatz 2 Unterabsatz 1 enthält die neu geschaffene Rechtsgrundlage. Sie gibt der Union die Zuständigkeit, nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also mit qualifizierter Mehrheit, nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen in folgenden Bereichen zu ergreifen: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen und Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen sowie Förderung der Interkonnektion der Energienetze. Der letztgenannte Bereich war im Verfassungsvertrag nicht vorgesehen und wurde auf Grundlage des ER-Mandats vom 23. Juni 2007 hinzugefügt. Ausgenommen von der qualifizierten Mehrheit und der Mitentscheidung durch das Europäische Parlament sind nach Absatz 3 Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art.

Absatz 2 Unterabsatz 2 stellt klar, dass diese Maßnahmen nicht das Recht eines Mitgliedstaats berührt, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

Ebenfalls unberührt bleibt nach der **Erklärung Nr. 35**, die der Erklärung Nr. 22 zum Verfassungsvertrag entspricht, das Recht der Mitgliedstaaten, Bestimmungen zu erlassen, die für die Gewährleistung ihrer Energieversorgung unter den Bedingungen des Artikels 297 AEU-Vertrag (Krisensituationen) erforderlich sind.

Eine spezielle Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Union bei Energieversorgungsproblemen schafft der neu gefasste Artikel 100 [122] Absatz 1 AEU-Vertrag.

Nummer 148: Artikel 176b [Artikel 195]

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-281 Verfassungsvertrag.

Er regelt erstmals ausdrücklich die Zuständigkeit der Union für unterstützende Maßnahmen im Tourismusbereich (vgl. Artikel 2e [6] Buchstabe d AEU-Vertrag). Bisher war der Bereich Tourismus zwar in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u EG-Vertrag unter den Zielen der Gemeinschaft aufgeführt, jedoch keine spezifische Rechtsgrundlage vorgesehen. Soweit tourismuspolitisch relevante Maßnahmen nicht aufgrund eines entsprechenden Schwerpunkts auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden konnten, konnte die Gemeinschaft daher insoweit nur einstimmig auf der Grundlage des bisherigen Artikels 308 EG-Vertrag tätig werden.

Die Tätigkeit der Union in diesem Bereich wird nunmehr auf folgende Ziele eingegrenzt: die Anregung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der Unternehmen in diesem Sektor sowie die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere durch den Austausch bewährter Praktiken.

Die Maßnahmen, die entsprechend der Natur dieser Zuständigkeit gemäß Artikel 2a [2] Absatz 5 Unterabsatz 2 AEU-Vertrag keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten dürfen, werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also mit qualifizierter Mehrheit, erlassen.

Nummer 149: Artikel 176c [Artikel 196]

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-284 Verfassungsvertrag.

Er regelt erstmals ausdrücklich die Zuständigkeit der Union für unterstützende Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes (vgl. Artikel 2e [6] Buchstabe f AEU-Vertrag). Bisher war dieser Bereich zwar in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u EG-Vertrag unter den Zielen der Gemeinschaft aufgeführt, jedoch keine spezifische Rechtsgrundlage vorgesehen, sodass Maßnahmen der Gemeinschaft nur einstimmig auf der Grundlage des bisherigen Artikels 308 EG-Vertrag erlassen werden konnten.

Die Ziele der Union sind insbesondere die Unterstützung bei der Risikoprävention, der Ausbildung und im Hinblick auf Einsätze, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen und die Verbesserung der Kohärenz auf internationaler Ebene.

Die Maßnahmen, die entsprechend der Natur dieser Zuständigkeit gemäß Artikel 2a [2] Absatz 5 Unterabsatz 2 AEU-Vertrag keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten dürfen, werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also mit qualifizierter Mehrheit, erlassen.

Nummer 150: Artikel 176d [Artikel 197]

wird neu eingefügt und entspricht Artikel III-285 Verfassungsvertrag.

Er überträgt der Union erstmals eine Zuständigkeit für unterstützende und ergänzende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit, soweit die Durchführung des Unionsrechts betroffen ist (vgl. Artikel 2e [6] Buchstabe g AEU-Vertrag).

Ziel ist es, die Fähigkeit der einzelstaatlichen Verwaltungen zur Durchführung des Unionsrechts zu stärken. Zulässige Maßnahmen sind insbesondere die Erleichterung des Austauschs von Informationen und von Beamten sowie die Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung.

Die Maßnahmen, die entsprechend der Natur dieser Zuständigkeit gemäß Artikel 2a [2] Absatz 5 Unterabsatz 2 AEU-Vertrag keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten dürfen, werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also mit qualifizierter Mehrheit, erlassen. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme der Mitgliedstaaten an diesen Maßnahmen ausdrücklich festgeschrieben.

Vierter Teil: Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

Nummer 152: Artikel 186 [Artikel 202]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-290 Verfassungsvertrag angepasst.

In diesem Artikel werden die bislang im EG-Vertrag vorgesehenen Abkommen, mit denen die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten mit der Union geregelt werden, durch Rechtsakte der Union ersetzt. Die Beschlussfassung im Rat erfolgt nach Artikel 187 [203] AEU-Vertrag weiterhin einstimmig.

Nummer 153: Artikel 187 [Artikel 203]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-291 Verfassungsvertrag angepasst.

Er enthält wie bisher die Rechtsgrundlage für die Festlegung der Bestimmungen über die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete. Die Beschlussfassung im Rat erfolgt auch weiterhin einstimmig. Neu ist, dass die Beschlussfassung auf Vorschlag der Kommission und, sofern die Bestimmungen nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, nach Anhörung des Europäischen Parlaments erfolgt.

Fünfter Teil: Das auswärtige Handeln der Union

Vorbemerkung: In dem neuen Fünften Teil werden alle das Auswärtige Handeln der Union betreffende Bestimmungen zusammengefasst mit Ausnahme der Bestimmungen zu GASP/GSVP (bisher ESVP), die im EU-Vertrag enthalten sind. Allerdings sind bestimmte Bereiche dieses Teils auch auf die GASP/GSVP anwendbar, insbesondere die Bestimmungen der Titel IV (Restriktive Maßnahmen), V (Internationale Übereinkünfte) und VI (Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union).

Titel I: Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union

Nummer 155: Artikel 188a [Artikel 205]

verweist auf die allgemeinen Bestimmungen über das Auswärtige Handeln der Union in den Artikeln 10a und 10b [21 und 22] EU-Vertrag. Diese Artikel gelten für den gesamten Bereich der Außenbeziehungen der Union, das heißt sowohl für die Bestimmungen zu GASP/GSVP im EU-Vertrag, als auch für die Bestimmungen zu den übrigen Aspekten der Außenbeziehungen im Fünften Teil AEU-Vertrag (vgl. Anmerkung zu Artikel 1 Nummer 24 Vertrag von Lissabon).

Titel II: Gemeinsame Handelspolitik

Nummer 157: Artikel 188b [Artikel 206]

entspricht Artikel III-314 Verfassungsvertrag.

Er entspricht dem bisherigen Artikel 131 EG-Vertrag mit zwei Änderungen: Zum Auftrag, für den weltweiten Abbau der Zollschranken einzutreten, wurde der Abbau der anderen Schranken für den internationalen Handelsverkehr hinzugefügt, und Absatz 2 wurde gestrichen, da es sich um eine überholte Bestimmung aus der Zeit der Errichtung der Zollunion handelte.

Nummer 158: Artikel 188c [Artikel 207]

ersetzt den bisherigen Artikel 133 EG-Vertrag; er entspricht Artikel III-315 Verfassungsvertrag.

Er erweitert die Kompetenzen der Union für die gemeinsame Handelspolitik, wobei ein guter Ausgleich gefunden wurde zwischen dem Erfordernis eines einheitlichen Auftretens der Union nach außen, um ihre wirtschaftspolitischen Interessen wirksam zu vertreten, und den fort-

bestehenden Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten, insbesondere für Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich.

Neu in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik einbezogen sind Abkommen über ausländische Direktinvestitionen. Diesbezüglich sowie im Hinblick auf Abkommen über den Dienstleistungsverkehr und über Handelsaspekte des geistigen Eigentums beschließt der Rat auch künftig einstimmig, wenn das Abkommen Bestimmungen enthält, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist (Absatz 4). Damit ist die Parallelität der inneren und äußeren Zuständigkeiten der Union gewährleistet. Entfallen ist dagegen das bisherige Einstimmigkeitserfordernis, wenn die Gemeinschaft ihre interne Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hatte (bisheriger Artikel 133 Absatz 5 Unterabsatz 2 am Ende EG-Vertrag). Darüber hinaus wurden spezifische Einstimmigkeitserfordernisse für besonders sensible Sektoren eingeführt, allerdings mit genau definierten Begrenzungen, das heißt für den Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, sofern das Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union beeinträchtigen könnte, sowie für den Handel mit Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, sofern das Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnte (Absatz 4 Buchstaben a und b).

In den genannten Fällen wird zwar einstimmig entschieden, jedoch ist künftig kein gemischtes Abkommen mehr erforderlich, bei dem sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten Vertragspartner sind, mit allen daraus folgenden Konsequenzen, insbesondere der Notwendigkeit der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten. Dies folgt aus dem Wegfall des bisherigen Artikels 133 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 3 EG-Vertrag. Durch die Neuregelung behalten einerseits die Mitgliedstaaten über die Einstimmigkeit die erforderliche Kontrolle in den besonders sensiblen Bereichen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektors, andererseits wird die Union zum alleinigen Vertragspartner, was den Vertragsschlussprozess deutlich vereinfacht.

Im neu formulierten Absatz 6 ist klargestellt, dass die Ausübung der durch diesen Artikel übertragenen Zuständigkeiten keine Auswirkung auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten hat und dass eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auch nicht auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden darf, soweit eine solche Harmonisierung in den Verträgen ausgeschlossen ist.

Schließlich kann künftig durch Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden (Absatz 2).

*Titel III: Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe***Nummer 161: Artikel 188d [Artikel 208]**

spiegelt die bisherigen Artikel 177 und 178 EG-Vertrag wider; er entspricht Artikel III-316 Verfassungsvertrag.

Er legt die Grundsätze und Ziele der Entwicklungszusammenarbeit der Union fest. Der ehemalige Artikel 178 EG-Vertrag enthielt das besondere entwicklungspolitische Kohärenzgebot. Dieses wurde in den Artikel 188d [208] übernommen. Zudem gilt im Bereich des auswärtigen Handelns der Union das allgemeine Kohärenzgebot des Artikels 10a [21] Absatz 3 Satz 2 EU-Vertrag. Die im bisherigen Artikel 177 EG-Vertrag enthaltene Aufzählung der Ziele wurde, mit Ausnahme der gesondert erwähnten und als Hauptziel hervorgehobenen Armutsbekämpfung, durch die Bezugnahme auf die Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union insgesamt ersetzt. Dies ist nach der Überwindung der Pfeilerstruktur möglich geworden, da Entwicklungszusammenarbeit und GASP nicht mehr unterschiedlichen Pfeilern angehören, sondern Teil des einheitlichen Unionsrechts geworden sind.

Nummer 162: Artikel 188e [Artikel 209]

beruht auf den bisherigen Artikeln 179 und 181 EG-Vertrag; er entspricht Artikel III-317 Verfassungsvertrag.

Er enthält die Rechtsgrundlage für das Handeln der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere für den Erlass von Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, mit denen auch die Mehrjahresprogramme festgelegt werden sowie für den Abschluss internationaler Übereinkünfte.

Die Sonderbestimmung des bisherigen Artikels 179 Absatz 3 EG-Vertrag wurde gestrichen, welche die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des Karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans im Rahmen des AKP-Abkommens von den allgemeinen Verfahrensregeln und der Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgenommen hatte. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, den Europäischen Entwicklungsfonds in den Unionshaushalt zu integrieren.

Nummer 163: Artikel 188f [Artikel 210]

modifiziert den bisherigen Artikel 180 EG-Vertrag; er entspricht Artikel III-318 Verfassungsvertrag.

Er regelt eine spezifische Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten, ihre Aktivitäten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu koordinieren und ihre Hilfsprogramme mitein-

ander abzustimmen. Die Kommission hat ein Initiativ- (aber kein Vorschlagsrecht) für Maßnahmen zur Förderung dieser Koordinierung.

Nummer 166: Artikel 188h [Artikel 212]

modifiziert den bisherigen Artikel 181a EG-Vertrag; er entspricht Artikel III-319 Verfassungsvertrag.

Er übernimmt die Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, aus dem bisherigen Artikel 181a EG-Vertrag, der mit dem Vertrag von Nizza eingeführt worden war.

Nummer 167: Artikel 188i [Artikel 213]

wird neu eingeführt; er entspricht Artikel III-320 Verfassungsvertrag.

Mit diesem neuen Artikel wird eine spezifische Rechtsgrundlage für die finanzielle Soforthilfe geschaffen. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Beschlüsse, also mit qualifizierter Mehrheit. Rechtsakte über derartige Hilfen mussten bislang auf der Grundlage von Artikel 308 EG-Vertrag einstimmig angenommen werden.

Nummer 168: Artikel 188j [Artikel 214]

wird neu eingeführt; er entspricht Artikel III-321 Verfassungsvertrag.

Der Artikel schafft erstmals eine spezifische Rechtsgrundlage für die humanitäre Hilfe der Union, die in Artikel 2c [4] Absatz 4 AEU-Vertrag als Bereich mit geteilter Zuständigkeit definiert ist, allerdings mit der gleichen Sonderregelung wie bei der Entwicklungszusammenarbeit, dass die Ausübung der Unionszuständigkeit diejenige der Mitgliedstaaten nicht ersetzen kann. Bisher war die humanitäre Hilfe der Union auf die Rechtsgrundlage für die Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 179 EG-Vertrag) gestützt.

Absatz 1 regelt die Grundsätze und Ziele der humanitären Hilfe der Union, entsprechend dem Aufbau des Artikels über die Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 188d [208] AEU-Vertrag), unter Verweis auf die allgemeinen Ziele des auswärtigen Handelns der Union, ergänzt um einige besonders hervorgehobene spezifische Ziele der humanitären Hilfe, insbesondere Maßnahmen zur Hilfe bei Katastrophen gleich welchen Ursprungs und zur Deckung der aus diesen Umständen resultierenden humanitären Bedürfnisse.

Absatz 2 regelt eine spezifische Verpflichtung zur Achtung des Völkerrechts, sowie der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung.

Absatz 3 enthält die Rechtsgrundlage für Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, mit denen der Rahmen für die humanitäre Hilfe der Union festgelegt wird; Absatz 4 bildet die Rechtsgrundlage für internationale Übereinkünfte.

Absatz 5 schafft die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe.

Die Absätze 6 und 7 betreffen die Abstimmung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie die Abstimmung mit den internationalen Organisationen und Einrichtungen.

Titel IV: Restriktive Maßnahmen

Nummer 169: Artikel 188k [Artikel 215]

entspricht Artikel III-322 Verfassungsvertrag.

Er regelt, in Anlehnung an Artikel 301 EG-Vertrag, der allerdings deutlich weiterentwickelt wird, die Umsetzung von restriktiven Maßnahmen der GASP in den übrigen Bereichen des Unionsrechts.

Neu ist zunächst der Hinweis auf die Finanzbeziehungen, wodurch klargestellt wird, dass auch die Bereiche abgedeckt sind, die unter Artikel 61h [75] AEU-Vertrag fallen. An die Stelle des bisherigen Kommissionsvorschlags tritt ein gemeinsamer Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission. Neu ist auch die Verpflichtung zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments.

Um die bisherigen Unklarheiten bei Sanktionsmaßnahmen gegen Private zu beheben, schafft Absatz 2 eine spezifische Rechtsgrundlage für restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen und nichtstaatliche Einheiten.

Absatz 3 stärkt den Rechtsschutz gegen belastende Maßnahmen nach diesem Artikel, indem festgelegt wird, dass auf ihn gestützte Rechtsakte der Union die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorsehen müssen.

Titel V: Internationale Übereinkünfte

Nummer 171: Artikel 188l [Artikel 216]

wird eingefügt; er entspricht Artikel III-323 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Vertragsschlusskompetenz der Europäischen Union: Nach der Überwindung der Pfeilerstruktur ist eine einheitliche Regelung dieser bisher für die GASP in Artikel 24 EU-

Vertrag, für den Bereich Justiz und Inneres in Artikel 38 EU-Vertrag und für den Gemeinschaftsbereich in Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag geregelten Frage möglich geworden. Die Vorschrift kodifiziert auch die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach eine Zuständigkeit der Union zum Abschluss einer internationalen Übereinkunft auch gegeben ist, wenn dies im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines Verfassungsziels erforderlich ist, in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen, beziehungsweise deren Anwendungsbereich ändern könnte.

Absatz 2, der die Verbindlichkeit der von der Union geschlossenen Übereinkünfte für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten festschreibt, entspricht dem bisherigen Artikel 300 Absatz 7 EG-Vertrag.

Nummer 173: Artikel 188n [Artikel 218]

ersetzt den bisherigen Artikel 300 EG-Vertrag; er entspricht Artikel III-325 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Er regelt das Verfahren für den Abschluss internationaler Übereinkünfte der Union. Die Grundstruktur dieses Verfahrens sieht weiterhin Folgendes vor: Der Rat ermächtigt einen Verhandlungsführer zur Aufnahme der Verhandlungen, erteilt ihm Verhandlungsrichtlinien und stellt ihm gegebenenfalls einen speziellen Ausschuss zur Seite. Nachdem der Verhandlungsführer die Übereinkunft ausgehandelt hat, beschließt der Rat über die Unterzeichnung und, soweit vorgesehen, über die vorläufige Anwendung vor Inkrafttreten sowie, gegebenenfalls nach Zustimmung oder Anhörung des Europäischen Parlaments, über den Abschluss der Übereinkunft.

Innerhalb dieser Grundstruktur ist den Besonderheiten der verschiedenen Politikbereiche innerhalb des Unionsrechts Rechnung getragen, vor allem dadurch, dass der Rat den Verhandlungsführer, entweder die Kommission oder den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, bestimmen kann. Dabei ist die Übereinkunft als Ganzes zu betrachten: Übereinkünfte, die zugleich in den bisherigen Gemeinschaftsbereich und unter die Bereiche der bisherigen Titel V oder VI EU-Vertrag fallen, sollen künftig einheitlich abgeschlossen werden.

Absatz 8 legt fest, dass der Rat während des gesamten Verfahrens grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Er beschließt jedoch einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie dann, wenn es um Assoziierungsabkommen oder um eine Übereinkunft über wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit einem beitragswilligen Staat geht. Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig bezüglich der Übereinkunft über den Beitritt der Uni-

on zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; der Beschluss tritt zudem erst nach Ratifikation durch die Mitgliedstaaten in Kraft.

Terminologisch wird in den Verträgen grundsätzlich der Oberbegriff „Übereinkunft“ verwandt, der alle Formen abdeckt. Ausgenommen davon sind nur die Abkommen über den Beitritt und den Austritt, der Handelsbereich und zusammengesetzte Begriffe.

Nummer 174: Artikel 188o [Artikel 219]

entspricht Artikel III-326 Verfassungsvertrag.

Er regelt den Abschluss förmlicher Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Währungen von Drittländern.

Der vorgeschlagene Text entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 111 EG-Vertrag, dessen Absatz 3 Unterabsatz 2 allerdings nicht übernommen wurde, da Artikel 188l [216] AEU-Vertrag eine entsprechende allgemeine Bestimmung enthält. Artikel 111 Absatz 4 EG-Vertrag betreffend die Vertretung des Euro-Raums in internationalen Gremien ist jetzt in Artikel 115c [138] Absatz 1 AEU-Vertrag geregelt.

*Titel VI: Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen
und Drittländern und Delegationen der Union*

Nummer 175: Artikel 188p und 188q [Artikel 220 und 221]

Artikel 188p [220] entspricht Artikel III-327 Verfassungsvertrag.

Er regelt, in Anlehnung an Artikel 302, 303 und 304 EG-Vertrag, die Zusammenarbeit der Union mit internationalen Organisationen, wobei zusätzlich zu den bisher ausschließlich hervorgehobenen Vereinten Nationen jetzt auch der Europarat, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausdrücklich genannt werden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Durchführung dieses Artikels dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission obliegt.

Artikel 188q [221] entspricht Artikel III-328 Verfassungsvertrag.

Er ist eine neue Vorschrift, welche die Aufgaben der durch den Vertrag von Lissabon neu geschaffenen Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen regelt.

Absatz 1 begründet die Vertretungsfunktion der Delegationen der Union für die Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen.

Diese Delegationen der Union werden - entsprechend der Überwindung der Pfeilerstruktur – unter der Leitung des Hohen Vertreters stehen (Absatz 2) und aus den bisherigen Delegationen der Kommission heraus entwickelt werden. Die Einzelheiten sind im Rahmen der Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu regeln.

Absatz 2 enthält darüber hinaus die Verpflichtung für die Delegationen der Union, eng mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

Titel VII: Solidaritätsklausel

Nummer 176: Artikel 188r [Artikel 222]

wird neu eingefügt; er entspricht den Artikeln I-43 und III-329 Verfassungsvertrag.

Absatz 1 schafft eine Solidaritätsklausel, die gemeinsames Handeln von Union und Mitgliedstaaten im Falle von Terrorangriffen auf einen Mitgliedstaat oder Katastrophen vorsieht. Als Folge des Terroranschlags von Madrid hat der Europäische Rat vom 25. März 2004 die Solidaritätsklausel bereits vorab im Wege einer politischen Erklärung in Kraft gesetzt, allerdings nur in Bezug auf mögliche terroristische Angriffe.

Die Klausel sieht in Absatz 1 vor, hierzu alle der Union zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, zu mobilisieren. Dabei geht es zunächst um die Abwehr terroristischer Bedrohungen. Soweit es sich um die Reaktion auf einen erfolgten terroristischen Angriff oder auf eine Naturkatastrophe beziehungsweise eine vom Menschen verursachte Katastrophe handelt, erhält der betroffene Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung innerhalb seines Hoheitsgebiets.

Die folgenden Absätze regeln die Einzelheiten der Anwendung der Solidaritätsklausel:

Absatz 2 legt fest, dass die anderen Mitgliedstaaten einem Mitgliedstaat, der von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist, auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung leisten und sich zu diesem Zwecke im Rat abstimmen.

Absatz 3 sieht vor, dass die Einzelheiten für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch einen Beschluss festgelegt werden, den der Rat aufgrund eines Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erlässt. Hat der Be-

schluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so entscheidet der Rat einstimmig mit der Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung (Artikel 15b [31] Absatz 1 EU-Vertrag). Das Europäische Parlament wird unterrichtet. Der Rat wird vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee sowie vom Ständigen Ausschuss für die Innere Sicherheit nach Artikel 61d [71] AEU-Vertrag unterstützt.

Absatz 4 legt fest, dass der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vornimmt, denen die Union ausgesetzt ist.

Sechster Teil: Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften

Titel I: Vorschriften über die Organe

Vorbemerkung: Während die institutionelle Neuordnung der Union im Wesentlichen im neuen Titel III des EU-Vertrags (Artikel 9 bis 9f [13 bis 19] EU-Vertrag) geregelt ist, sind im vorliegenden Titel die Einzelheiten der institutionellen Regelungen (Artikel 190 bis 267 [223 bis 309] AEU-Vertrag) enthalten.

Ganz neu sind lediglich Artikel 201a und 201b [235 und 236] AEU-Vertrag über den Europäischen Rat, der mit dem Vertrag von Lissabon erstmals den Status eines Organs der Europäischen Union erhält.

Etwas stärker überarbeitet sind die Bestimmungen über die europäische Gerichtsbarkeit sowie die Einzelheiten der Verfahren zur Annahme von Rechtsakten innerhalb der Union in den Artikeln 250 bis 256 [293 bis 299] AEU-Vertrag, vor allem des bisherigen Mitentscheidungsverfahrens, das künftig ordentliches Gesetzgebungsverfahren heißt (Artikel 251 [294] AEU-Vertrag).

Kapitel 1: Die Organe

Nummer 183: Artikel 195 [Artikel 228]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-335 Verfassungsvertrag angepasst.

Er enthält die Regelungen über den Europäischen Bürgerbeauftragten, der künftig vom Europäischen Parlament "gewählt" und nicht mehr "ernannt" wird.

Nummer 189: Artikel 201a und 201b [Artikel 235 und 236]

Artikel 201a [235] wird neu eingeführt und entspricht dem Wortlaut der Artikel I-25 Absätze 3 und 4 sowie III-341 Verfassungsvertrag.

Er regelt erstmals Einzelheiten der Rechtsstellung des Europäischen Rates, der Organstatus erhalten hat (vgl. Artikel 9 [13] Absatz 1 Unterabsatz 2 EU-Vertrag). Die Regelungen orientieren sich an den entsprechenden Bestimmungen für den Rat.

Nach Artikel 9b [15] EU-Vertrag entscheidet der Europäische Rat grundsätzlich im Konsens. Für die Fälle, in denen die Verträge eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit festlegen, verweist Artikel 201a [235] Absatz 2 Unterabsatz 2 AEU-Vertrag auf die für den Rat geltenden Regelungen in Artikel 9c [16] Absatz 4 EU-Vertrag und in Artikel 205 [238] Absatz 2 AEU-Vertrag.

Besonders hervorzuheben ist die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass der Geschäftsordnung des Europäischen Rates (Absatz 3).

Außerdem ist festgelegt, dass der Europäische Rat vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird, also keinen gesonderten Unterbau hat (Absatz 4).

Artikel 201b [236] wird neu eingefügt und entspricht Artikel I-24 Absätze 4 und 7 Verfassungsvertrag.

Nach Buchstabe a legt der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit die Zusammensetzungen des Rates fest, mit Ausnahme der Räte „Allgemeine Angelegenheiten“ und „Auswärtige Angelegenheiten“, die bereits unmittelbar durch den EU-Vertrag geschaffen werden (Artikel 9c [16] Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 EU-Vertrag). Bislang wurde die Liste der Zusammensetzungen des Rates auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates durch den Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ festgelegt, und zwar mit einfacher Mehrheit (vgl. die bisherigen Artikel 205 Absatz 1 und Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 EG-Vertrag).

Nach Buchstabe b legt der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit den Vorsitz im Rat in all seinen Zusammensetzungen fest, mit Ausnahme des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“, dessen Vorsitz bereits unmittelbar durch den EU-Vertrag dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zugewiesen ist (Artikel 13a [27] Absatz 1 EU-Vertrag). Bei der Festlegung des Vorsitzes im Rat muss der Europäische Rat ein System der gleichberechtigten Rotation sicherstellen (Artikel 9c [16] Absatz 9 EU-Vertrag). Bislang wurde die Reihenfolge des Vorsitzes im Rat einstimmig vom Rat selbst beschlossen (vgl. den bisherigen Artikel 203 Absatz 2 EG-Vertrag).

Nummer 191: Artikel 205 [Artikel 238]

wird entsprechend dem ER-Mandat vom 23. Juni 2007 geändert.

Er präzisiert die - in den Grundzügen bereits in Artikel 9c EU-Vertrag enthaltenen - Abstimmungsmodalitäten bei Beschlussfassungen des Rates mit qualifizierter Mehrheit (siehe oben Teil B.2.c der Denkschrift).

Nummer 196: Artikel 211a [Artikel 244]

wird neu eingeführt und entspricht dem Artikel I-26 Absatz 6 Unterabsatz 2 Verfassungsvertrag.

Die Kommission, die voraussichtlich am 1. November 2014 ihr Amt antreten wird, wird nach Artikel 9d [17] Absatz 5 Unterabsatz 1 EU-Vertrag nur noch zwei Drittel so viele Mitglieder haben, wie es der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht. Das heißt, dass jeweils ein Drittel der Mitgliedstaaten keine Person seiner Staatsangehörigkeit in der Kommission haben wird. Artikel 9d [17] Absatz 5 Unterabsatz 2 EU-Vertrag sieht daher ein striktes Verfahren gleichberechtigter Rotation zwischen den Mitgliedstaaten für die Auswahl der Kommissionsmitglieder vor.

Artikel 211a [244] AEU-Vertrag schafft die Rechtsgrundlage für dieses vom Europäischen Rat einstimmig festzulegende System der gleichberechtigten Rotation und stellt hierfür die folgenden zwei Grundsätze auf: Zum einen sind die Mitgliedstaaten vollkommen gleich zu behandeln, insbesondere kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen. Zum anderen muss das demographische und geographische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten in zufrieden stellender Weise zum Ausdruck kommen.

Nummer 204: Der Gerichtshof der EU

Die europäische Gerichtsbarkeit wird, wie auch im Verfassungsvertrag vorgesehen, künftig als „Gerichtshof der Europäischen Union“ bezeichnet und aus drei Komponenten bestehen – dem Gerichtshof, dem Gericht (bisher „Gericht erster Instanz“) und den Fachgerichten (bisher „gerichtliche Kammern“). Die Vorschriften über die europäische Gerichtsbarkeit entsprechen weitgehend dem geltenden Recht.

Neu sind der Gutachterausschuss im Rahmen der Richterernennung in Artikel 224a [255] AEU-Vertrag, die Verschärfung der Sanktionsregelung in Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung von Richtlinien in Artikel 228 [260] AEU-Vertrag, die Erweiterung des Individualrechtsschutzes bei Nichtigkeitsklagen in Artikel 230 [263] AEU-Vertrag, der weitgehende Wegfall der Einschränkungen der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für

den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Hinblick auf Vora-bentscheidungsverfahren nach Artikel 234 [267] AEU-Vertrag mit der einzigen Ausnahme des Artikels 240b [276] AEU-Vertrag und der begrenzte Individualrechtsschutz in der GASP bei restriktiven Maßnahmen gegen Einzelne in Artikel 240a [275] AEU-Vertrag. Nur diese neuen Bestimmungen werden im Folgenden erläutert.

Außerdem tritt eine Änderung durch die Einführung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens für die Einrichtung von Fachgerichten in Artikel 225a [257] AEU-Vertrag und für die Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Artikel 245 [281] AEU-Vertrag ein.

In **Erklärung Nr. 38**, die von den Staats- und Regierungschefs beim informellen Europäischen Rat vom 18. und 19. Oktober 2007 vereinbart wurde, wird festgelegt, dass der Rat einen Vorschlag des Gerichtshofs, die Zahl der Generalanwälte von acht auf elf zu erhöhen, einstimmig beschließen würde. In diesem Fall soll Polen wie die anderen großen Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien künftig einen ständigen Generalanwalt beim Gerichtshof stellen.

Nummer 209: Artikel 224a [Artikel 255]

wird neu eingefügt mit dem Wortlaut von Artikel III-357 Verfassungsvertrag.

Er richtet einen Gutachterausschuss im Rahmen der Richterernennung ein, der sich zu der Qualifikation der Kandidaten äußert. Es bleibt aber beim uneingeschränkten Benennungsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten und dem einvernehmlichen Entscheidungsrecht der Regierungen in ihrer Gesamtheit. Der Ausschuss hat selbst keine Auswahlfunktion. Seine Existenz hält die Mitgliedstaaten zur Wachsamkeit bei der Benennung ihrer Kandidaten an.

Nummer 212: Artikel 228 [Artikel 260]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-362 Verfassungsvertrag angepasst.

Absatz 3 verschärft im Falle der Nichtmitteilung der Umsetzung von Richtlinien die Sanktionsregelung in Vertragsverletzungsverfahren. Danach kann der Gerichtshof auf Antrag der Kommission schon in dem Urteil, das die Vertragsverletzung feststellt, einen Pauschalbetrag oder ein Zwangsgeld festsetzen. Dies erhöht den Druck zur fristgerechten Umsetzung auch für die nationalen Parlamente.

Nach Absatz 2 kann in allen übrigen Fällen ein solcher Pauschalbetrag oder ein solches Zwangsgeld wie bisher erst in einem zweiten Urteil verhängt werden, das die Nichtbefolgung des ersten Urteils über die Vertragsverletzung feststellt.

In jedem Fall kann die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds nach wie vor nur vom Gerichtshof verhängt werden, nicht von der Kommission.

Nummer 213: Artikel 229a [Artikel 262]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-364 Verfassungsvertrag mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen angepasst.

Er regelt die Übertragung der Zuständigkeit für die Rechtsprechung über das Sekundärrecht betreffend europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum (bisher „Titel für den gewerblichen Rechtsschutz“) an den Gerichtshof der Europäischen Union. Hierüber entscheidet der Rat weiterhin einstimmig auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung des Europäischen Parlaments und mit anschließender Ratifikation durch die Mitgliedstaaten.

Nummer 214: Artikel 230 [Artikel 263]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-365 Verfassungsvertrag angepasst.

Der Individualrechtsschutz gegen allgemeine Rechtsakte der Union wird erweitert.

Gemäß Absatz 4 kann jede natürliche und juristische Person neben gegen an sie gerichtete Handlungen auch gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter klagen, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen. Eine individuelle Betroffenheit ist in diesen Fällen nicht mehr nötig. Gegen alle übrigen Handlungen ist weiterhin eine Klage Einzelner nur zulässig, falls diese ausnahmsweise unmittelbar und individuell betroffen sein sollten. In allen anderen dieser Fälle sind die Rechtssuchenden darauf verwiesen, sich vor den nationalen Gerichten gegen die einzelstaatlichen Durchführungsakte zu wenden.

Darüber hinaus ist in Absatz 1 klargestellt, dass nicht nur Akte der Organe, sondern auch Handlungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüft werden können, wofür nach Absatz 5 besondere Regelungen erlassen werden können.

Nummer 215: Artikel 231 [Artikel 264]

wird in Absatz 2 geändert und an den Wortlaut von Artikel III-366 Verfassungsvertrag angepasst.

In diesem Absatz wird die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs kodifiziert, wonach der Gerichtshof der Europäischen Union bei jeder Handlung der Union im Falle eines Nichtig-

keitsurteils deren fortgeltende Wirkungen bezeichnen kann, und nicht nur bei Verordnungen, wie es der bisherige Wortlaut vorsah.

Nummer 216: Artikel 232 [Artikel 265]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-367 Verfassungsvertrag angepasst.

Der Anwendungsbereich der Untätigkeitsklage wird ausdrücklich auch auf den Europäischen Rat, die Europäische Zentralbank und die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erstreckt.

Nummer 218: Artikel 234 [Artikel 267]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-369 Verfassungsvertrag angepasst.

Neu ist, dass in einem Vorabentscheidungsverfahren innerhalb kürzester Zeit zu entscheiden ist, wenn eine inhaftierte Person betroffen ist.

Die Einschränkungen der Zuständigkeit des Gerichtshofs im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die in Artikel 68 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 35 Absatz 1 bis 4 EU-Vertrag enthalten waren, werden mit Ausnahme der Bestimmung in Artikel 240b [276] AEU-Vertrag wegfallen. Für bereits existierende Rechtsakte aus dem Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (bisheriger Titel VI EU-Vertrag) wird die normale Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren gelten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsakte, welche während dieses Übergangszeitraums geändert worden sind. Hier gilt die normale Zuständigkeit der Unionsorgane bereits ab dem Zeitpunkt der Änderung.

Nummer 223: Artikel 240a und 240b [Artikel 275 und 276]

Artikel 240a [275] ersetzt die bisherigen Artikel 46 Buchstabe f und Artikel 47 EU-Vertrag und entspricht weitgehend Artikel III-376 Verfassungsvertrag.

Er regelt in Absatz 1 einen grundsätzlichen Ausschluss der Zuständigkeit der europäischen Gerichtsbarkeit für die GASP und durchbricht diesen Grundsatz in Absatz 2 durch Gewährung von Rechtsschutz bei Belastung Einzelner durch restriktive Maßnahmen.

Artikel 240b [276] ersetzt den bisherigen Artikel 35 Absatz 4 EU-Vertrag und entspricht Artikel III-377 Verfassungsvertrag.

Er führt, als einzige Einschränkung der Zuständigkeit der europäischen Gerichtsbarkeit im europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, den bisherigen Artikel 35 Absatz 5 EU-Vertrag fort. Alle anderen Einschränkungen der Zuständigkeit des EuGH entfallen (vgl. Erläuterungen zu Artikel 234 [267] AEU-Vertrag).

Nummer 227: Artikel 245a [Artikel 282]

wird neu eingefügt und entspricht Artikel I-30 Verfassungsvertrag.

Er regelt die grundlegenden Bestimmungen über die Europäische Zentralbank (EZB), die den Status eines Organs der Europäischen Union erhält (vgl. Artikel 9 [13] Absatz 1 Unterabsatz 2 EU-Vertrag), und das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), das von dieser zusammen mit den nationalen Zentralbanken gebildet wird.

Festzuhalten ist die unveränderte Verpflichtung des gesamten ESZB auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität, unbeschadet dessen es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unterstützt, um zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen. Auch die Unabhängigkeit der EZB (Absatz 3 Satz 4) und der nationalen Zentralbanken (Artikel 108 [130] AEU-Vertrag) wird von den Verträgen unverändert gewährleistet.

Kapitel 2: Rechtsakte der Union, Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften

Vorbemerkung: Der Vertrag von Lissabon regelt das System der Rechtsinstrumente der Union völlig neu. Er verzichtet zwar auf die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Begriffe „Gesetz“ und „Rahmengesetz“. Die im Verfassungsvertrag vorgesehene grundlegende Unterscheidung zwischen Gesetzgebungsakten einerseits und verbindlichen Rechtsakten ohne Gesetzgebungscharakter andererseits wird aber beibehalten. Daneben tragen die folgenden, aus dem Verfassungsvertrag übernommenen drei Elemente zu einer spürbaren Vereinfachung bei:

- die Reduzierung der Anzahl der Rechtsinstrumente,
- ihre einheitliche Anwendbarkeit in allen Politikbereichen - allerdings nach teilweise unterschiedlichen Verfahren,
- die erstmalige Einführung einer Normenhierarchie in das europäische Vertragsrecht. Diese Hierarchie ermöglicht nun auch im Europarecht die Unterscheidung zwischen wesentlichen und gesetzlich zu regelnden Angelegenheiten und Bereichen, die in unterge-

setzlichen Rechtsnormen geregelt werden können, um den Gesetzgeber nicht über Gebühr zu belasten.

Dieses neue System der Rechtsakte sieht Folgendes vor:

Durch den neuen Vertrag wird geregelt, dass die Organe Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse entweder in Form von Gesetzgebungsakten oder aber als verbindliche Rechtsakte ohne Gesetzescharakter annehmen können. Daneben gibt es, wie bisher, Empfehlungen und Stellungnahmen, die rechtlich nicht bindend sind.

Gesetzgebungsakte werden ausschließlich von den beiden Mitgesetzgebern, dem Europäischen Parlament und dem Rat, erlassen. Dies geschieht in der Regel im sogenannten „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“, entsprechend dem bisherigen Mitentscheidungsverfahren, in dem die beiden Mitgesetzgeber gleichberechtigt sind und auf Vorschlag der Kommission handeln. In bestimmten Fällen ist jedoch ein besonderes Gesetzgebungsverfahren mit abweichenden Befugnissen festgelegt. Die „wesentlichen Aspekte eines Bereichs“ müssen in einem Gesetzgebungsakt geregelt sein (siehe Artikel 249b [290] Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 AEU-Vertrag).

Verbindliche Rechtsakte ohne Gesetzescharakter sind zwar keine Gesetzgebungsakte im formellen Sinn, sie sind aber in gleicher Weise rechtlich verbindlich und können unmittelbar gelten sowie direkt anwendbar sein.

Bei den verbindlichen Rechtsakten ohne Gesetzescharakter sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden: die delegierten Rechtsakte (Artikel 249b [290] AEU-Vertrag), die Durchführungsrechtsakte (Artikel 249c [291] AEU-Vertrag) und die unmittelbar auf die Verträge gestützten Rechtsakte.

1. Delegierte Rechtsakte sind solche Rechtsakte, mit denen die Kommission bestimmte, nicht wesentliche Bestimmungen eines Gesetzgebungsakts ergänzen und insbesondere auch abändern kann. Diese Delegation gesetzgeberischer Gewalt muss durch den Gesetzgeber in dem zugrundeliegenden Gesetzgebungsakt ausdrücklich festgelegt werden und zwar bestimmt hinsichtlich Ziel, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung. Sinn dieses Instruments ist es, die europäischen Gesetzgebungsakte von technischen Einzelheiten zu entlasten und diese der Kommission zur Regelung zu übertragen. Dies begegnet der geläufigen Kritik eines zu großen Detaillierungsgrads europäischer Gesetzgebungsakte.

Bei den delegierten Rechtsakten handelt es sich zwar nicht um formelle, wohl aber um materielle Gesetzgebung. Daher muss der europäische Gesetzgeber die politische Kontrolle über diese Rechtsetzung behalten. Dies geschieht durch die Kontrollinstrumente in Artikel 249b [290] Absatz 2 AEU-Vertrag: die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der

Befugnisübertragung und des Vorbehalts vorheriger Zustimmung. Delegierte Rechtsakte können durch einen Gesetzgebungsakt jederzeit verändert oder außer Kraft gesetzt werden.

2. Davon zu unterscheiden sind die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 249c [291] AEU-Vertrag. Die Durchführung des Unionsrechts liegt zunächst in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Artikel 249c [291] Absatz 1 AEU-Vertrag). Falls dies für die einheitliche Durchführung eines Gesetzgebungsakts jedoch erforderlich ist, kann dieser der Kommission - oder in den in den Verträgen vorgesehenen Ausnahmefällen auch dem Rat - die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen. Im Unterschied zu den delegierten Rechtsakten können derartige Durchführungsrechtsakte den zugrunde liegenden europäischen Gesetzgebungsakt nicht abändern. Es verbleibt allerdings ein gewisser Überschneidungsbereich hinsichtlich der Ergänzung des zugrunde liegenden Gesetzgebungsakts. Hier hat der europäische Gesetzgeber einen Beurteilungsspielraum, welches Instrument er für angemessen erachtet.

Angesichts der vorrangigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung des Unionsrechts ist eine Kontrolle der Kommission hinsichtlich ihrer Wahrnehmung dieser Durchführungsbefugnisse vorgesehen – und zwar durch die Mitgliedstaaten (Artikel 249c [291] Absatz 3 AEU-Vertrag). Diese Kontrolle obliegt also, anders als bei den delegierten Rechtsakten, den Mitgliedstaaten und nicht dem europäischen Gesetzgeber. Die Einzelheiten dieser Kontrolle werden gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen im Voraus festgelegt. Diese entsprechen den bisherigen Komitologiebeschlüssen.

3. Verbindliche Rechtsakte ohne Gesetzescharakter können unmittelbar auf die Verträge gestützt werden, sofern die entsprechende Rechtsgrundlage nicht ausdrücklich das ordentliche oder ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorsieht. Es handelt sich dann um Rechtsakte, die unmittelbar zur Durchführung der Verträge dienen, ohne dass es eines zugrunde liegenden Gesetzgebungsakts bedarf. Diese Befugnis kommt typischerweise dem Rat zu, es gibt aber auch einige Fälle, in denen die Kommission oder auch die Europäische Zentralbank solche unmittelbar auf die Verträge gestützten Rechtsakte erlassen.

Wichtig ist, dass die in Artikel 249 [288] AEU-Vertrag definierten Instrumente für alle Bereiche der Verträge gelten, einschließlich des bisherigen zweiten und dritten Pfeilers. Dies ist ein Beitrag zur Verständlichkeit und Vereinfachung des Unionsrechts. Die Verfahren zum Erlass dieser Rechtsakte können jedoch in den einzelnen Politikbereichen Besonderheiten aufweisen, wie zum Beispiel das neben das Vorschlagsrecht der Kommission tretende Initiativrecht einer Gruppe von Mitgliedstaaten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit.

Nummer 235: Artikel 249 [Artikel 288]

definiert die Rechtsakte der Union. Die Organe können für die Ausübung ihrer Zuständigkeit Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen annehmen. Die Definition der Rechtsakte orientiert sich an den bisherigen Verträgen. In Anlehnung an die Terminologie des Verfassungsvertrags wird allerdings sowohl für die bisherige „Entscheidung“ als auch für den im EG-Vertrag nicht geregelt aber von der Rechtspraxis entwickelten „Beschluss“ künftig einheitlich die Bezeichnung „Beschluss“ verwendet.

Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse können entweder in Form von Gesetzgebungsakten oder aber als verbindliche Rechtsakte ohne Gesetzescharakter angenommen werden. Daneben gibt es, wie bisher, Empfehlungen und Stellungnahmen, die rechtlich nicht bindend sind.

Nummer 236: Artikel 249a bis 249c [Artikel 289 bis 291]

werden neu eingefügt.

Artikel 249a [298] basiert auf Artikel I-34 Verfassungsvertrag.

Er definiert die Grundzüge des Gesetzgebungsverfahrens und unterscheidet dabei zwei Fälle:

- Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Absatz 1), entsprechend dem bisherigen Mitentscheidungsverfahren, bei dem die beiden Mitgesetzgeber Europäisches Parlament und Rat gleichberechtigt sind, sodass jeder von ihnen das Zustandekommen des betreffenden Gesetzgebungsakts verhindern kann. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wird grundsätzlich auf Vorschlag der Kommission eingeleitet. Die Einzelheiten des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens werden in Artikel 251 [294] AEU-Vertrag geregelt.
- Besondere Gesetzgebungsverfahren, bei denen die Befugnisse der Mitgesetzgeber modifiziert sind und die nur in ausdrücklich von den Verträgen genannten Fällen zur Anwendung kommen (Absatz 2).

Absatz 3 enthält die Definition des Gesetzgebungsakts. Gesetzgebungsakte sind alle Rechtsakte, die nach einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden. Die einzelnen Rechtsgrundlagen für die Annahme von Gesetzgebungsakten enthalten jeweils einen Hinweis, dass die betreffenden Rechtsakte nach dem ordentlichen oder nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden.

Absatz 4 enthält die Öffnung dafür, dass nach Maßgabe besonderer Anordnung in den Verträgen andere Stellen als die Kommission neben deren Vorschlagsrecht ein Initiativrecht haben.

Artikel 249b [290] entspricht Artikel I-36 Verfassungsvertrag.

Er definiert die Bedingungen und Modalitäten für die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter sowie die Mechanismen zur Gewährleistung der politischen Kontrolle durch den Gesetzgeber.

Die Kommission ist das einzige Organ, dem diese Befugnis übertragen werden kann. Der Gesetzgeber muss in jedem Einzelfall Ziel, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Übertragung in dem zugrunde liegenden Gesetzgebungsakt festlegen. Die Befugnis darf sich auf keinen Fall auf die wesentlichen Vorschriften eines Bereichs erstrecken. Diese müssen in dem Gesetzgebungsakt selbst geregelt werden.

Zur Kontrolle sind zwei Mechanismen möglich, zwischen denen der Gesetzgeber alternativ oder kumulativ wählen kann: der Widerruf der Ermächtigung, der jederzeit erfolgen kann, oder die Übermittlung zur Vorabkontrolle mit Verschweigefrist.

Artikel 249c [291] entspricht Artikel I-37 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Durchführung des Unionsrechts.

Diese obliegt nach Absatz 1 in erster Linie den Mitgliedstaaten, die allerdings nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, alle notwendigen Maßnahmen zur effektiven Durchführung des Unionsrechts zu ergreifen. Dies ist ein Unterfall des Grundsatzes der Unions-treue (Artikel 3a [4] Absatz 3 EU-Vertrag).

Eine Ausnahme, die sich durch den Bedarf an einheitlichen Durchführungsbedingungen rechtfertigt, ist die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission oder gegebenenfalls, insbesondere in Fragen der GASP, an den Rat. Diese können dann Durchführungsrechtsakte erlassen. Die Kommission unterliegt dabei einer dem bisherigen Komitologieverfahren vergleichbaren Kontrolle, deren Einzelheiten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festgelegt werden.

Nummer 238: Artikel 250 [Artikel 293]

entspricht Artikel III-395 Verfassungsvertrag.

Er legt wie bisher schon den zentralen Grundsatz der Gemeinschaftsmethode fest, dass Kommissionsvorschläge nur einstimmig geändert werden können. Er fasst künftig die in den Verträgen geregelten Ausnahmen von diesem Grundsatz zusammen: das Vermittlungsver-

fahren im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Artikel 251 [294] Absätze 10 und 13 AEU-Vertrag), das Haushaltsverfahren (Artikel 268 [310], 272 [314] und 273 [315] Absatz 2 AEU-Vertrag) sowie den mehrjährigen Finanzrahmen (Artikel 270a [312] AEU-Vertrag).

Nummer 239: Artikel 251 [Artikel 294]

entspricht Artikel III-396 Verfassungsvertrag.

Er regelt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, das inhaltlich dem bisherigen Mitentscheidungsverfahren entspricht. Es wurde lediglich in der Darstellung deutlicher strukturiert (in die vier Abschnitte: erste Lesung, zweite Lesung, Vermittlung, dritte Lesung) und mit klareren Begriffen versehen, z. B. „Standpunkt des Rates“ statt „gemeinsamer Standpunkt“.

In einem neuen Absatz 15 wird klargestellt, dass die Bestimmungen über die Befugnisse der Kommission in den Fällen keine Anwendung findet, in denen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach den Verträgen nicht auf Vorschlag der Kommission, sondern auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs eingeleitet wird. Die Kommission kann in diesen Fällen aufgefordert werden, sich zu äußern, oder dies auch von sich aus tun.

Nummer 240: Artikel 252a [Artikel 295]

entspricht Artikel III-397 Verfassungsvertrag.

Er führt eine Rechtsgrundlage für interinstitutionelle Vereinbarungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit ein.

Nummer 241: Artikel 253 [Artikel 296]

fasst Artikel I-38 sowie Artikel I-33 Absatz 2 Verfassungsvertrag zusammen.

Absatz 1 enthält die Regeln für die Wahl der Art eines zu erlassenden Rechtsakts: Diese wird in den Verträgen zum Teil ausdrücklich vorgegeben und in diesem Fall sind die rechtssetzenden Organe an diese Vorgabe gebunden. Soweit ein bestimmtes Rechtsinstrument nicht ausdrücklich vorgegeben ist, hat das rechtsetzende Organ die Wahl nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

Absatz 2 enthält den nach wie vor geltenden Grundsatz, dass Rechtsakte zu begründen sind.

Um die bisherige verwirrende Praxis zu beenden, im Gesetzgebungsverfahren an sich nicht vorgesehene Zwischenschritte, wie zum Beispiel Entschließungen oder Stellungnahmen zu erlassen, weil man sich noch nicht auf die abschließende Entscheidung einigen konnte, verbietet Absatz 3 im Gesetzgebungsverfahren den Erlass von solchen Rechtsakten, die in der zugrunde liegenden Rechtsgrundlage nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Bisher war eine entsprechende Bestimmung in der Geschäftsordnung des Rates enthalten, wurde aber wenig beachtet.

Nummer 242: Artikel 254 [Artikel 297]

basiert auf Artikel I-39 Verfassungsvertrag.

Er enthält Bestimmungen über die Verkündung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Rechtsakte, die für die Gewährleistung der Rechtssicherheit wichtig sind. Der Artikel wurde dabei an die neue Systematik der Rechtsinstrumente angepasst.

Nummer 243: Artikel 254a [Artikel 298]

entspricht Artikel III-398 Verfassungsvertrag.

Er führt eine spezifische Rechtsgrundlage für Regelungen über die europäische Verwaltung ein, die bisher nur auf das Organisationsrecht gestützt werden konnten. Diese werden gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen getroffen. Davon unberührt bleiben das Statut und die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten, für die Artikel 283 [336] AEU-Vertrag die einschlägige Rechtsgrundlage bleibt.

Kapitel 3 und 4: Die beratenden Einrichtungen der Union; Die Europäische Investitionsbank

Nummer 246: Artikel 256a [Artikel 300]

ersetzt die bisherigen Artikel 257, 258 Absatz 3, 263 Absätze 1 und 5 EG-Vertrag, die an den Wortlaut von Artikel I-32 Verfassungsvertrag angepasst werden.

Er regelt die im Wesentlichen unveränderten Grundzüge der beiden beratenden Einrichtungen der Union: des Ausschusses der Regionen (Absatz 2) und des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Absatz 3).

Absatz 5 wird neu eingefügt. Danach erhält der Rat den Auftrag, die Vorschriften über die Art der Zusammensetzung der beratenden Einrichtungen der Union in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und der wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Entwicklung in der Union anzupassen.

Besonders hervorzuheben ist der neue Artikel 8 Absatz 2 des **Protokolls** über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, welches das mit dem Vertrag von Amsterdam eingefügte Protokoll Nr. 30 ersetzt. Darin ist erstmals ein Klagerecht des Ausschusses der Regionen wegen behaupteter Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch Gesetzgebungsakte der Union, für deren Erlass seine Anhörung in dem AEU-Vertrag vorgeschrieben ist, geregelt.

Nummer 248: Artikel 258 [Artikel 301]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-389 Verfassungsvertrag angepasst.

Nach dem neuen Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses künftig vom Rat durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission festgesetzt. Bisher war die Zusammensetzung unmittelbar im EG-Vertrag geregelt. Diese Neuerung steht im engen Zusammenhang mit dem neuen Artikel 256a [300] Absatz 5 AEU-Vertrag, der dem Rat aufgibt, die Art der Zusammensetzung des Ausschusses in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

Das Gleiche gilt für den Ausschuss der Regionen nach Artikel 263 [305] Absatz 2 AEU-Vertrag.

Nummer 249: Artikel 259 [Artikel 302]

wird geändert und weitgehend an den Wortlaut von Artikel III-390 Verfassungsvertrag angepasst.

Neu ist insbesondere, dass die Amtszeit der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses von vier auf fünf Jahre verlängert und damit an die Dauer des Mandats des Europäischen Parlaments und der Kommission angepasst wird.

Das Gleiche gilt für den Ausschuss der Regionen nach Artikel 263 [305] Absatz 3 AEU-Vertrag.

Nummer 252: Artikel 263 [Artikel 305]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-386 Verfassungsvertrag angepasst.

Nach dem neuen Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen künftig vom Rat durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission festgesetzt. Bisher war die Zusammensetzung unmittelbar im EG-Vertrag geregelt. Diese Neuerung steht im engen Zusammenhang mit dem neuen Artikel 256a [300] Absatz 5 AEU-Vertrag, der dem

Rat aufgibt, die Art der Zusammensetzung des Ausschusses in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

Nach Absatz 3 wird die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses der Regionen von vier auf fünf Jahre verlängert und damit an die Dauer des Mandats des Europäischen Parlaments und der Kommission angepasst.

Das Gleiche gilt für den Wirtschafts- und Sozialausschuss nach den Artikeln 258 [301] Absatz 2 und 259 [302] Absatz 1 AEU-Vertrag.

Titel II: Finanzvorschriften

Nummer 257: Artikel 268 [Artikel 310]

wird geändert und an den Wortlaut der Artikel I-53 und I-56 Verfassungsvertrag angepasst.

Er bildet die Klammer für das Haushaltsverfahren – also die Ausgabenseite – und definiert die klassischen Haushaltsgrundsätze (z. B. Prinzip des Haushaltsausgleichs, Jährlichkeitsprinzip, Haushaltsdisziplin). Die Einzelheiten werden in den Artikeln 270b bis 279b [313 bis 324] AEU-Vertrag näher ausgeführt.

Den Kern der überarbeiteten Finanzvorschriften bilden die vertragliche Normierung der bisher in der Praxis bewährten „Finanziellen Vorausschau“ (Artikel 270a [312] AEU-Vertrag) sowie die Reform des Verfahrens zur Aufstellung des jährlichen Haushalts (Artikel 272 [314] AEU-Vertrag). Grundgedanke der Reform des Haushaltsaufstellungsverfahrens nach dem Vertrag von Lissabon ist die Gleichberechtigung von Europäischem Parlament und Rat bei der Aufstellung des Haushaltsplans. Allerdings wird dem Europäischen Parlament im Ergebnis ein bedingtes Letztentscheidungsrecht eingeräumt: Wenn ein vom Vermittlungsausschuss erstellter gemeinsamer Entwurf vom Rat abgelehnt wird, kann das Europäische Parlament diesen Entwurf mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen (Artikel 272 [314] Absatz 7 Buchstabe d AEU-Vertrag).

Absatz 6 verpflichtet die Union, Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen. Das Nähere regelt Artikel 280 [325] AEU-Vertrag.

Nummer 259: Artikel 269 [Artikel 311]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel I-54 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt die Grundsätze der Eigenmittel der Union – also die Einnahmenseite – insbesondere das Prinzip, dass der Haushalt der Union wie bisher vollständig aus Eigenmitteln zu finan-

zieren ist (Absatz 2). Eine Kreditaufnahme durch die Union ist also auch weiterhin ausgeschlossen.

Absatz 1 übernimmt den im bisherigen Artikel 6 Absatz 4 EU-Vertrag enthaltenen Grundsatz, dass die Union sich mit den erforderlichen Mitteln ausstattet, um ihre Ziele erreichen und ihre Politiken durchführen zu können. Durch die systematische Einordnung dieser Bestimmung in den Artikel über die Eigenmittel der Union wird die bisherige Auslegungspraxis zu Artikel 6 Absatz 4 EU-Vertrag bestätigt, wonach diese Bestimmung sich nur auf die finanziellen Aspekte und nicht auf die Zuständigkeiten der Union bezieht.

Nach Absatz 3 wird das System der Eigenmittel wie bisher einstimmig auf Vorschlag der Kommission durch einen sogenannten Eigenmittelbeschluss festgelegt, der nach wie vor ratifikationsbedürftig ist. Damit behalten die Mitgliedstaaten die Kontrolle über das System der Eigenmittel.

Neu ist aber Absatz 4, wonach der Eigenmittelbeschluss eine Ermächtigung dafür vorsehen kann, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit durch Verordnungen Durchführungsmaßnahmen zum System der Eigenmittel festlegen kann, die der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen. Diese Ermächtigung würde dann mit dem Eigenmittelbeschluss ratifiziert werden.

Nummer 261: Artikel 270a [Artikel 312]

wird neu eingefügt und entspricht dem Wortlaut der Artikel I-55 und III-402 Verfassungsvertrag.

Er regelt erstmals in den Verträgen die in der bisherigen Praxis „finanzielle Vorausschau“ genannte mittelfristige Finanzplanung der Union, die jetzt als „mehrfähriger Finanzrahmen“ bezeichnet und in Form einer Verordnung erlassen wird. Diese Bestimmung orientiert sich an dem bisher im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung praktizierten Verfahren.

Absatz 1 bestimmt unter anderem, dass der mehrjährige Finanzrahmen die Obergrenze für den jährlichen Haushaltsplan bildet und für eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufgestellt wird.

Absatz 2 fordert Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Allerdings konnte in Unterabsatz 2 eine Sonder-Brückenklause (sogenannte „Passerelle“) eingeführt werden, die es dem Europäischen Rat ermöglicht, einstimmig den Übergang in die qualifizierte Mehrheit zu beschließen. Dadurch würde die Möglichkeit zur Verknüpfung des Finanzrahmens mit sachfremden Fragen eingeschränkt. Die Niederlande, die sich in der Regierungskonferenz 2004 gegen den sofortigen Übergang in die qualifizierte Mehrheit ausgesprochen hatten, haben in ihrer einseitigen

Erklärung Nr. 59 , die der Erklärung Nr. 42 zum Verfassungsvertrag entspricht, erklärt, dass sie dem Übergang zustimmen werden, sobald im Rahmen der Überprüfung des Eigenmittelbeschlusses nach Artikel 269 [311] Absatz 3 AEU-Vertrag für die Niederlande eine zufriedenstellende Lösung für ihre Position als Nettozahler gefunden wurde.

Absätze 3 und 4 regeln wie Artikel III-402 Absätze 2 bis 4 Verfassungsvertrag vor allem folgende Einzelheiten: die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen in Jahrestanchen und Ausgabenkategorien entsprechend den Haupttätigkeitsbereichen der Union (Absatz 3), jährliche Obergrenzen für Zahlungsermächtigungen sowie die Fortgeltung der Obergrenzen des letzten Jahres eines ausgelaufenen Finanzrahmens solange, bis ein neuer verabschiedet wird (Absatz 4).

Nummer 265: Artikel 272 [Artikel 314]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-404 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt, in deutlich gestraffter und klarerer Form als bisher, das Haushaltsverfahren, in dem das Europäische Parlament und der Rat in den meisten Fällen gleichberechtigt sind. Nur dann, wenn ein im Vermittlungsausschuss vereinbarter Kompromiss vom Europäischen Parlament bestätigt, vom Rat aber abgelehnt wird, ist die Haltung des Europäischen Parlaments maßgeblich, sofern dieses seine Position binnen 14 Tagen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen bestätigt (Absatz 7 Buchstabe d). In allen anderen Fällen müssen Europäisches Parlament und Rat sich einigen, andernfalls muss die Kommission einen neuen Entwurf vorlegen (Absatz 8).

Damit wird die bisher für das Haushaltsverfahren nach dem Vertragstext charakteristische Unterscheidung zwischen obligatorischen Ausgaben mit Letztentscheidungsrecht des Rates und nichtobligatorischen Ausgaben mit Letztentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments abgeschafft. Diese Unterscheidung hatte jedoch in der Praxis zur Herausbildung eines Verfahrens geführt, in dem keine Seite ihr Letztentscheidungsrecht wahrnahm, sondern beide sich einigen mussten. Die neue Bestimmung kodifiziert also weitgehend die bisherige Praxis, gibt allerdings dem Europäischen Parlament, durch die Öffnung im Falle einer Ablehnung des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses durch den Rat, einen gewissen Vorrang. Die Ablehnung eines umfassenden Letztentscheidungsrechts des Europäischen Parlaments, wie es den nationalen Haushaltsverfahren entspricht, durch eine Mehrheit der Mitgliedstaaten in der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag wurde mit dem Umstand begründet, dass das Europäische Parlament – anders als die nationalen Parlamente – nicht die politische Verantwortung für die Einnahmen der Union trägt.

Nummer 266: Artikel 273 [Artikel 315]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-405 Verfassungsvertrag angepasst.

Er vollzieht die Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben auch für das Verfahren der sogenannten Zwölfregelung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung. Danach darf die Union monatlich solange ein Zwölftel des Ansatzes des vorangegangenen Haushaltsplans ausgeben, bis ein neuer Haushaltsplan in Kraft tritt. Auch hier gilt künftig ein einheitliches Verfahren für die Überschreitung dieses Zwölffels: Sie kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission genehmigt werden, sofern nicht das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, die Überschreitung zu kürzen. Dann gilt der niedrigere Betrag.

Nummer 267: Artikel 273a [Artikel 316]

ersetzt den bisherigen Artikel 271 EG-Vertrag und entspricht Artikel III-406 Verfassungsvertrag.

Er erwähnt im Rahmen der Einteilung des Haushalts in Einzelpläne erstmals den Europäischen Rat, der Organstatus erhalten hat (vgl. Artikel 9 [13] Absatz 1 Unterabsatz 2 EU-Vertrag), allerdings mit der Maßgabe, dass er nicht in einem gesonderten Einzelplan aufgeführt wird, sondern Teil des Einzelplans des Rates ist. Dies entspricht der Regelung des Artikels 201a [235] Absatz 4 AEU-Vertrag, wonach der Europäische Rat vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird und keinen eigenen Unterbau erhält.

Nummer 268: Artikel 274 [Artikel 317]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-407 Verfassungsvertrag angepasst.

Neu ist, dass die Mitgliedstaaten in die Verantwortung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans einbezogen werden.

Nummer 269: Artikel 275 [Artikel 318]

erhält einen neuen Absatz 2, der dem Wortlaut von Artikel III-408 Absatz 2 Verfassungsvertrag entspricht.

Mit diesem Absatz wird die bisherige Verpflichtung der Kommission zur Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichts (Absatz 1) um die Verpflichtung zur Vorlage eines Evaluierungsberichts zu den Finanzen der Union ergänzt, der insbesondere erläutert, in welchem Maße die Vorgaben des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Finanzkontrolle umgesetzt worden sind.

Nummer 272: Artikel 277 [Artikel 320]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-410 Verfassungsvertrag angepasst.

Er legt den Euro explizit als Währung für den mehrjährigen Finanzrahmen und den Jahreshaushaltsplan fest. Bisher war dies nur in der Haushaltsordnung geregelt.

Nummer 274: Artikel 279a und 279b [Artikel 323 und 324]

werden neu eingefügt und entsprechen jeweils dem Wortlaut der Artikel III-413 und III-414 Verfassungsvertrag.

Artikel 279a [323] legt ausdrücklich die Verpflichtung der im Haushaltsverfahren beteiligten Unionsorgane fest, der Union die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen. Diese neue Bestimmung ist eine Folge der Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben.

Artikel 279b [324] formalisiert die bisherige Praxis regelmäßiger Treffen der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Haushaltsverfahren (sogeannter Trilog) zur gegenseitigen Abstimmung und Vorbereitung der förmlichen Beschlussfassung.

Nummer 276: Artikel 280 [Artikel 325]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-415 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt die Bekämpfung von Betrügereien gegen die finanziellen Interessen der Union. Dabei ist der bisherige Vorbehalt für das Strafrecht und die Strafrechtspflege der Mitgliedstaaten entfallen. Auch diese Aspekte können also künftig im Rahmen dieses Artikels mitgeregelt werden.

Es wurde bewusst der Begriff „Betrügereien“ beibehalten, da er weiter ist als der tatbestandlich genau definierte „Betrug“.

In Absatz 1 wurde zudem der Schutzbereich auf die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ausgedehnt. Damit wird die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kodifiziert.

Titel III: Verstärkte Zusammenarbeit

Vorbemerkung: Die Bestimmungen dieses Titels führen die in Artikel 10 [20] EU-Vertrag festgelegten Grundregeln über die Verstärkte Zusammenarbeit im Einzelnen aus.

Nummer 278: Artikel 280a bis 280i [Artikel 326 bis 334]

werden neu eingefügt und ersetzen die bisherigen Artikel 40 bis 40 b, 43 bis 45 EU-Vertrag sowie die bisherigen Artikel 11 und 11a EG-Vertrag.

Artikel 280a [326] entspricht Artikel III-416 Verfassungsvertrag.

Er regelt, deutlich konziser als bisher, die Zulässigkeitsvoraussetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit: An die Stelle des ausführlichen Katalogs des bisherigen Artikels 43 EU-Vertrag, insbesondere dessen Buchstaben b bis d, ist die allgemeine Verpflichtung zur Achtung der Verträge und des Unionsrechts getreten. Besonders hervorgehoben werden nur noch die Achtung des Binnenmarkts sowie des Zusammenhalts der Union (bisheriger Artikel 43 Buchstaben e und f EU-Vertrag).

Artikel 280b [327] entspricht Artikel III-417 Verfassungsvertrag.

Er regelt, in Anlehnung an die bisherigen Artikel 43h und 44 Absatz 2 EU-Vertrag, die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 280c [328] entspricht Artikel III-418 Verfassungsvertrag.

Er legt den Grundsatz der Offenheit einer Verstärkten Zusammenarbeit für alle Mitgliedstaaten fest, die teilnehmen wollen und gegebenenfalls festgelegte Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Verwirklicht wird dieser Grundsatz über das erleichterte Beitrittsverfahren, das für alle Bereiche des Unionsrechts, mit Ausnahme der GASP, gilt (siehe Artikel 280f [331] Absatz 1 AEU-Vertrag). Für die GASP entscheiden allerdings künftig nur noch die teilnehmenden Mitgliedstaaten über den Beitritt, und zwar einstimmig (siehe Artikel 280f [331] Absatz 2 AEU-Vertrag).

Absatz 1 Unterabsatz 2 enthält eine Pflicht, die Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten zu „fördern“. Bisher hieß es nur „zur Beteiligung anzuregen“.

Artikel 280d [329] entspricht Artikel III-419 Verfassungsvertrag.

Er regelt das Verfahren zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit und unterscheidet dabei zwei Fälle:

- Für alle nicht ausschließlichen Unionszuständigkeiten außer der GASP gilt das Verfahren in Anlehnung an den bisherigen Artikel 11 EG-Vertrag: Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die bisher mögliche aufschiebende Anrufung des Europäischen Rates ist entfallen. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments, die bisher nur für den Bereich der Mitentscheidung galt, wurde auf das gesamte Unionsrecht ausgedehnt.
- Über Anträge im Bereich der GASP entscheidet der Rat dagegen einstimmig, nach Stellungnahme des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Kohärenz mit der GASP und der Kommission zur Kohärenz mit den übrigen Bereichen des Handelns der Union. Das Europäische Parlament wird unterrichtet. Bislang entschied der Rat nach dem bisherigen Artikel 27c EU-Vertrag, der auf den bisherigen Artikel 23 Absatz 2 EU-Vertrag verwies, mit qualifizierter Mehrheit, allerdings mit der Möglichkeit für jeden Mitgliedstaat, den Europäischen Rat anzurufen und damit doch die Einstimmigkeit herbeizuführen.

In der **Erklärung Nr. 40**, die der Erklärung Nr. 27 zum Verfassungsvertrag entspricht, wird festgestellt, dass die Mitgliedstaaten in ihrem Antrag auf Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit mitteilen können, ob sie bereits in diesem Stadium beabsichtigen, die Sonderbrückenklausel des Artikels 280h [333] AEU-Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Artikel 280e [330] entspricht Artikel I-44 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen des Rates in Angelegenheiten der Verstärkten Zusammenarbeit. Danach können alle Mitgliedstaaten an den Beratungen teilnehmen, stimmberechtigt sind jedoch nur die beteiligten Mitgliedstaaten. Für die Berechnung der qualifizierten Mehrheit wird auf Artikel 205 [238] Absatz 3 AEU-Vertrag verwiesen.

Artikel 280f [331] entspricht Artikel III-420 Verfassungsvertrag.

Er regelt das Verfahren für den Beitritt zu einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit, wobei, wie in Artikel 280d [329] AEU-Vertrag, folgende zwei Fälle unterschieden werden:

- In allen Bereichen außer der GASP entscheidet in Anlehnung an den bisherigen Artikel 11a EG-Vertrag, die Kommission über den Beitritt. Neu ist allerdings die Möglichkeit, den Rat anzurufen, falls die Kommission die Beitrittvoraussetzung als nicht erfüllt ansieht. Im

Rat entscheiden dann nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit über den Beitritt. Das heißt, die teilnehmenden Mitgliedstaaten können den Beitritt eines weiteren Mitgliedstaats nicht gegen den Willen der Kommission verhindern – dies ist Ausfluss des Anspruchs auf Beitritt aus Artikel 280c [328] Absatz 1 AEU-Vertrag; die teilnehmenden Mitgliedstaaten können den Beitritt aber notfalls auch gegen den Willen der Kommission zulassen.

- Bezüglich des Beitritts zu einer Verstärkten Zusammenarbeit in der GASP ist die Stellung der bereits teilnehmenden Mitgliedstaaten gestärkt worden: Nach dem bisherigen Artikel 27e EU-Vertrag galt der Beitritt als genehmigt, sofern nicht der Rat mit qualifizierter Mehrheit ausdrücklich dagegen stimmte. Künftig muss der Beitritt vom Rat, in dem nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten stimmberechtigt sind, einstimmig beschlossen werden.

Artikel 280g [332] übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Artikels 44a EU-Vertrag und entspricht Artikel III-421 Verfassungsvertrag.

Artikel 280h [333] entspricht Artikel III-422 Verfassungsvertrag.

Er führt eine Sonder-Brückenklausel für den Übergang in die qualifizierte Mehrheit (Absatz 1) oder in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Absatz 2) ein. Für die Beschlussfassung innerhalb einer Verstärkten Zusammenarbeit, die nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten bindet, kann demzufolge dieser Übergang auch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ohne Mitwirkung der anderen – einstimmig – beschlossen werden. Diese Sonder-Brückenklausel ist nicht anwendbar auf Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen (Absatz 3).

Artikel 280i [334] übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Artikels 45 EU-Vertrag und entspricht Artikel III-423 Verfassungsvertrag.

Siebter Teil: Allgemeine und Schlussbestimmungen

Nummer 281: Artikel 282 [Artikel 335]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-426 Verfassungsvertrag angepasst.

Er regelt die Vertretung der Union in privatrechtlichen Angelegenheiten. Diese erfolgt weiterhin grundsätzlich durch die Kommission. Soweit jedoch das Funktionieren eines einzelnen Organs betroffen ist, vertritt dieses die Union künftig selbst im Rahmen seiner Verwaltungsautonomie.

Nummer 283: Artikel 288 [Artikel 340]

wird geändert und an den Wortlaut von Artikel III-431 Absatz 3 Verfassungsvertrag angepasst.

Durch eine Neuformulierung von Absatz 3 wird deutlich gemacht, dass die Europäische Zentralbank für den durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Deliktschaden selbst haftet und nicht die Union als Ganzes.

Nummer 287: Artikel 299 [Artikel 349]

wird entsprechend Artikel III-424 Verfassungsvertrag geändert.

Die französischen überseeischen Departements werden nunmehr namentlich genannt unter Berücksichtigung administrativer Umbenennungen. Eine entsprechende Änderung wird in Artikel 311a [355] AEU-Vertrag vorgenommen.

Nummer 289: Artikel 308 [Artikel 352]

wird entsprechend Artikel I-18 Verfassungsvertrag modifiziert, mit den im ER-Mandat vom 23. Juni 2007 vereinbarten Änderungen.

Die allgemeine Flexibilitätsklausel des bisherigen Artikels 308 EG-Vertrag hat sich in der Vergangenheit immer wieder als unverzichtbar erwiesen, damit die Union auf unvorhergesehene Ereignisse adäquat reagieren kann, zum Beispiel bei der Terrorismusbekämpfung oder der Flutopferhilfe. Sie eröffnet der Union die Möglichkeit, tätig zu werden, wenn dies erforderlich ist, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen und eine andere Rechtsgrundlage nicht zur Verfügung steht. Dieser Artikel dient weiterhin nur der Abrundung einer der Union bereits übertragenen Zuständigkeit und ermöglicht nicht die Übertragung einer neuen Zuständigkeit an die Union. Eine „Kompetenz-Kompetenz“ folgt daher auch aus diesem Artikel nicht.

In Absatz 1 wurde als Sicherungsmechanismen gegen Missbrauch die Einstimmigkeit beibehalten. Außerdem ist jetzt die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich, bisher wurde dieses nur angehört.

Absatz 2 nimmt Bezug auf die durch den Vertrag von Lissabon neu eingeführte Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente, jede Kammer gesondert, die auch hier anwendbar ist. Die Bestimmung sieht vor, dass die Europäische Kommission die nationalen Parlamente auf Vorschläge nach dieser Rechtsgrundlage speziell hinweist, um die effektive Wahrnehmung des neuen Subsidiaritäts-Kontrollmechanismus zu erleichtern.

Absatz 3 kodifiziert die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach diese Flexibilitätsklausel nicht zur Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften in Bereichen herangezogen werden darf, in denen diese ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Absatz 4 stellt fest, dass dieser Artikel nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der GASP dienen kann, wobei die Anwendung der Verfahren und der jeweilige Umfang der Befugnisse der Organe, die in den Verträgen entsprechend Artikel 25b [40] EU-Vertrag vorgesehen sind, unberührt bleiben. Im Übrigen ist der Anwendungsbereich der Flexibilitätsklausel, statt bisher der Gemeinsame Markt, nunmehr der gesamte Bereich der Sachpolitiken der Verträge.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden in den **Erklärungen Nr. 41** und **42** erläutert.

Nummer 291: Artikel 309 [Artikel 354]

wird modifiziert entsprechend Artikel I-59 Absätze 5 und 6 Verfassungsvertrag.

Er regelt die Abstimmungsmodalitäten des in Artikel 7 [7] EU-Vertrag festgelegten Verfahrens zur Aussetzung bestimmter Mitgliedschaftsrechte im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 [3] EU-Vertrag genannten Werte der Union durch einen Mitgliedstaat.

Nummer 293: Artikel 311a [Artikel 355]

baut auf dem bisherigen Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag auf, der entsprechend Artikel III-440 Absätze 2 bis 7 Verfassungsvertrag geändert wird.

Neu eingeführt ist in Absatz 6 die Möglichkeit für den Europäischen Rat, einstimmig und nach Anhörung der Kommission, einen Beschluss zur Änderung des Status eines der darin genannten dänischen, französischen oder niederländischen Gebiete zu erlassen.

Nummer 294: Artikel 313a [Artikel 358]

legt fest, dass die Bestimmungen des Artikels 53 [55] EU-Vertrag, betreffend unter anderem die gleichrangige Verbindlichkeit der verschiedenen Sprachfassungen, auf den AEU-Vertrag anwendbar sind.

Schlussbestimmungen

(Artikel 3 bis 7 des Änderungsvertrags)

Artikel 3

bestimmt die unbefristete Dauer des Vertrags von Lissabon.

Artikel 4

verweist auf die dem Vertrag von Lissabon beigefügten Protokolle Nr. 1 und Nr. 2.

Protokoll Nr. 1 enthält die Änderungen der Protokolle zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und/oder zum EAG-Vertrag. Die im jeweiligen sachlichen Zusammenhang aus deutscher Sicht besonders wichtigen Änderungen sind in den Teilen B und E der Denkschrift erläutert.

Protokoll Nr. 2 enthält die Änderungen des EAG-Vertrags. Es enthält nicht nur technisch notwendige Anpassungen, sondern zahlreiche Verbesserungen. Die wichtigsten sind:

- Die Werte und Ziele der Verträge, zum Beispiel Nachhaltigkeit und Umweltschutz, gelten jetzt auch für den EAG-Vertrag (durch die Anwendbarkeit von Artikel 9 [13] bis 9f [19] EU-Vertrag über die Organe der Union aufgrund des Verweises in Artikel 3 des Protokolls).
- Die neue Definition der qualifizierten Mehrheit wird durch den Verweis auf Artikel 9c [16] EU-Vertrag in Artikel 3 des Protokolls auch für den EAG-Vertrag anwendbar.
- Die Rechtsinstrumente und Verfahren der Verträge, unter anderem das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit voller Beteiligung des Europäischen Parlaments, sind jetzt auch für die EAG anwendbar (insbesondere durch Verweis auf Artikel 249 [288] bis 251 [294] AEU-Vertrag in Artikel 3 des Protokolls sowie Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls). Soweit der EAG-Vertrag jedoch spezielle Entscheidungsverfahren vorsieht, bleiben diese erhalten. Entsprechend der geltenden Rechtslage (bisheriger Artikel 305 EG-Vertrag) ist der EAG-Vertrag auch weiterhin *lex specialis*.

Zudem hat Deutschland in der Erklärung Nr. 53, gemeinsam mit Irland, Ungarn, Österreich und Schweden, die Reformbedürftigkeit des EAG-Vertrags unterstrichen.

Artikel 5

enthält Bestimmungen über die Umnummerierung von Artikeln, Querverweisen und Bezugnahmen und verweist diesbezüglich auf die folgenden Übereinstimmungstabellen im Anhang zum Vertrag von Lissabon:

Übereinstimmungstabelle A: bisherige Nummerierung des EU-Vertrags, Nummerierung nach dem Änderungsvertrag und neue Nummerierung des EU-Vertrags.

Übereinstimmungstabelle B: bisherige Nummerierung des EG-Vertrags, Nummerierung nach dem Änderungsvertrag und neue Nummerierung des AEU-Vertrags.

Artikel 6

enthält die Ratifikationsbestimmungen. Der Vertrag tritt demnach am 1. Januar 2009 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel 7

nennt die Sprachen der Urschrift und den Hinterlegungsort.

F. Schlussakte

Die Schlussakte enthält den förmlichen Beschluss über die von der Konferenz verhandelten Texte. Sie ist, ebenso wie der Vertrag, von den Staats- und Regierungschefs sowie den Außenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet.

Die Schlussakte besteht aus vier Teilen:

- dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- den Protokollen, und zwar den elf Protokollen, die durch den Vertrag von Lissabon den Verträgen beigelegt werden, sowie den zwei Protokollen zum Vertrag von Lissabon,
- dem Anhang zum Vertrag von Lissabon und
- den Erklärungen.

Vertrag und Protokolle

der Vertrag und im jeweiligen sachlichen Zusammenhang damit die aus deutscher Sicht besonders wichtigen Protokolle sind in den Teilen B und E der Denkschrift erläutert.

Anhang

Der Anhang enthält die Übereinstimmungstabellen nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon.

Erklärungen

Die Schlussakte enthält sowohl die Erklärungen, die von allen Mitgliedstaaten gemeinsam abgegeben und von der Konferenz angenommen wurden - dies betrifft 43 Erklärungen zu Bestimmungen der Verträge und sieben Erklärungen zu den Protokollen – wie auch die 15 einseitigen Erklärungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die von der Konferenz lediglich zur Kenntnis genommen worden sind.

Die aus deutscher Sicht besonders wichtigen Erklärungen sind im Zusammenhang mit der Vertragsbestimmung, auf die sie sich beziehen, in Teil E der Denkschrift erläutert.

Die **Erklärung Nr. 52** zu den Symbolen der Europäischen Union, die 16 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, abgegeben haben, stellt klar, dass die EU-Symbole Flagge, Hymne, Leitspruch, Währung und Europatag auch künftig die Zusammengehörigkeit der Menschen in der Europäischen Union und ihre Verbundenheit mit dieser zum Ausdruck bringen.